Bezirksregierung Münster



Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

Umweltbericht

21. September 2015

Im Auftrag der

Bezirksregierung Münster

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Bezirksregierung Münster,

Dezernat 32

(Regionalentwicklung)

Bosch & Partner GmbH

Domplatz 1-3 48143 Münster

Auftragnehmer:

Kirchhofstraße 2c 44623 Herne

Projektleitung: Dipl.-Ing. Katrin Wulfert

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Katrin Wulfert

Dipl.-Geogr. Andrea Hoffmeier

M.Sc. Geogr. Robert Jung

Dipl.-Ing. Martin Volmer

Inhaltsv	verzeichnis	Seite
0.1	Abbildungsverzeichnis	IV
0.2	Tabellenverzeichnis	V
0.3	Anhangsverzeichnis	VI
1	Einleitung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Inhalte und wichtigste Ziele des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie	1
1.3	Verhältnis des Regionalplanes zu anderen relevanten Plänen	2
1.4	Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung	4
1.5	Verfahrensablauf der Umweltprüfung	
2	Methodik der Umweltprüfung	6
2.1	Überblick	6
2.2	Für den Sachlichen Teilplan Energie relevante Ziele des Umweltschutze	s 7
2.3	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließ voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie	S
2.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie - Beschreibung Bewertung der Umweltauswirkungen	und
2.5	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	
3	Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten des Umweltschutzes und Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfu	
4	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchfül der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie	•
4.1	Menschen und menschliche Gesundheit	14
4.1.1	Datengrundlagen	14
4.1.2	Kurorte bzw. Kurgebiete und Erholungsorte bzw. Erholungsgebiete	
4.1.3	Erholen (Lärmarme naturbezogene Erholungsräume)	16
4.1.4	Wohnen	19
4.1.5	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Energie	
4.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	21
4.2.1	Datengrundlagen	21

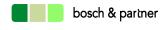
4.2.2	Natura 2000-Gebiete	22
4.2.3	Naturschutzgebiete	25
4.2.4	Planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten	26
4.2.5	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW	29
4.2.6	Schutzwürdige Biotope	30
4.2.7	Regionaler Biotopverbund (Kernflächen)	31
4.2.8	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellun Sachlichen Teilplans Energie	U
4.3	Boden	
4.3.1	Datengrundlagen	
4.3.2	Schutzwürdige Böden	
4.3.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellun Sachlichen Teilplans Energie	g des
4.4	Wasser	37
4.4.1	Datengrundlagen	37
4.4.2	Wasserschutzgebiete	37
4.4.3	Überschwemmungsgebiete	39
4.4.4	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellun Sachlichen Teilplans Energie	•
4.5	Klima und Luft	42
4.5.1	Datengrundlagen	42
4.5.2	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	42
4.5.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellun Sachlichen Teilplans Energie	_
4.6	Landschaft	43
4.6.1	Datengrundlagen	44
4.6.2	Naturparke	44
4.6.3	Landschaftsschutzgebiete	45
4.6.4	Landschaftsbild	46
4.6.5	Geschützte Landschaftsbestandteile	47
4.6.6	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellun Sachlichen Teilplans Energie	•
4.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	49
4.7.1	Datengrundlagen	
4.7.2	Kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	
4.7.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellun Sachlichen Teilplans Energie	-

4.8	Wechselwirkungen	52
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführ des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkunger	•
5.1	Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Plan (Ziele und Grundsätze)	
5.1.1	Allgemeine Planaussagen	53
5.1.2	Ziele und Grundsätze für die Nutzung der Windenergie	54
5.1.3	Ziele und Grundsätze für die Anlagen zur Nutzung der Biomasse	56
5.1.4	Ziele und Grundsätze für die Anlagen zur Nutzung der Solarenergie	59
5.1.5	Zweckgebundene Gewerbe- und Industriebereiche für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks)	60
5.1.6	Kraftwerkstandort	
5.1.7	Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten	63
5.2	Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen	
5.2.1	Voraussichtliche Wirkfaktoren der Windenergiebereiche	64
5.2.2	Ergebnisse der vertieften Prüfung der Windenergiebereiche	65
5.2.3	Ergebnis der vertieften Prüfung des Bereichs für gewerbliche und indust Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" auf dem Ge der Stadt Hörstel ("Energie Innovationspark Hörstel")	biet
5.3	Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000	
5.4	Betrachtung der Belange des Artenschutzes	
5.5	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	
6	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerur zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	_
7	Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	70
8	Gesamtplanbetrachtung	73
9	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angab	en76
10	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	77
11	Allgemein verständliche Zusammenfassung	82
12	Literatur- und Quellenverzeichnis	87

21.09.2015 Seite III

0.1	Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 1-1:	Kreise im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Te	-
Abb. 1-2:	Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Integration in das Regionalplanverfahren	5
Abb. 4-1:	Kur- und Erholungsgebiete im Geltungsbereich des Regionalplans	
Abb. 4-2:	Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie	llichen
Abb. 4-3:	Wohnsiedlungsflächen im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Ene	
Abb. 4-4:	Natura 2000-Gebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energ	
Abb. 4-5:	Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie	
Abb. 4-6:	Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie	
Abb. 4-7:	Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindl Arten im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie	licher
Abb. 4-8:	Geschützte Biotope im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie	
Abb. 4-9:	Schutzwürdige Biotope im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Ene	ergie
Abb. 4-10:	Regionale Biotopverbundflächen (Kernflächen) im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie	
Abb. 4-11:	Verteilung der schutzwürdigen Böden im Geltungsbereich des Sachlicher Teilplans Energie	1
Abb. 4-12:	Festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie	i
Abb. 4-13:	Überschwemmungsgebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie	
Abb. 4-14:	Naturparke im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie	
Abb. 4-15:	Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie	
Abb. 4-16:	Bedeutende Landschaftsbildeinheiten im Geltungsbereich des Sachlicher Teilplans Energie	า
Abb. 4-17:	Geschützte Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie	
Abb. 4-18:	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Geltungsbereich des Regional Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie	plans
Abb. 4-19:	Objekte der Denkmalpflege und der Archäologie, Sichtbereiche der Denkmalpflege und Orte mit Raumwirksamkeit im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie	

Seite IV 21.09.2015



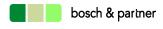
0.2	Tabellenverzeichnis	Seite
Tab. 3-1:	Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutze	es und
1 4 5 1 1	zugeordneten Kriterien	
Tab. 4-1:	Datengrundlagen für das Schutzgut Menschen und menschliche Gesund	
Tab. 4-2:	Datengrundlagen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Viel	
Tab. 4-3:	Planungsrelevante windenergieempfindliche Arten im Geltungsbereich o	les
	Sachlichen Teilplans Energie (MKULNV & LANUV 2013)	27
Tab. 4-4:	Datengrundlagen für das Schutzgut Boden	34
Tab. 4-5:	Datengrundlagen für das Schutzgut Wasser	37
Tab. 4-6:	Datengrundlagen für das Schutzgut Klima/Luft	42
Tab. 4-7:	Datengrundlagen für das Schutzgut Landschaft	44
Tab. 4-8:	Datengrundlagen für das Schutzgut Kulturgüter	49
Tab. 5-1:	Wesentliche umweltrelevante Wirkfaktoren der Windenergiebereiche de	S
	Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie	65
Tab. 5-2:	Planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen im Bereic	h des
	Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie	68
Tab. 8-1:	Beurteilung des Kumulationsgebietes	75
Tab.10-1:	Monitoringindikatoren für den Regionalplan Münsterland, Sachlicher Tei	lplan
	Energie	80



0.3 Anhangsverzeichnis

- Anhang A: Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung räumlich konkreter Einzelfestlegungen (Windenergiebereiche) des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie
- Anhang B: Prüfbögen der im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, dargestellten Windenergiebereiche
- Anhang C: Prüfbögen der im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, nicht dargestellten Windenergiebereiche (Alternativen)
- Anhang D: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zum Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie
- Anhang E: Prüfbogen für den Zweckgebundenen Gewerbe- und Industriebereich für den Verbund erneuerbarer Energien (Energiepark) "Energie Innovationspark Hörstel" auf dem Gebiet der Stadt Hörstel

Seite VI 21.09.2015



1 Einleitung

1.1 Anlass

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 04.07.2011 beschlossen, das Kapitel "Energie" (Kapitel VI.1) aus der Fortschreibung des Regionalplans auszuklammern und dafür ein eigenständiges Erarbeitungsverfahren für einen Sachlichen Teilplan Energie durchzuführen.

Der Regionalrat trägt hiermit nicht nur der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Rechnung, sondern berücksichtigt vor allem auch die Notwendigkeit, sich über zukünftige Ziele und Strategien für ihre räumliche Entwicklung aufgrund der aktuellen ökonomischen, sozialen und ökologischen Situation neu zu verständigen.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für die Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, eine Umweltprüfung durchzuführen und als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erarbeiten.

1.2 Inhalte und wichtigste Ziele des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

Der Regionalplan legt für Teilräume des Landes auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest (§ 18 Landesplanungsgesetz NRW). Er entwickelt, ordnet und sichert den Planungsraum durch eine zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung und steuert dabei sowohl über textliche Ziele und Grundsätze als auch durch zeichnerische Festlegungen im Maßstab 1:50 000.

Die Planungsregion Münsterland setzt sich zusammen aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der kreisfreien Stadt Münster. Der räumliche Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie umfasst die gesamte Planungsregion Münsterland.

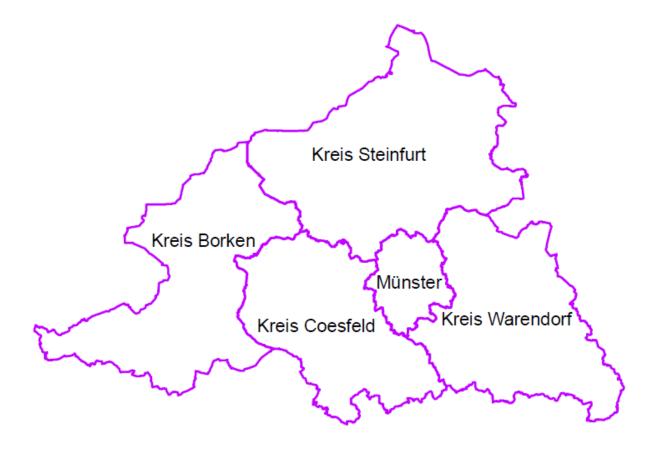


Abb. 1-1: Kreise im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

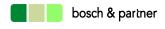
Als fachlich sektoraler Regionalplan ergänzt der Sachliche Teilplan Energie den bestehenden Regionalplan um Festlegungen zu verschiedenen energiebezogenen Themenbereichen. Diese sind nachfolgend stichwortartig aufgelistet:

- Anlagen zur Nutzung der Windenergie,
- Anlagen zur Nutzung der Biomasse,
- Anlagen zur Nutzung der Solarenergie,
- Zweckgebundene Gewerbe- und Industriebereiche für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks),
- Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten,
- Kraftwerksstandorte und
- · Leitungsbänder.

1.3 Verhältnis des Regionalplanes zu anderen relevanten Plänen

Im Folgenden werden die Beziehungen zu den im Kontext der Umweltprüfung relevanten Raumordnungs- sowie Fachplänen kurz skizziert.

Seite 2 21.09.2015



Raumordnung

Mit dem Landesentwicklungsplan (LEP), der gemäß § 17 LPIG als Rechtsverordnung beschlossen wird, ist ein umfassendes Entwicklungskonzept für NRW beschrieben. Ziel ist es, die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und dabei sämtliche Interessen, wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Verkehrsinfrastruktur, zu berücksichtigen.

Der geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist seit 1995 in Kraft. Außerdem gelten der LEP IV 'Schutz vor Fluglärm' und der im Juli 2013 in Kraft getretene LEP Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel.

Zurzeit läuft das Aufstellungsverfahren für einen neuen LEP, der die geltenden Pläne ersetzen und in einem Instrument zusammenführen soll. (vgl. http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/, Stand September 2013). Der am 25. Juni 2013 als Entwurf vom Landeskabinett beschlossene Plan entfaltet bereits im Aufstellungsverfahren eine Bindungswirkung für die nachgelagerten Planungsebenen. So sind die in Aufstellung befindlichen Ziele als sog. sonstige Erfordernisse der Raumordnung in laufenden Planungen gem. § 4 ROG zu berücksichtigen. Dies ist für das Verfahren zum Sachlichen Teilplan Energie von besonderer Bedeutung, da das Thema Energie auch im LEP-Entwurf einen Schwerpunkt darstellt.

Auf der Grundlage des LEP legt der Regionalplan Münsterland gemäß § 18 Abs. 1 LPIG die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Er konkretisiert und ergänzt daher die landesplanerischen Vorgaben auf regionaler Ebene.

Raumordnungsklausel im ROG

Die Bindungswirkung der Festlegungen der Raumordnung in Bezug zu anderen Planungsund Genehmigungsentscheidungen ergibt sich aus der sog. allgemeinen Raumordnungsklausel in § 4 ROG. So sind unter anderem bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei der Entscheidung öffentlicher Stellen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Neben der allgemeinen Raumordnungsklausel sieht das Fachrecht zum Teil eine Entsprechung in Form spezieller Raumordnungsklauseln für einzelne Rechtsbereiche vor.

Bauleitplanung

Mit der Bauleitplanung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes sichergestellt werden. Die Gemeinden haben dabei gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Als Instrumente dienen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne. Für das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne enthält das BauGB detaillierte Regelungen, die von der planenden Gemeinde beachtet werden müssen.

Fachplanung

Die im LEP sowie im Regionalplan Münsterland festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung setzen den Rahmen für die raumbedeutsamen Planungen der Fachpläne. Hierbei besteht in NRW eine besondere Beziehung des Regionalplans zur Landschaftsplanung sowie zur forstlichen Rahmenplanung. Gemäß § 18 Abs. 2 LPIG übernehmen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsgesetzes sowie eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Landesforstgesetz. Sie bilden daher auch in fachrechtlicher Hinsicht den überörtlichen Rahmen zur Verwirklichung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Sicherung des Waldes.

1.4 Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Für die Aufstellung des Regionalplans, Sachlicher Teilplan Energie, erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu erfassen und zu bewerten sind.

Die Umweltprüfung hat zum Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen einbezogen werden. Ein wesentlicher Baustein der Umweltprüfung ist der vorliegende und gemäß § 9 Abs. 1 ROG zu erstellende Umweltbericht. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich gemäß § 9 Abs. 1 ROG aus der Anlage 1 des ROG.

1.5 Verfahrensablauf der Umweltprüfung

Der Verfahrensablauf der Umweltprüfung umfasst die in der Abb. 1-2 dargestellten Schritte. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in das Planungsverfahren des Regionalplans.

Seite 4 21.09.2015

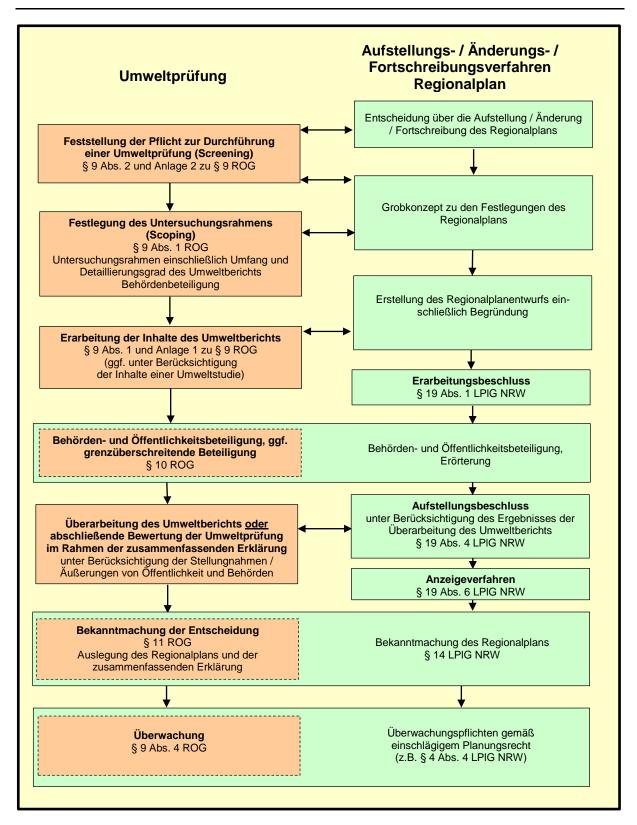


Abb. 1-2: Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Integration in das Regionalplanverfahren

Nach § 16 Abs. 4 UVPG wird die Umweltprüfung für Raumordnungspläne nach den Vorschriften des ROG durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 9 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie bereitete die Bezirksregierung Münster den Planentwurf sowie den Umweltbericht vor. In diesem Zusammenhang ist auch der Untersuchungsrahmen unter Beteiligung der öffentlichen Stellen festzulegen. Diesbezüglich wurden sämtliche zu beteiligende Behörden am 27.03.2013 über die Abgrenzung des Geltungsbereichs und die allgemeine Planungsabsicht, die für die Umweltprüfung vorliegenden Daten und angeforderten Fachbeiträge, die der Umweltprüfung zu unterziehenden Planungsinhalte sowie den vorgesehenen Detaillierungsgrad des Umweltberichts informiert.

2 Methodik der Umweltprüfung

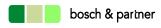
2.1 Überblick

Inhalt und Detaillierungsgrad des Sachlichen Teilplans Energie sowie die Vorgaben gemäß § 9 ROG i.V.m. Anlage 1 ROG stellen grundlegende Rahmenbedingungen für die Methodik der Umweltprüfung und den Aufbau des Umweltberichts dar. Der Aufbau des vorliegenden Berichtes richtet sich nach diesen Rahmenbedingungen und nimmt die Vorschläge zur Gliederung aus der Anlage 1 des ROG auf.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für den Sachlichen Teilplan Energie ist die Gesamtheit seiner Planfestlegungen. Für die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sowie die zeichnerischen Festlegungen (Planfestlegungen) ist daher zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie. Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung erstreckt sich über den räumlichen Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie. Es ist davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen der Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans Energie im Wesentlichen auf diesen Teil beschränken. Sofern für einzelne Planfestlegungen nicht auszuschließen ist, dass weiterreichende Auswirkungen in erheblichem Ausmaß zu erwarten sind, wird entsprechend außerhalb des Geltungsbereichs geprüft.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für den Sachlichen Teilplan Energie maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG bzw. § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den "roten Faden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts dienen.

Seite 6 21.09.2015



2.2 Für den Sachlichen Teilplan Energie relevante Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG die festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für den Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, von Bedeutung sind. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind (vgl. UBA 2002, 53) und

- die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden sowie in deren Auftrag durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) oder
- durch andere Arten von Entscheidungen (z.B. politische Beschlüsse) festgelegt werden oder
- in anderen Plänen und Programmen enthalten sind (insbesondere in gestuften Planungsund Zulassungsprozessen relevant) (vgl. UBA 2009, 20).

Die für den Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, relevanten Ziele des Umweltschutzes werden in Kap. 3 dargelegt. Aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit dem Sachlichen Teilplan Energie von sachlicher Relevanz sind. Darunter fallen die Ziele des Umweltschutzes, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beziehen; gleichzeitig müssen sie einen dem Sachlichen Teilplan Energie entsprechenden räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen.

Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung (Prognose-Null-Fall) sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen vornehmen zu können. Die Kriterien ermöglichen es, die Beiträge des Sachlichen Teilplans Energie zur Zielerreichung zu beschreiben und zu bewerten.

Welche Ziele des Umweltschutzes und daraus abgeleitete Auswirkungskriterien dem Umweltbericht für den Sachlichen Teilplan Energie zugrunde gelegt werden, wird in Kapitel 3 dargestellt.

2.3 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

Die Beschreibung des aktuellen Umweltzustands im Bereich des Sachlichen Teilplans Energie, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans, erfolgt -gegliedert anhand der zu betrachtenden Schutzgüter- gemäß § 9 Abs. 1 ROG. Die Darstellungen beziehen sich auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten

Ziele und Kriterien (vgl. Kapitel 3). Dabei werden auch aktuelle Umweltprobleme und bestehende Vorbelastungen berücksichtigt.

Die Beschreibung des Umweltzustands basiert ausschließlich auf vorhandenen Daten und Informationen, z.B. dem Fachinformationssystem des LANUV und Fachbeiträge zum Regionalplan Münsterland. Originäre Erhebungen zur Umweltsituation werden im Rahmen der Umweltprüfung nicht durchgeführt.

Für die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie erfolgt eine Einschätzung der Entwicklungstrends im Prognose-Nullfall. Unter dem Prognose-Nullfall wird der Fortbestand des Regionalplans Münsterland in seiner derzeitigen Ausgestaltung betrachtet.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Aufstellung des Teilplans Energie wird in zwei Stufen vorgenommen. In einem ersten Schritt wird eine Auswirkungsprognose für die jeweiligen Planinhalte in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad des jeweiligen Planinhalts durchgeführt. In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen des gesamten Plans betrachtet.

Auswirkungsprognose Planinhalte

a) Prüfung textlicher Planfestlegungen

Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen bzw. die Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans Energie, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, kann eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen nur als raumunspezifische Trendeinschätzung erfolgen. Die Ausführungen zu den Umweltwirkungen der allgemeinen, räumlich nicht konkreten Planinhalte können dabei nur in einer Detaillierung erfolgen, wie diese Wirkungen auf dem Abstraktionsgrad des Sachlichen Teilplans Energie erkennbar sind. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen konzentriert sich auf die wesentlichen erheblichen Auswirkungen der jeweiligen Planinhalte.

b) Prüfung zeichnerischer Planfestlegungen

Textlich und räumlich hinreichend konkrete sowie raumbedeutsame Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden entsprechend der Planungsebene spezifisch und raumbezogen bewertet. Bei den prüfrelevanten Planfestlegungen im Sachlichen Teilplan Energie betrifft dies ausschließlich die Windenergiebereiche sowie den Zweckgebundenen Gewerbe- und Industriebereich für den Verbund erneuerbarer Energien (Energiepark) "Energie Innovationspark" auf dem Gebiet der Stadt Hörstel. Bei den weiteren zeichnerischen Darstellungen handelt es sich um

Seite 8 21.09.2015

Planfestlegungen, für die bereits einer Umweltprüfung durchgeführt wurde. Dies sind zum Einen nachrichtlich übernommene Darstellungen des LEP (Kraftwerkstandorte), die im Rahmen des LEP einer Umweltprüfung unterzogen worden sind und für die im Sachlichen Teilplan Energie keine weitere Konkretisierung der Darstellung erfolgt ist. Zum Anderen sind dies Planfestlegungen, die im Rahmen von Änderungsverfahren einer Umweltprüfung unterzogen worden sind (bspw. Energiepark Saerbeck im Rahmen der 24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland oder die bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage in Nottuln-Appelhülsen).

Die vertiefte Prüfung des zweckgebundenen Gewerbe- und Industriebereichs für den Verbund erneuerbarer Energien (Energiepark) "Energie Innovationspark" auf dem Gebiet der Stadt Hörstel erfolgt in Anlehnung an die Prüfmethodik für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Umweltbericht zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland¹.

Bei den Windenergiebereichen sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

- Potenzialflächen für Windenergieanlagen in denen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden
- Potenzialflächen für Windenergieanlagen in denen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden und die um neue Flächen erweitert werden und
- neue Potenzialflächen.

Windenergiebereiche, die ausschließlich neue Potenzialflächen umfassen, und Windenergiebereiche, die neue Potenzialflächen in Ergänzung zu Bereichen mit bereits errichteten Anlagen umfassen wurden vertieft geprüft. Sie stellen einen Umfang von 121 Flächen dar (Prüfbögen in Anhang B und Anhang C). Für diese Windenergiebereiche werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Aspekte Bevölkerung bzw. Gesundheit des Menschen, biologische Vielfalt bzw. Fauna und Flora, Landschaft, kulturelles Erbe, Wasser, Boden, Luft und Sachwerte innerhalb von einzelnen Prüfbögen beschrieben und bewertet. Zeichnerisch festgelegt werden davon allerdings nur 78 Flächen (vgl. Kap. 5.2.2 und Kapitel 7 letzter Abschnitt).

Für weitere 63 Windenergiebereiche, die ausschließlich Bereiche umfassen, in denen Windenergieanlagen bereits errichtet worden sind, werden die Umweltauswirkungen im Rahmen der Prüfung des Gesamtplans betrachtet. Auf eine vertiefte Prüfung dieser Bereiche wird verzichtet, da Windenergieanlagen in diesen Bereichen bereits umgesetzt sind bzw. verbindliches Planungsrecht besteht. Sofern zukünftig ein Repowering in diesen Bereichen erfolgt,

21.09.2015 Seite 9

_

¹ vgl. Umweltbericht Regionalplan Münsterland unter http://www.bezirksregierung-muenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/regionalplan_muensterland/regionalplan_umweltbericht.pdf, Seite 6 ff sowie Anhang A.

sind die Auswirkungen auf die Umwelt zudem in differenzierten Betrachtungen auf der Planungs- und Zulassungsebene zu ermitteln und zu bewerten.

Die vertiefte Prüfung anhand des Prüfbogens gliedert sich in Angaben zu

- allgemeinen Informationen zu den jeweils beabsichtigten Planungen inkl. Kartenausschnitt.
- der Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes,
- der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen,
- die Darlegung der Ergebnisse der Umweltprüfung zur Berücksichtigung bei der Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie (gemäß § 7 Abs. 2 ROG) sowie
- einer zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

Bei der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes werden neben der Auswertung der allgemeinen Daten- und Informationsgrundlagen auch die Stellungnahmen aus dem Scoping-Verfahren berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Beschreibungen des derzeitigen Umweltzustandes sowie der zu prognostizierenden Wirkungen für die Planfestlegungen, erfolgt unter Berücksichtigung der Ziele und Kriterien eine schutzgutbezogene Beurteilung der Betroffenheit innerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld des Plangebietes, welches in Abhängigkeit vom Schutzgut sowie den Wirkungen der Planfestlegung festgelegt wird (vgl. Kap. 5.2.1).

Schließlich erfolgt unter Berücksichtigung des Abstraktionsgrades sowie der Maßstabsebene des Sachlichen Teilplans Energie eine schutzgutübergreifende und abschließende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die jeweilige Planfestlegung. Für diese Einschätzung der Erheblichkeit werden die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung einer Gewichtung der Kriterien zusammenfassend betrachtet (vgl. Kap. 3 sowie Tab. 2-2 in Anhang A).

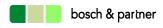
Die Einzelheiten der Bewertungsmethodik zur vertiefenden Prüfung räumlich konkreter Einzelfestlegungen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie werden in Anhang A des Umweltberichtes beschrieben.

Gesamtplanbetrachtung

In einem zweiten Schritt wird der Sachliche Teilplan Energie insgesamt unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen möglicher negativer und positiver Umweltauswirkungen betrachtet.

Die Gesamtplanbetrachtung auf Ebene des Regionalplans erfolgt durch eine beschreibende Zusammenfassung der Umweltauswirkungen sowie eine flächenbezogene Gesamtbetrachtung sämtlicher Planinhalte und ihrer wesentlichen Umweltauswirkungen. Bei der Gesamt-

Seite 10 21.09.2015



planbetrachtung für den Sachlichen Teilplan Energie wird der bestehende Regionalplan Münsterland zugrunde gelegt.

Darüber hinaus werden Kumulationsgebiete identifiziert, die sich durch eine räumliche Konzentration von den Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans Energie auszeichnen. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können.

2.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

In Abhängigkeit von der räumlichen Lage der Darstellungen des Regionalplans, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, ist zu klären, ob die Beschreibung und Bewertung punktuell und kleinräumig auf Nachbarländer (Niederlande) auszudehnen ist. Die Beschreibung des Umweltzustands sowie die Darstellung erheblicher Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis vorhandener Daten und Informationen.

Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfung

Im Folgenden wird aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Zielvorgaben (vgl. Kap. 2.2) eine schutzgutbezogene Auswahl der für den Sachlichen Teilplan Energie relevanten und geltenden Ziele des Umweltschutzes vorgenommen.

Es erfolgt eine Konzentration auf zentrale oder übergeordnete Ziele pro Schutzgut, um der Intention und der Maßstabsebene eines Regionalplans zu entsprechen und gleichzeitig die Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts zu gewährleisten. Die Vielzahl der Unterziele bzw. Teilziele wird dabei weitestgehend unter einer übergeordneten Zielsetzung zusammengefasst.

Den Zielen werden geeignete Kriterien zugeordnet, die eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. eine Prognose der Trendentwicklung im Null-Fall sowie eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Mit Hilfe der Kriterien wird es möglich, die Beiträge des Sachlichen Teilplans Energie zur Zielerreichung zu beschreiben und zu bewerten. Die Auswahl der Kriterien erfolgte unter Berücksichtigung der für das Gebiet des Sachlichen Teilplans Energie zur Verfügung stehenden Datengrundlagen. Dabei wurden ausschließlich Datengrundlagen bzw. Kriterien herangezogen, die für das Plangebiet in vergleichbarer bzw. flächendeckender Form zur Verfügung stehen.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Übersicht der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien.

Tab. 3-1: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und zugeordneten Kriterien

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / menschliche Gesundheit	 Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	 Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche
Tiere, Pflanzen, Bio- logische Vielfalt	 Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 62 LG NW, § 2 ROG) Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	 Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000- Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW) Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope Auswirkungen auf regionale Biotopverbundflächen
Boden	 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Wasser	 Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers 	 Auswirkungen auf Heilquel- len-, Wasserschutzgebiete Auswirkungen auf Über- schwemmungsgebiete

Seite 12 21.09.2015

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	 (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	
Klima / Luft	 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BIm- SchG) 	 Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Aus- gleichsräume
Landschaft	 Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) Bewahrung von Naturlandschaften und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	 Auswirkungen auf natur- schutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Land- schaftsschutzgebiete, ge- schützte Landschaftsbestand- teile) Auswirkungen auf das Land- schaftsbild
Kultur- und sonstige Sachgüter	 Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1und 2 DSchG NW) Bewahrung von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	 Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

4 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt eine schutzgut- und an den Kriterien orientierte Beschreibung des Umweltzustands im Planungsraum Münsterland. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Beschreibung des Umweltzustands. Von den Planfestlegungen im Sachlichen Teilplan Energie konkret betroffene Schutzgüter/ Schutzgutkriterien werden im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen in den Prüfbögen (vgl. Anhang zum Umweltbericht) konkret benannt.

Im Vergleich der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Energie mit den zu prognostizierenden Umweltauswirkungen bei dessen Umsetzung ist grundsätzlich anzumerken, dass die von der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Land NRW beabsichtigte Verstärkung der regenerativen Energiegewinnung und die entsprechende Verringerung der Emission von klimaschädlichen Gasen und Luftschadstoffen generell positive Auswirkungen auf die Umwelt haben. Zudem entfaltet der Sachliche Teilplan Energie eine Steuerungswirkung zugunsten einer möglichst umweltverträglichen Standortplanung von Windenergieanlagen; hingegen kämen bei Nichtdurchführung die übergeordneten, regionalen Umweltziele bei der Standortplanung von WEA nicht systematisch zum Tragen. Insofern kann die Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Energie keine Alternative mit grundsätzlich positiveren Auswirkungen auf die Umwelt darstellen. Schutzgutbezogene Ausführungen zur Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans finden sich unter den jeweiligen Schutzgutkapiteln.

4.1 Menschen und menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Menschen bezieht sich auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, soweit diese von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst werden. Die Schutzgutbetrachtung schließt somit die im ROG ausdrücklich genannte "menschliche Gesundheit" mit ein. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsgrundfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Maßgeblich sind dabei z. B. die Aspekte "Vorhandensein von Freiflächen für Freiraumnutzung", "Sicherung von Ausgleichsräumen für Ruhe und Entspannung", "Schutz vor gesundheitsschädlichen oder störenden Immissionen".

4.1.1 Datengrundlagen

Im Folgenden wird das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit auf Grundlage der relevanten Ziele und Kriterien (vgl. Kap. 3) beschrieben. Dabei wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

Seite 14 21.09.2015

Tab. 4-1: Datengrundlagen für das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Thema	Grundlage / Quelle
Kurorte / Kurgebiete sowie Erholungsorte / Erholungsgebiete	Daten und Informationen zu Kur- und Erholungsorten im Regierungsbezirk Münster (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lds.nrw.de/)
Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)	LANUV (Datenabfrage September 2013)
Wohnen	Siedlungsausweisungen außerorts: LANUV- Potenzialstudie
	Siedlungsflächen innerorts: Raumordnungskataster (ROK)

4.1.2 Kurorte bzw. Kurgebiete und Erholungsorte bzw. Erholungsgebiete

Gemäß § 1 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz - KOG) sind Kurorte "Gemeinden oder Teile von Gemeinden, in denen natürliche Heilmittel des Bodens oder des Klimas oder wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren oder sonstige wissenschaftlich anerkannte Präventions- und Heilverfahren zur Vorbeugung gegen Krankheiten oder zu deren Heilung oder Linderung durch zweckentsprechende Einrichtungen angewendet werden und die einen entsprechenden Ortscharakter aufweisen". "Erholungsorte sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete (Orte oder Ortsteile), die vorwiegend der Erholung dienen und einen artgerechten Ortscharakter vorweisen." Sowohl Kurorte bzw. Kurgebiete als auch Erholungsorte bzw. Erholungsgebiete besitzen demnach eine besondere Bedeutung für die menschliche Gesundheit und Erholung.

Im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie liegen ein staatlich anerkannter Luftund Kneipp-Kurort bzw. ein Kurgebiet (Tecklenburg) sowie sieben anerkannte Erholungsgebiete (Billerbeck, Brochterbeck, Lienen, Mettingen, Reken, Steinfurt und Velen).

Nachfolgende Abbildung stellt die Kur- und Erholungsgebiete zusammenfassend dar.

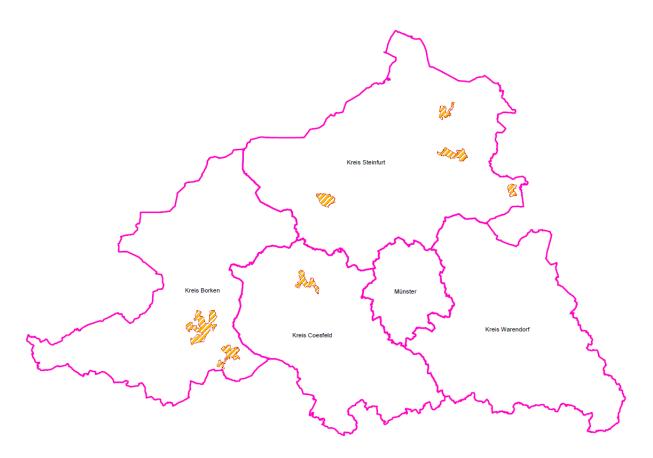


Abb. 4-1: Kur- und Erholungsgebiete im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

4.1.3 Erholen (Lärmarme naturbezogene Erholungsräume)

Lärm ist eines der größten Umweltprobleme und wird im Allgemeinen als besonders störende Umweltbelastung empfunden. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland fühlt sich durch Lärm gestört. Einen Schwerpunkt bildet - auch im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie - insbesondere der Verkehrslärm an Straßen, Schienen und Flughäfen, aber auch Lärm von gewerblichen und industriellen Anlagen oder Sport- und Freizeitanlagen. Der Lärm wirkt sich dabei insbesondere auch auf die ruhige Erholung des Menschen aus, die durch ihn in vielen Bereichen nicht mehr möglich ist. Die lärmarmen Räume werden daher als geeignetes Kriterium zur Beschreibung und Bewertung der Erholungssituation herangezogen.

Im Jahr 2002 hat die EU die Richtlinie 2002/49/EG erlassen, um Belästigungen und schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern (LANUV, 2007). Einen Beitrag, dies zu erreichen, soll der Schutz ruhiger Gebiete sein. Das LANUV NRW hat für den Aspekt "naturbezogene Erholung" im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15a Landschaftsgesetz NRW) sowie als Planungshilfe landesweit "Lärmarme naturbezogene Erholungsräume" ausgegrenzt und bewer-

Seite 16 21.09.2015

tet. Als lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit herausragender Bedeutung wurden dabei Gebiete definiert, die einen Lärmwert < 45 dB(A) aufweisen. Dieser Lärmwert wird als Schwelle für eine ruhige landschaftsgebundene Erholung angesehen (LANUV 2009b, S. 8). Lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung weisen einen Lärmwert von < 50 dB(A) auf. Dieser Wert gilt als Orientierungswert für reine Wohngebiete (LANUV 2009b, S. 8). Den Berechnungen zugrunde gelegt wurde Straßenlärm; andere Lärmquellen, wie z.B. Baustellen- oder Fluglärm, konnten aufgrund fehlender Datengrundlagen nicht berücksichtigt werden.

Lärmarme Räume von besonderer Bedeutung kommen relativ gleichmäßig verteilt im gesamten Geltungsbereich vor. Es handelt sich um folgende Räume:

- ER-MS-57: Agrarlandschaft um Hopsten
- ER-MS-58: Niederungslandschaft Recke-Westerkappeln-Mettingen
- ER-MS-59: Niederungs- und Dünengebiet östlich von Rheine
- ER-MS-60: Kulturlandschaft zwischen Riesenbeck und Dörenthe
- ER-MS-61: Niederungslandschaft um Isselburg
- ER-MS-62: Kulturlandschaft n\u00f6rdlich von Bocholt
- ER-MS-63: Kulturlandschaft zwischen Bocholt und Raesfeld
- ER-MS-64: Agrarlandschaft östlich von Raesfeld
- ER-MS-65: Niederungslandschaft nördlich von Ahaus
- ER-MS-66: Agrarlandschaft westlich von Vreden
- ER-MS-67: Kulturlandschaft östlich von Vreden
- ER-MS-68: Niederungs- und Moorgebiet südwestlich von Epe
- ER-MS-69: Niederungslandschaft zwischen Ochtrup, Metelen und Nienborg
- ER-MS-70: Niederungslandschaft um Schöppingen und Horstmar
- ER-MS-71: Agrarlandschaft n\u00f6rdlich Burgsteinfurt
- ER-MS-72: Niederungslandschaft östlich von Burgsteinfurt
- ER-MS-73: Agrarlandschaft zwischen Emsdetten und Neuenkirchen
- ER-MS-74: Agrarlandschaft östlich von Borghorst
- ER-MS-75: Kulturlandschaft nördlich von und um Billerbeck und südlich von Laer
- ER-MS-76: Hügelland nördlich von Nottuln
- ER-MS-77: Kulturlandschaft nordöstlich von Altenberge
- ER-MS-78: Kulturlandschaft zwischen Ladbergen, Ostbevern und Handorf
- ER-MS-79: Kulturlandschaft südlich von Lienen
- ER-MS-80: Kulturlandschaft n\u00f6rdlich Telgte Warendorf
- ER-MS-81: Kulturlandschaft westlich von Lette
- ER-MS-82: Agrarlandschaft um Groß Reken
- ER-MS-84: Borkenberge und angrenzende Waldflächen östlich von Haltern-Sythen
- ER-MS-85: Agrarlandschaft zwischen Buldern und Senden
- ER-MS-86: Agrarlandschaft zwischen Senden und Ascheberg
- ER-MS-88: Agrarlandschaft zwischen Hiltrup und Ahlen, nördlich von Drensteinfurt

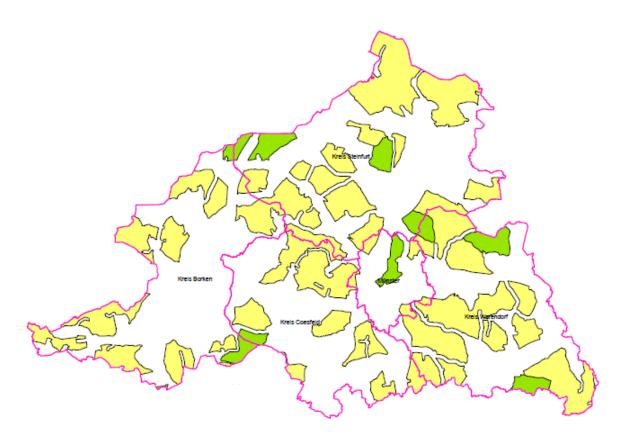
- ER-MS-89: Kulturlandschaft südlich Wolbeck, Everswinkel und Freckenhorst
- ER-MS-90: Kulturlandschaft westlich von Beelen
- ER-MS-91: Kulturlandschaft zwischen Ennigerloh und Oelde
- ER-MS-92: Agrarlandschaft um Enniger
- ER-MS-93: Kulturlandschaft südöstlich von Nordkirchen
- ER-MS-94: Kulturlandschaft zwischen Drensteinfurt und Hamm
- ER-MS-95: Kulturlandschaft westlich von Ahlen
- ER-MS-96: Agrarlandschaft um Wadersloh

Bei den lärmarmen Räumen von herausragender Bedeutung handelt sich um:

- ER-MS-01: Niederungsgebiet der Brechte nordöstlich von Gronau
- ER-MS-02: Die Brechte n\u00f6rdlich von Ochtrup
- ER-MS-03: Niederungsbereiche südlich von Riesenbeck Sinninger Feld
- ER-MS-04: Niederungs- und Heidegebiet südöstlich von Greven
- ER-MS-05: Venn- und Heidegebiet mit Bevertal südwestlich von Füchtorf
- ER-MS-06: Merfelder Bruch / Weißes Venn nordöstlich von Reken
- ER-MS-08: Kulturlandschaft zwischen Beckum im Norden und Lippetal im Süden
- ER-MS-51(B): Städtischer Erholungsraum Münster

Nachfolgende Abbildung stellt die lärmarmen Räume zusammenfassend dar:

Seite 18 21.09.2015



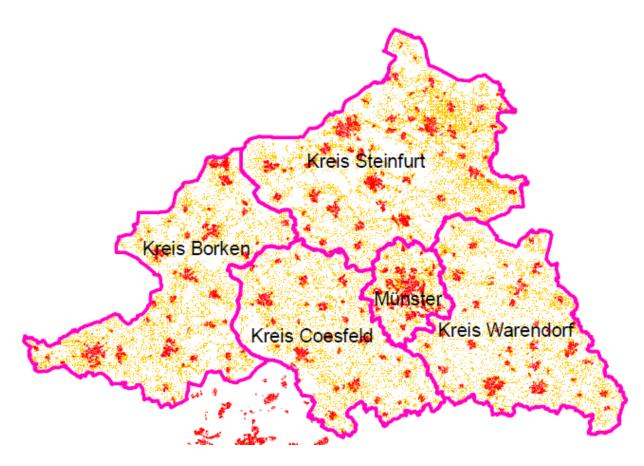
grün = lärmarme Räume herausragender Bedeutung, gelb = lärmarme Räume besonderer Bedeutung

Abb. 4-2: Lärmarme naturbezogene Erholungsräume im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.1.4 Wohnen

Unter dem Kriterium Wohnen des Schutzgutes Menschen werden die Bereiche verstanden, die gegenwärtig für Wohnsiedlungsaktivitäten in Anspruch genommen werden oder über regionalplanerische Festlegungen perspektivisch für eine entsprechende Nutzung vorgesehen sind. Sie umfassen neben den Allgemeinen Siedlungsbereichen des Regionalplans, den Siedlungsflächen in den Flächennutzungsplänen (Ortsteile unter 2.000 Einwohnern) auch die Einzelhausbebauung im Außenbereich, die mit dem Vorkommen zahlreicher Einzelhöfe typisch für das Münsterland ist. Da das Münsterland geprägt ist von Einzelhöfen, ist der Anteil an Einzelhausbebauung im Außenbereich sehr groß.

Die nachfolgende Abbildung stellt die Wohnsiedlungsflächen in der Übersicht dar. Auf eine Nennung aller Siedlungsbereiche wird an dieser Stelle aufgrund der Vielzahl der Siedlungen verzichtet.



rot = geschlossene Ortslagen, orange = Außenbereichsbebauung

Abb. 4-3: Wohnsiedlungsflächen im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.1.5 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Energie

Der Regionalplan Münsterland trägt durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, des Allgemeinen Siedlungsbereichs mit der Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen sowie des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit der Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen zu einer Sicherung erholungsrelevanter Flächen bei, so dass auch bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Energie diesbezüglich grundsätzlich eine positive Entwicklung zu verzeichnen ist.

Die Entwicklung des Zustands der Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit wird durch viele Faktoren beeinflusst. Grundsätzlich ist in NRW ein steigender Flächenverbrauch durch z.B. wachsende Siedlungsstrukturen oder durch Straßen zu verzeichnen, der zu einem dauerhaften Verlust sowie zur Zerschneidung von (Nah-)Erholungsflächen führt. Die Trendanalyse der letzten Jahre (MKULNV 2013) zeigt, dass der Flächenverbrauch in NRW nach wie vor hoch ist, auch wenn sich die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen von ca.

Seite 20 21.09.2015



15 ha/Tag in den Jahren 1996 - 2008 auf ca. 10 ha/Tag in den Jahren 2009 - 2011 verringert hat. Er liegt damit immer noch höher als der Zielwert von 5 ha/ Tag.

Bezogen auf Lärmimmissionen wird mittelfristig voraussichtlich eine wahrnehmbare Verringerung der Umgebungslärmbelastung durch die zunehmende Aufstellung von Lärmminderungsplänen gemäß § 47d BlmSchG in den großstädtischen Ballungsräumen sowie die daraufhin durchzuführenden Maßnahmen zum Lärmschutz in Verbindung mit Entwicklung und Betrieb geräuschärmerer Kfz, Eisenbahnzüge und Flugzeuge bewirkt. Inwiefern diese positive Entwicklung möglicherweise von steigenden Gesamtverkehrszahlen beim Transport von Personen und Gütern in/durch NRW konterkariert wird, lässt sich nicht zuverlässig prognostizieren.

4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind die biotischen Bestandteile des Naturhaushaltes und stellen zugleich zwei der wichtigsten Schutzgüter dar, über die die Leistungsfähigkeit eines Naturraumes zur Aufrechterhaltung und Steuerung oder auch zur Wiederherstellung der Lebensprozesse, der biologischen Vielfalt und Komplexität sowie die Stabilität der Ökosysteme definiert werden. Das Schutzgut Pflanzen umfasst die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen, das Schutzgut Tiere umfasst die frei lebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensräume.

Die Diversität der Biotopstrukturen und faunistischen Arten(gruppen) bezieht die biologische Vielfalt explizit mit ein. Die biologische Vielfalt oder Biodiversität bezeichnet gemäß der Biodiversitäts-Konvention (Convention on Biological Diversity, CBD) die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft und umfasst neben der Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten auch die Vielfalt der Ökosysteme. Nach dieser Definition besteht die biologische Vielfalt neben der Artenvielfalt auch aus der genetischen Vielfalt und der Vielfalt von Ökosystemen.

4.2.1 Datengrundlagen

Im Folgenden werden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf Grundlage der relevanten Ziele und Kriterien (vgl. Kap. 3) beschrieben. Dabei wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

Tab. 4-2: Datengrundlagen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Thema	Grundlage / Quelle
Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen), geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW, schutzwürdige Biotope	LANUV (Datenabfrage September 2013)
regionale Biotopverbundflächen (Kernflächen)	Regionalplan Münsterland - Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

4.2.2 Natura 2000-Gebiete

Das Netz Natura 2000 stellt ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zum Erhalt der in der EU gefährdeten Lebensräume und Arten dar. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und den Schutzgebieten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie kommen folgende Natura 2000-Gebiete vor:

Kreis Borken (22 Gebiete):

- DE-3708-303 Rüenberger Venn,
- DE-3806-301 Lüntener Fischteich u. Ammeloer Venn,
- DE-3807-301 Amtsvenn u. Hündfelder Moor,
- DE-3807-302 Witte Venn, Krosewicker Grenzwald,
- DE-3807-303 Graeser Venn Gut Moorhof,
- DE-3807-401 Vogelschutzgebiet "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes",
- DE-3808-301 Eper-Graeser Venn/ Lasterfeld,
- DE-3809-302 Vechte,
- DE-3810-401 VSG Feuchtwiesen im n\u00f6rdlichen M\u00fcnsterland,
- DE-3906-301 Zwillbrocker Venn u. Ellewicker Feld,
- DE-3907-301 Schwattet Gatt,
- DE-3907-303 Wacholderheide H\u00f6rsteloe,
- DE-3908-301 Liesner Wald,
- DE-4006-301 Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt,
- DE-4008-301 Berkel,
- DE-4008-302 Fürstenkuhle im Weissen Venn,
- DE-4104-304 Klevsche Landwehr, Anholt. Issel, Feldschlaggr. u. Regnieter Bach,
- DE-4108-301 Schwarzes Venn,
- DE-4108-303 Weisses Venn / Geisheide,
- DE-4108-401 VSG "Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge",
- DE-4207-303 Kranenmeer,
- DE-4208-301 Bachsystem des Wienbaches

Kreis Coesfeld (20 Gebiete):

- DE-3809-302 Vechte,
- DE-3909-302 Wald bei Haus Burlo,
- DE-3910-301 Steinfurter Aa,
- DE-4008-301 Berkel,
- DE-4008-304 Felsbachaue,

Seite 22 21.09.2015

- DE-4009-301 Roruper Holz mit Kestenbusch,
- DE-4009-303 Sundern,
- DE-4010-301 Bombecker Aa,
- DE-4010-302 Baumberge,
- DE-4010-303 Brunnen Meyer,
- DE-4108-401 VSG "Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge",
- DE-4109-301 Teiche in der Heubachniederung,
- DE-4111-301 Venner Moor,
- DE-4111-302 Davert,
- DE-4111-401 VSG Davert,
- DE-4209-301 Gagelbruch Borkenberge,
- DE-4209-302 Lippeaue,
- DE-4209-304 Truppenübungsplatz Borkenberge,
- DE-4210-302 Stever,
- DE-4211-301 Wälder Nordkirchen

Stadt Münster (6 Gebiete):

- DE-3711-301 Emsaue,
- DE-3911-401 Vogelschutzgebiet "Rieselfelder Münster",
- DE-3912-301 Grosse Bree,
- DE-4012-301 Wolbecker Tiergarten,
- DE-4111-302 Davert,
- DE-4111-401 Vogelschutzgebiet "Davert"

Kreis Steinfurt (33 Gebiete):

- DE-3511-301 Koffituten,
- DE-3512-301 Finkenfeld und Wiechholz,
- DE-3611-301 Heiliges Meer Heupen,
- DE-3612-301 Mettinger und Recker Moor,
- DE-3612-401 Vogelschutzgebiet "Düsterdieker Niederung",
- DE-3613-303 Vogelpohl,
- DE-3613-304 Wäldchen nördlich Westerkappeln,
- DE-3709-301 Harskamp,
- DE-3709-302 Salzbrunnen am Rothenberg,
- DE-3709-303 Schnippenpohl,
- DE-3709-304 Feuchtwiese Ochtrup,
- DE-3709-305 Stollen im Rothenberg bei Wettringen,
- DE-3710-301 Zachhorn,
- DE-3711-301 Emsaue,
- DE-3712-301 Stollen bei Ibbenbüren-Osterledde,
- DE-3712-302 Sandsteinzug Teutoburger Wald,
- DE-3712-303 Kirche in Ledde (Kreis Steinfurt),

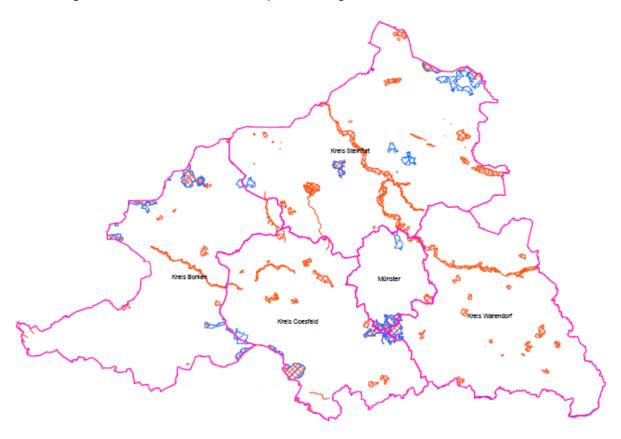
- DE-3713-302 Habichtswald,
- DE-3713-304 Stollen westlich Leeden,
- DE-3713-305 Permer Stollen,
- DE-3809-301 Alter Bierkeller bei Ochtrup,
- DE-3809-302 Vechte,
- DE-3810-301 Emsdettener Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal,
- DE-3810-302 Bagno mit Steinfurter Aa,
- DE-3810-401 Vogelschutzgebiet "Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland",
- DE-3811-301 Eltingmühlenbach,
- DE-3811-302 Wentruper Berge,
- DE-3811-303 Hanfteich,
- DE-3813-302 N\u00f6rdliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg,
- DE-3813-303 Stollen Lienen-Holperdorp,
- DE-3909-301 Herrenholz und Schöppinger Berg,
- DE-3910-301 Steinfurter Aa,
- DE-3911-302 Hanseller Floth

Kreis Warendorf (22 Gebiete):

- DE-4012-302 Heidbusch,
- DE-4013-301 Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh,
- DE-4013-303 Wartenhorster Sundern südöstlich von Everswinkel.
- DE-4014-301 Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese,
- DE-4014-302 Wald östlich Freckenhorst,
- DE-4111-302 Davert,
- DE-4111-401 Vogelschutzgebiet "Davert",
- DE-4112-301 Waldgebiet Brock,
- DE-4113-301 Bröckerholz,
- DE-4113-302 Waldgebiet Kettelerhorst,
- DE-4114-301 Bergeler Wald,
- DE-4114-302 Vellerner Brook und Hoher Hagen,
- DE-4114-303 Geisterholz,
- DE-4212-301 Oestricher Holt,
- DE-4213-301 Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm,
- DE-4213-302 Uentroper Wald,
- DE-4213-303 Am Vinckewald / Düppe,
- DE-4214-302 Steinbruch Vellern,
- DE-4214-303 Liese- und Boxelbachtal.
- DE-4314-302 Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf,
- DE-4314-401 VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen,
- DE-4315-301 Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch

Seite 24 21.09.2015

Nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Verteilung der Natura 2000-Gebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie.



orange = FFH-Gebiete, blau = Vogelschutzgebiete

Abb. 4-4: Natura 2000-Gebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.2.3 Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 BNatSchG wird ein Landschaftsbereich

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

als Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt.

In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes, seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die Abb. 4-5 gibt einen Überblick über die Verteilung der Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie. Auf eine konkrete Benennung der NSG wird an dieser Stelle aufgrund der Vielzahl der Gebiete verzichtet. Sind Naturschutzgebiete von den Planfestlegungen im Sachlichen Teilplan Energie betroffen, werden sie im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen in den Prüfbögen (vgl. Anhang) konkret benannt.

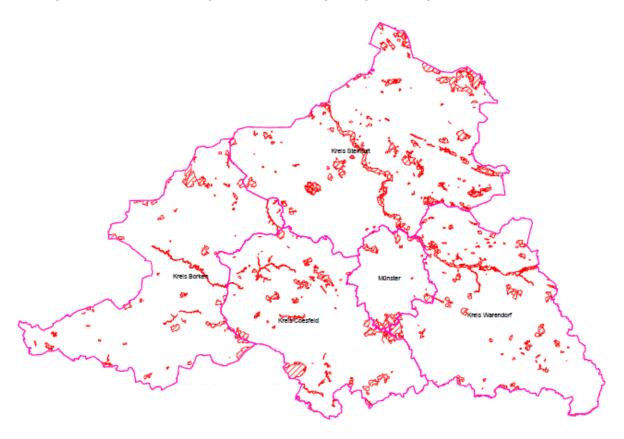


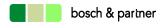
Abb. 4-5: Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.2.4 Planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten

Einer artenschutzrechtlichen Prüfung werden grundsätzlich die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten unterzogen. Da sich hieraus in der Regel ein großer Umfang von zu prüfenden Arten ergibt (bei Vogelarten müssen bspw. auch sog. "Allerweltsarten" wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise berücksichtigt werden), hat das LANUV für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW "planungsrelevante Arten" genannt.

Im Rahmen der Umweltprüfung von Windenergiebereichen spielen die windenergieempfindlichen Arten eine besondere Rolle. Relevant sind insbesondere die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse. Die nachfolgende Tabelle stellt die windenergieempfindlichen Vogel- und

Seite 26 21.09.2015



Fledermausarten, die im Geltungsbereich des Teilplans Energie vorkommen, zusammenfassend dar (in Anlehnung an MKULNV & LANUV 2013):

Tab. 4-3: Planungsrelevante windenergieempfindliche Arten im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie (MKULNV & LANUV 2013)

Vögel	Schwa
Baumfalke	Singso
Bekassine	Sumpf
Goldregenpfeifer	Trauer
Großer Brachvogel	Uferso
Kiebitz	Uhu
Kormoran (Brutkolonien)	Wacht
Kornweihe	Wacht
Kranich	Wande
Lachmöwe (Brutkolonien)	Weißs
Blässgans (Schlafplätze)	Wiese
Saatgans (Schlafplätze)	Zieger
Weißwangengans (Schlafplätze)	
Rohrdommel	
Rohrweihe	Große
Rotmilan	Kleine
Rotschenkel	Rauha
Schwarzmilan	Breitflü

Schwarzstorch	
Singschwan (Schlafplätze)	
Sumpfohreule	
Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)	
Uferschnepfe	
Uhu	
Wachtel	
Wachtelkönig	
Wanderfalke	
Weißstorch	
Wiesenweihe	
Ziegenmelker	

Fledermäuse
Großer Abendsegler
Kleiner Abendsegler
Rauhautfledermaus
Breitflügelfledermaus

Eine Auflistung sämtlicher planungsrelevanter Arten in NRW ist im "FIS geschützte Arten in NRW" des LANUV enthalten. Eine Übersicht über die Verteilung der Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten gibt die Abb. 4-6.

Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz) sind auf der Ebene des Regionalplanes insbesondere die verfahrenskritischen Vorkommen windenergieempfindlicher planungsrelevanter Arten zu betrachten (vgl. Kap. 5.4). Diese Vorkommen sind in Abb. 4-7 dargestellt.

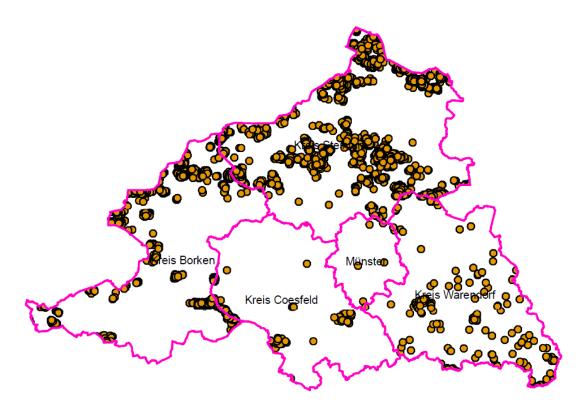


Abb. 4-6: Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

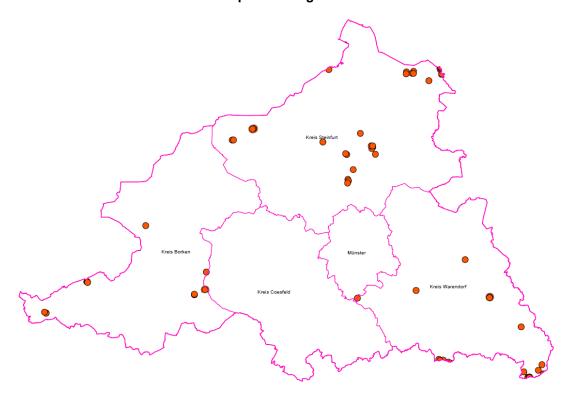
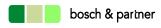


Abb. 4-7: Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

Seite 28 21.09.2015



4.2.5 Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW

Gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW sind grundsätzlich folgende Biotope gesetzlich geschützt:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen- und -weiden, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
- offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
- Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie kommt eine Vielzahl an geschützten Biotopen vor. Eine Übersicht über die Verteilung der gesetzlich geschützten Biotope zeigt die nachfolgende Abbildung.

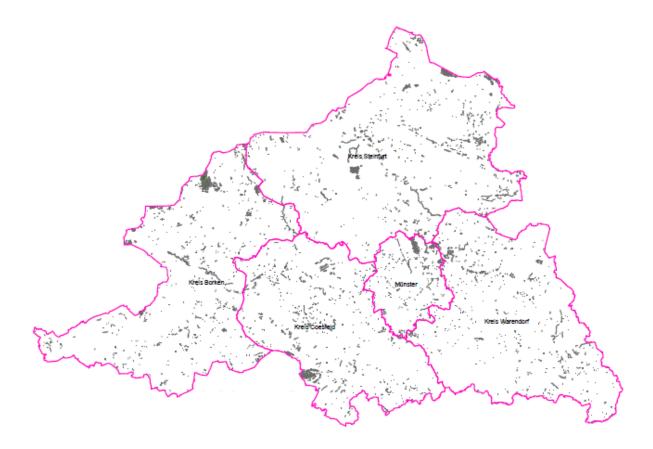


Abb. 4-8: Geschützte Biotope im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.2.6 Schutzwürdige Biotope

Das LANUV hat schutzwürdige Biotope abgegrenzt. Dabei handelt es sich um Gebiete, die oftmals letzte Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bieten und damit zu deren Überleben beitragen. Sie sind gesetzlich nicht geschützt, gelten aber als gefährdet, wobei ihre Gefährdung als Ausdruck ihrer Seltenheit, zeitlichen und räumlichen Ersetzbarkeit sowie der Entwicklungstendenz zu verstehen ist.

Die Erfassung von schutzwürdigen Biotopen dient u. a. als Entscheidungshilfe für die Ausweisung von Naturschutzgebieten, sie entfalten aber aus sich heraus keinen eigenen rechtlichen Schutzstatus.

Im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie kommt eine Vielzahl an schutzwürdigen Biotopen vor. Die nachfolgende Abbildung stellt die Verteilung der schutzwürdigen Biotope im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie dar.

Seite 30 21.09.2015

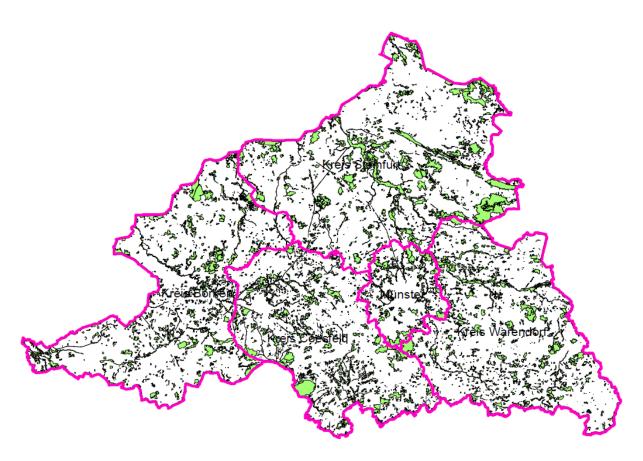


Abb. 4-9: Schutzwürdige Biotope im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.2.7 Regionaler Biotopverbund (Kernflächen)

Durch das vom LANUV ermittelte Biotopverbundsystem soll die fachlich begründete Voraussetzung geschaffen werden, Restbestände naturnaher und halbnatürlicher Biotope zu erhalten und diese Flächen sowie weitere geeignete Bereiche möglichst zu optimieren und zu verknüpfen (vgl. hierzu LANUV 2009c). Dabei wird zwischen Kernflächen (Stufe 1), die eine herausragende Bedeutung und Verbindungsflächen (Stufe 2), die eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund besitzen, unterschieden.

Unter <u>Kernflächen</u> im Rahmen eines Biotopverbundsystems werden Gebiete verstanden, die administrativ gesicherte bzw. zu sichernde naturschutzwürdige Gebiete vorrangig den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dienen. Sie fungieren in besonderer Weise als Refugiallebensräume für die in NRW charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Zu den Kernflächen des landesweiten Biotopverbundsystems zählen z. B. die im LEP NRW dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur. Einbezogen sind neben Naturschutzgebieten mit optimaler ökologischer Ausprägung auch naturschutzwürdige und entwicklungsfähige Bereiche mit hohem Naturschutzpotential, da ansonsten die Anforderungen an zusammenhängende Mindestareale für Pflanzen und Tiere nicht erfüllt werden könnten. Die FFH- und Vogelschutzgebiete sind ebenfalls Bestandteile der Kernflächen. (LANUV 2009c)

<u>Verbindungsflächen</u> (Puffer- und Entwicklungsflächen) dienen der konkreten räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernflächen mit dem Ziel, die für die Populationserhaltung erforderliche Vernetzung herzustellen. Dies bedeutet, dass die Lebensraumqualitäten der Verbindungsflächen das notwendige abiotische und biotische Potenzial aufweisen sollten, um einen durchgängigen Biotopverbund mit Erfolg planen zu können. (LANUV 2009c)

Die Kernflächen und Verbindungsflächen stehen soweit wie möglich in direkter räumlicher Verbindung zueinander, so dass sie weitgehend zusammenhängende Verbundkorridore bilden. (LANUV 2009c)

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente des Biotopverbundsystems sind gemäß § 21 (4) BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i.S. von § 20 (2) BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern.

Als Grundlage für die Berücksichtigung des Kriteriums "regionaler Biotopverbund" im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, werden die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) aus dem Regionalplan Münsterland herangezogen, da diese eine fachliche Konkretisierung der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV zum Regionalplan Münsterland vorgeschlagenen Flächen für den regionalen Biotopverbund darstellen. Der Regionalplan stellt mit seinen Freiraumdarstellungen den Landschaftsrahmenplan nach § 18 Abs. 2 LPIG i.V.m. § 15 Abs. 2 LG NRW dar und ist für die nachfolgende Fachplanung als Ziel der Raumplanung zu beachten.

Die Kernflächen des regionalen Biotopverbundes (BSN-Flächen des Regionalplans) kommen im gesamten Geltungsbereich relativ gleichmäßig verteilt vor. Nachfolgende Abbildung zeigt die Verteilung der regionalen Biotopverbundflächen (hier BSN) im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie.

Seite 32 21.09.2015

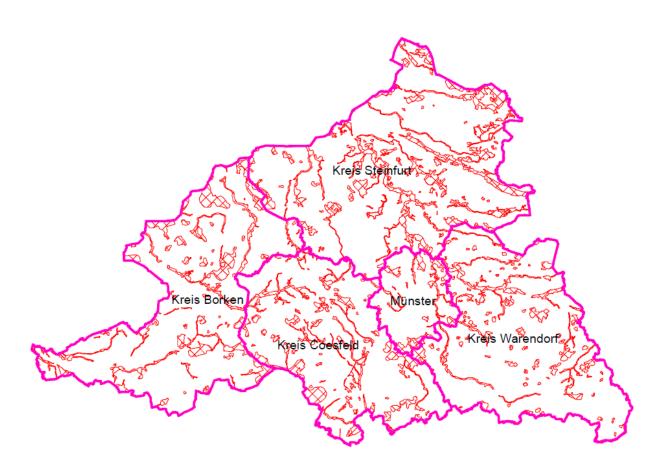


Abb. 4-10: Regionale Biotopverbundflächen (Kernflächen) im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.2.8 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie

Die generellen Entwicklungstrends der biologischen Vielfalt in NRW deuten in den letzten Jahren insgesamt auf eine Verschlechterung der Lebensraumqualität von Biotopen hin, so dass etwa die Hälfte der Tier- und Pflanzenarten in NRW als bestandsgefährdet einordnet werden muss (MKULNV 2013). Der bestehende Regionalplan trägt durch die Darstellung von Bereichen zum Schutz der Natur sowie die Steuerung negativ wirkender Nutzungen in unempfindliche Bereiche zu einer Sicherung von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen sowie zu einer Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes bei. Zudem bewirkt die bereits in der Vergangenheit erfolgreiche Durchführung von Biotopschutzmaßnahmen, Artenschutzprogrammen sowie des Vertragsnaturschutzes voraussichtlich eine positive Entwicklung hinsichtlich der Gefährdungssituation von bestimmten Zielarten des Naturschutzes (Rote-Liste-Arten) in NRW (MKULNV 2013).

4.3 Boden

Das Schutzgut Boden stellt einen zentralen Bestandteil des Naturhaushaltes dar. Veränderungen des Bodens haben Auswirkungen auf den Naturhaushalt als Ganzes. Nach § 2 (2) BBodSchG erfüllt der Boden zum Einen natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften, natürlich Bodenfruchtbarkeit), als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Regler- und Speicherfunktion) und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter- Puffer- und Schadstoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion). Zum anderen übernimmt er Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

4.3.1 Datengrundlagen

Im Folgenden wird das Schutzgut Boden auf Grundlage der relevanten Ziele und Kriterien (vgl. Kap. 3) beschrieben. Dabei wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

Tab. 4-4: Datengrundlagen für das Schutzgut Boden

Thema	Grundlage / Quelle
schutzwürdige Böden	Geologischer Dienst NRW: Daten-CD Karte der schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000. Stand 2004.

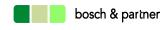
4.3.2 Schutzwürdige Böden

Der Geologische Dienst hat auf Grundlage der flächendeckenden Bodenkarte von NRW im Maßstab 1:50.000 alle Böden hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, welche in besonderem Maße des vorsorgenden Schutzes durch die Planung bedürfen, bewertet. Schutzwürdige Böden werden ausgewiesen für die Boden(teil-)funktionen

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion hohes Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte) sowie
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regelungs- und Pufferfunktion.

Die Böden werden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in drei Stufen eingeteilt: schutzwürdig, sehr schutzwürdig, besonders schutzwürdig. In Abhängigkeit vom geologischen Ausgangsgestein hat sich im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie eine Vielzahl an verschiedenen Böden gebildet. Folgende Vorkommen schutzwürdiger Böden zu verzeichnen:

Seite 34 21.09.2015



- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte:
 - Plaggenesche
 - Böden aus Mudden oder Wiesenmergel (Pseudogley-Gley)
 - Böden aus tertiären Lockergesteinen (Pseudogley)
 - Böden aus Quell- und Sinterkalken (Gley-Rendzina)
- Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte):
 - tiefgründige Sand- oder Schuttböden (Braunerde, Braunerde-Podsol, Podsol, Podsol-Braunerde, Podsol-Regosol, Pseudogley-Rendzina)
 - flachgründige Felsböden (Braunerde, Rendzina, Braunerde-Rendzina, Rendzina-Braunerde)
 - Grundwasserböden (Aufschüttung ohne Bodenentwicklung, Vega, Auengley, Gley, Gley-Vega, Anmoorgley, Nassgley, Podsol-Gley)
 - Moorböden (Hochmoor, Niedermoor)
 - Staunässeböden (Pseudogley, Podsol-Pseudogley, Gley-Haftnässepseudolgley)
- Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit:
 - fruchtbare Böden (Vega, Auengley, Braunerde, Braunerde-Parabraunerde, Braunerde-Pseudogley, Gley-Vega, Gley-Braunerde, Gley-Kolluvisol, Gley-Parabraunerde, Kolluvisol, Parabraunerde, Parabraunerde-Pseudogley, Podsol-Pseudogley, Podsol-Braunerde, Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Kolluvisol, Pseudogley-Gley, Pseudogley-Kolluvisol, Pseudogley-Parabraunerde, Gley-Humusparabraunerde, Humusparabraunerde)

Die nachfolgende Abbildung zeigt lediglich die Verteilung der schutzwürdigen Böden im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie.

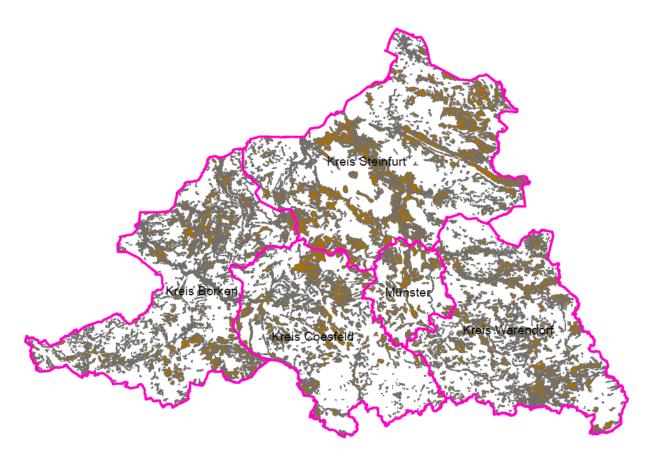


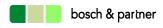
Abb. 4-11: Verteilung der schutzwürdigen Böden im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.3.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie

Die Entwicklung des Zustands des Schutzguts Boden wird durch viele Faktoren beeinflusst. Da zahlreiche Maßnahmen zum Schutz des Bodens nicht unmittelbar im Einflussbereich des Sachlichen Teilplans Energie liegen, wird sich die Entwicklung bei Nichtdurchführung des Sachlichen Teilplans Energie in vielen Bereichen voraussichtlich nicht maßgeblich verändern.

Der Schlüsselindikator hinsichtlich des Schutzguts Boden ist der Flächenverbrauch, der durch die Zunahme an Siedlungs- und Verkehrsfläche für den nahezu unwiederbringlichen Verlust von Boden verantwortlich ist. Durch die Inanspruchnahme von Boden werden die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft zerstört. Die Trendanalyse der letzten Jahre in NRW zeigt, dass der Flächenverbrauch in NRW nach wie vor hoch ist, auch wenn sich die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen von ca. 15 ha/Tag in den Jahren 1996 - 2008 auf ca. 10 ha/Tag in den Jahren 2009 - 2011 verringert hat. Er liegt damit immer noch höher als der Zielwert von 5 ha/ Tag (MKULNV 2013). Der anhaltenden Problematik des Flächenverbrauchs wird im bestehenden Regionalplan durch das vorgesehene kontinuierliche Flä-

Seite 36 21.09.2015



chenmonitoring Rechnung getragen. Da der Umfang und die Qualität der Siedlungs- und Abgrabungsflächen kontinuierlich erfasst und bewertet werden soll, ist daher durch den bestehenden Regionalplan mit einer positiven Entwicklung im Sinne einer Kontrolle und Verringerung der Bodeninanspruchnahme zu rechnen.

4.4 Wasser

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es übernimmt im Naturhaushalt Funktionen als Lebensraum und -grundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Transportmedium für natürliche Stoffkreisläufe, als klimatischer Einflussfaktor und als landschaftsprägendes Element und wird unterschieden in Grundwasser sowie Oberflächengewässer.

4.4.1 Datengrundlagen

Im Folgenden wird das Schutzgut Wasser auf Grundlage der relevanten Ziele und Kriterien (vgl. Kap. 3) beschrieben. Dabei wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

Tab. 4-5: Datengrundlagen für das Schutzgut Wasser

Thema	Grundlage / Quelle
Wasserschutzgebiete	Bezirksregierung Münster - Höhere Wasserbehörde; Untere Wasserbehörden der Kreise
Überschwemmungsgebiete	Bezirksregierung Münster - Höhere Wasserbehörde; Untere Wasserbehörden der Kreise

4.4.2 Wasserschutzgebiete

Zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden Wasserschutzgebiete festgesetzt, die daher eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser besitzen. Ein Wasserschutzgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Es gliedert sich in unterschiedliche Zonen, wobei der Schutzbedarf von der Fassungsanlage nach außen hin immer niedriger wird. Somit sind für den Fassungsbereich, Zone I, die höchsten Schutzanforderungen (jegliche Nutzung außer Aufrechterhaltung der Gewinnung ist verboten), für die engere Schutzzone, Zone II, verminderte Schutzanforderungen (Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen) und die weitere Zone, Zone III, die geringsten Schutzanforderungen (Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen) zu verzeichnen.

Nachfolgende Wasserschutzgebiete sind im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie vorhanden:

Kreis Steinfurt:

Ahlintel, Brennheide (Ahlintel IV), Brochterbeck, Dörenthe, Greven, Grevener Damm, Haddorf, Hemelter Bach, Hornheide / Haskenau, Ibbenbüren-Lehen, Lengerich, Offlum, Ortheide, St. Arnold / Neuenkirchen, Veltrup

Kreis Warendorf:

Everswinkel, Hohe Ward, Ostbevern, Telgte, Versmold-Füchtorf-Sassenberg, Vohren / Dackmar, Warendorf

Kreis Coesfeld:

Coesfeld, Dülmen, Halterner Stausee, Lette / Humberg, Nottuln

Stadt Münster:

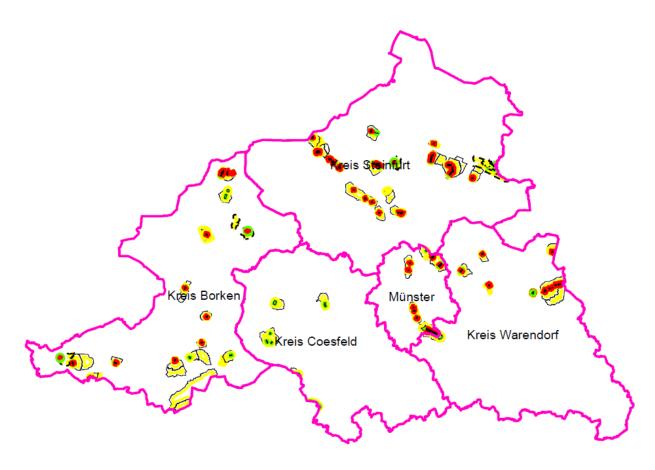
Gittrup, Hohe Ward, Hornheide/Haskenau, Münster-Geist, Münster-Kinderhaus

Kreis Borken:

Ahaus-Düstermühle, Borken "Im Trier", Epe, Gronau, Heiden-Lammersfeld, Holsterhausen / Üfter Mark, Liedern, Mussum, Nordvelen, Ortwick, Reken-Melchenberg, Rhede, Schüttensteiner Wald, Stadtlohn, Tannenbültenberg

Die nachfolgende Abbildung stellt die Verteilung der Wasserschutzgebiete (festgesetzt und geplant) im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie zusammenfassend dar.

Seite 38 21.09.2015



rot = Zone I, grün = Zone II, gelb = Zone III

Abb. 4-12: Festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.4.3 Überschwemmungsgebiete

Beim Schutzgut Oberflächengewässer kommt insbesondere Überschwemmungsgebieten eine besondere Bedeutung zu; gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind sie daher für den Hochwasserabfluss und in ihrer Funktion als natürlicher Rückhalteraum, zu erhalten.

Im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie sind Überschwemmungsgebiete der folgenden Fließgewässer vorhanden:

- Ahauser Aa,
- · Ahrenhorster Bach,
- Alsterbach,
- Alte Aa Heggenaa,
- Angel,
- · Asbecker Mühlenbach,
- Axtbach,

- Berkel,
- Bever,
- Bocholter Aa,
- Dinkel,
- Dreierw.-, Ibbenb.-, Hörsteler Aa,
- Emmerbach,
- Ems,
- Flaggenbach,
- Frankenbach,
- · Goorbach,
- Hagenbach,
- Hellbach,
- · Helmer Bach,
- Hemelter Bach,
- Hessel,
- Heu-/Halt. Mühlen-, Sand-/Kiffertbach,
- Honigbach,
- Horner Bach (Hornebecke),
- Issel, Wolfstrang, Klevsche Landwehr,
- Kleuterbach,
- Legdener Mühlenbach,
- Lippe,
- Moorbach,
- Mussenbach,
- Ölbach,
- Olfe,
- Piepenbach,
- Richterbach,
- Schlinge,
- Steinfurter Aa,
- Stever,
- · Werse,
- Wieninger Bach.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Verteilung von Überschwemmungsgebieten im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie.

Seite 40 21.09.2015

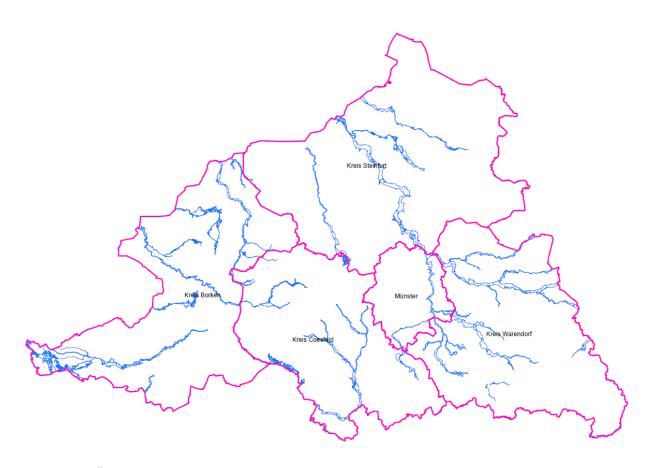


Abb. 4-13: Überschwemmungsgebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.4.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie

Im Regionalplan erfolgt eine Darstellung von Bereichen zum Schutz der Gewässer, so dass die Regionalplanung zu einer Sicherung wasserwirtschaftlicher Flächen beiträgt und die Voraussetzung für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen liefert.

Grundsätzlich ist hinsichtlich des Grundwassers anzumerken, dass gemäß der Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie und auch der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) der Eintrag von Nitrat (NO₃) ins Grundwasser zu senken ist. Der Eintrag erfolgt im Wesentlichen über flächenhafte Stickstoffeinträge durch z.B. landwirtschaftliche Aktivitäten (Viehhaltung, Düngung). Die Trendanalyse gemäß Umweltbericht 2013 (MKULNV 2013) zeigt für die letzten Jahre einen konstanten Verlauf der Nitratmengen im Grundwasser. Zudem führen der konstante Flächenverbrauch und der damit einhergehende Verlust aller Bodenfunktionen zu nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser (Verlust von Infiltrationsflächen, Verlust von Grundwasserschutzschichten). Diesem zunehmenden Trend des Flächenverbrauches wird mit dem vorhandenen Regionalplan durch das vorgesehene kontinuierliche Flächenmonitoring Rechnung getragen. Da der Umfang und die Qualität der Siedlungs- und Abgrabungs-

flächen kontinuierlich erfasst und bewertet werden soll, ist durch den bestehenden Regionalplan mit einer positiven Entwicklung zu rechnen.

4.5 Klima und Luft

Unter Luft ist das die Atmosphäre der Erde bildende Gasgemisch in seiner vertikalen Ausdehnung über der Erdoberfläche zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet den für ein begrenztes geographisches Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Bei der Umweltprüfung geht es bei der Betrachtung dieses Schutzgutes insbesondere um die unteren Luftschichten bzw. auf Regionalplanebene um das regionale Klima.²

4.5.1 Datengrundlagen

Im Folgenden wird das Schutzgut Klima / Luft auf Grundlage der relevanten Ziele und Kriterien (vgl. Kap. 3) beschrieben. Dabei wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

Tab. 4-6: Datengrundlagen für das Schutzgut Klima/Luft

Thema	Grundlage / Quelle
Regionalklima	Topografische Karten
	Luftbilder

4.5.2 Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume

Die Lebensbedingungen von Pflanzen, Tieren und Menschen im städtischen wie im ländlichen Raum werden maßgeblich durch klima- und immissionsökologische Aspekte bestimmt. Die gesetzlichen und gesamtplanerischen Zielsetzungen aus Immissionsschutz- und Naturschutzgesetzgebung sowie aus den Landesentwicklungsplänen und Regionalplänen zeigen, dass der Immissionsschutz und der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen die wesentlichen zu betrachtenden Aspekte der Schutzgüter Klima und Luft sind. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann dabei beschrieben werden über die

- · klimatische Ausgleichsfunktion und die
- lufthygienische Ausgleichsfunktion.

Eine klimatische Ausgleichsfunktion übernehmen alle Offenlandflächen (Kaltluftentstehungsgebiete) im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie. Während der Nachtstunden kühlt sich die Luft über den Offenlandflächen ab und kann in geneigtem Gelände zu einem Kaltluftabfluss führen. Auch Wälder produzieren grundsätzlich Kaltluft, wenngleich sie mit

Seite 42 21.09.2015

² vgl. Appold 2012, 107f.

ihren dichten Laubkronen die bodennahe Luft vor einer zu starken Auskühlung schützen und die Abkühlung im Wesentlichen im oberen Kronendrittel erfolgt, woraus sich aber ebenfalls Kaltluftabflüsse ergeben können. Wäldern sind darüber hinaus von besonderer Bedeutung für die lufthygienische Ausgleichsfunktion (Frischluftentstehungsgebiete), da sie die Fähigkeit haben, Luftschadstoffe in besonderem Maße auszufiltern oder zu verdünnen. Als Kaltluft-/Frischluftleitbahnen fungieren i.d.R. ausgeprägte Tal-/Auenbereiche, die insbesondere dann von Bedeutung sind, wenn die abfließende Kaltluft / Frischluft einem klimatischen Belastungsraum (z.B. größere Siedlungen) zugeführt wird.

Das Münsterland ist geprägt durch Offenlandflächen, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Größere geschlossene Waldgebiete sind eher selten, als bedeutendster Auenbereich ist im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie die Emsniederung zu nennen.

Auf eine kartografische Darstellung der Verteilung von Wald- und Offenlandflächen wird an dieser Stelle verzichtet.

4.5.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie

Bezogen auf Klimaveränderungen zeigen Beobachtungen des Beginns der Apfelblüte, welche den Eintritt des sog. Vollfrühlings anzeigt, dass der Frühling in NRW aufgrund zunehmender globaler Erwärmung in den letzten 30 Jahren im Trend immer früher eingesetzt hat. Die Klimaprojektionen für Nordrhein-Westfalen zeigen, dass innerhalb der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts mit einer fortgesetzten flächendeckenden Erwärmung sowie einer relativ konstanten Entwicklung der jährlichen Niederschlagsmengen³ gerechnet werden muss. Voraussichtlich nehmen die Niederschläge in den Wintermonaten zu, in den Sommermonaten eher ab. Trotz der derzeit vorhandenen klimatischen Ausgleichsräume ist davon auszugehen, dass Wetter-Extreme wie Starkniederschläge und damit verbundene Überflutungen, die Zunahme von Hitzeperioden sowie Starkwinde (Orkane, Tornados) häufiger und intensiver auftreten werden. Der zunehmende Trend von Klimaveränderungen wird im Regionalplan Münsterland berücksichtigt. Durch das vorgesehene Ziel, dass dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung zu tragen ist, ist daher durch den Regionalplan Münsterland mit einer positiven Entwicklung zu rechnen.

4.6 Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft werden das Landschaftsbild, das visuell, olfaktorisch und auditiv vom Menschen wahrgenommen werden kann, sowie die natürliche bzw. landschaftsgebundene Erholungseignung der Landschaft verstanden. Beide Aspekte überlagern sich

21.09.2015 Seite 43

³ www.lanuv.nrw.de/klima/projektionen.htm

derart, dass das Landschaftsbild ein wesentlicher Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung eines Raumes darstellt.

4.6.1 Datengrundlagen

Im Folgenden wird das Schutzgut Landschaft auf Grundlage der relevanten Ziele und Kriterien (vgl. Kap. 3) beschrieben. Dabei wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

Tab. 4-7: Datengrundlagen für das Schutzgut Landschaft

Thema	Grundlage / Quelle
Naturparke, Landschaftsschutzgebiete	LANUV Datenabfrage September 2013
Landschaftsbild	LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbrau- cherschutz Nordrhein-Westfalen (Auftraggeber) (2009a): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster - Teilbeitrag Landschaftsbild
geschützte Landschaftsbestandteile	Datenabfrage bei den Kreisen im August 2013

4.6.2 Naturparke

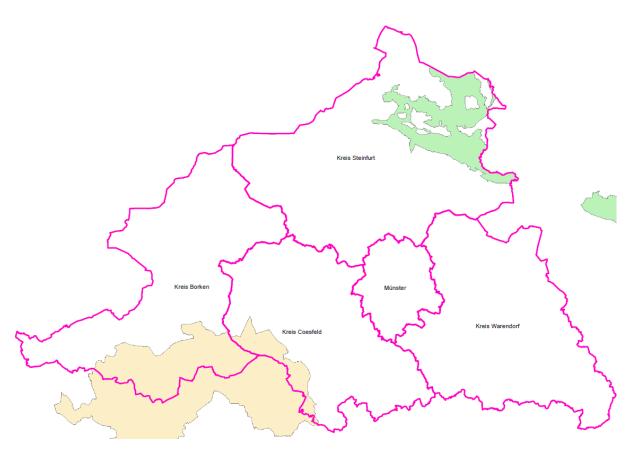
Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke großräumige Landschaften, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen. Sie eignen sich besonders für die Erholung und das Naturerleben.

Im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie liegen Teile der Naturparks "TER-RA.vita" (Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land) am nördlichen Rand des Geltungsbereichs sowie des Naturparks "Hohe Mark", welcher am südlichen Rand des Geltungsbereichs ausgewiesen ist.

Der Naturpark "TERRA.vita" erstreckt sich vom Weserbogen an der Porta Westfalica über Osnabrück bis zum Hahnenmoor im Artland und von Bielefeld bis zum Wasserdreieck Mittellandkanal / Dortmund-Ems-Kanal in Hörstel. Im Plangebiet umfasst er den Gebirgskamm des nördlichen Teutoburger Waldes bei Ibbenbüren. Prägend sind hier die bewaldeten Höhenzüge des Teutoburger Waldes.

Der Naturpark Hohe Mark umfasst ein Gebiet, das sich nördlich des Ruhrgebietes beiderseits der unteren Lippe vom Niederrheinischen Tiefland bis in die Westfälische Bucht hineinzieht. Die nördliche Hälfte des Naturparks liegt im Plangebiet und wird hier im Wesentlichen von der Münsterländer Parklandschaft geprägt.

Seite 44 21.09.2015



grün = Naturpark "TERRA.vita", beige = Naturpark Hohe Mark

Abb. 4-14: Naturparke im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.6.3 Landschaftsschutzgebiete

Nach § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete (LSG) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Landschaftsschutzgebiete sind meist deutlich großflächiger als Naturschutzgebiete. In landschaftlich reizvollen Regionen kann daher durchaus der gesamte Freiraum (außerhalb der Ortslagen) als LSG ausgewiesen sein.

Landschaftsschutzgebiete kommen großflächig im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie vor. Eine Übersicht über die Verteilung der Landschaftsschutzgebiete zeigt die nachfolgende Abbildung.

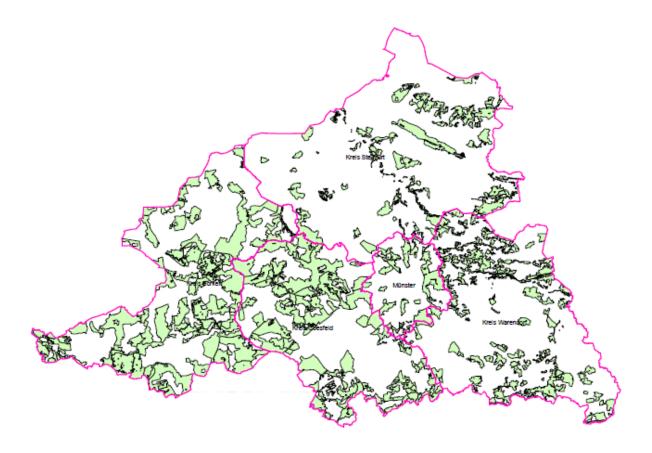


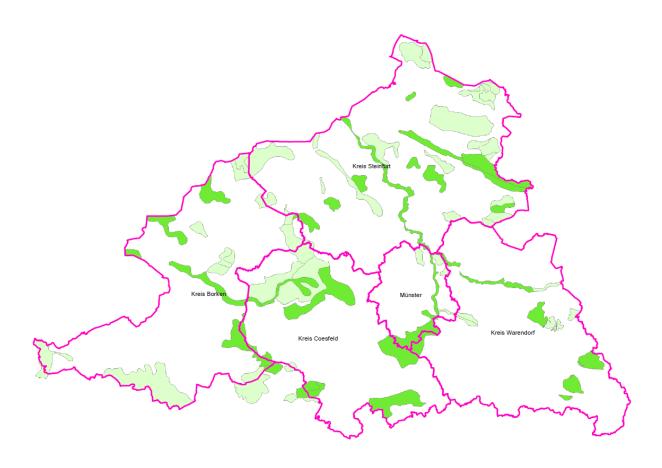
Abb. 4-15: Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.6.4 Landschaftsbild

Im Fachbeitrag Landschaftsbild (LANUV 2009a) werden die Kulturlandschaften des Münsterlandes in Landschaftsräume gegliedert, welche die räumlichen Bezugseinheiten für die Erfassung von Landschaftsbildeinheiten bilden. Im Rahmen des Umweltberichtes wird sich auf die Landschaftsbildeinheiten des Fachbeitrages bezogen. Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten erfolgte im Fachbeitrag anhand der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit (genaue Methodik: vgl. Fachbeiträge). Von besonderer Bedeutung sind die Landschaftsbildeinheiten in den Wertstufen "besonders" und "herausragend".

Auf eine Nennung der Landschaftsbildeinheiten im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie wird an dieser Stelle verzichtet, hier wird auf den entsprechenden Fachbeitrag verwiesen. Nachfolgende Abbildung stellt die Einheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung für den Geltungsbereich dar.

Seite 46 21.09.2015



hellgrün = LBE von besonderer Bedeutung; dunkelgrün = LBE von herausragender Bedeutung

Abb. 4-16: Bedeutende Landschaftsbildeinheiten im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.6.5 Geschützte Landschaftsbestandteile

Der Baum- und Gehölzbestand eines Landschaftsausschnitts kann als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) gesichert werden. Gemäß § 20 BNatSchG sind Geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Geschützte Landschaftsbestandteile kommen im gesamten Geltungsbereich zahlreich vor. Eine Übersicht über die Verteilung der Geschützten Landschaftsbestandteile zeigt die nachfolgende Abbildung.

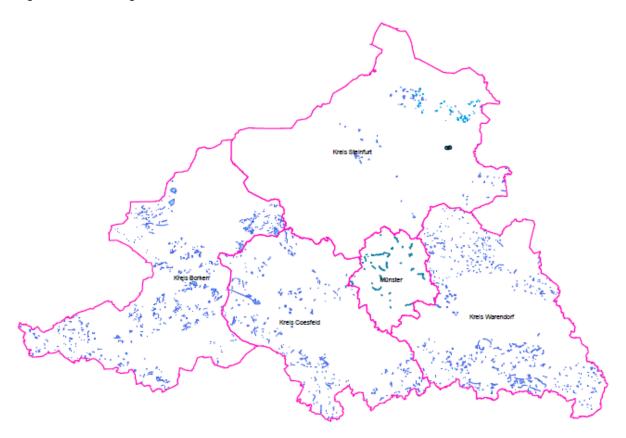


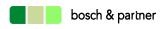
Abb. 4-17: Geschützte Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.6.6 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie

Grundsätzlich erfolgt durch den Regionalplan Münsterland eine Darstellung von verschiedenen Bereichen, die sich auf die Funktion des Freiraums beziehen und somit zu einer Sicherung von Landschaften beitragen.

Auch für dieses Schutzgut ist jedoch der generelle Trend zu verzeichnen, dass der nach wie vor steigende Flächenverbrauch durch z.B. wachsende Siedlungsstrukturen oder durch Straßen zu dauerhaften Verlusten sowie zur Zerschneidung von Landschaften führt. Diesem zunehmenden Trend des Flächenverbrauches wird durch den bestehenden Regionalplan durch das vorgesehene kontinuierliche Flächenmonitoring Rechnung getragen. Mit dem Monitoring soll der Umfang und die Qualität der Siedlungs- und Abgrabungsflächen kontinuierlich erfasst und bewertet werden, so dass die Aussicht besteht, dass die Regionalplanung den negativen Entwicklungen der Landschaftsveränderung entgegen steuert.

Seite 48 21.09.2015



4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kultur- und sonstige Sachgüter werden im Rahmen der Umweltprüfung solche Objekte angesehen, die auf einem der Umweltpfade getroffen werden können(vgl. Gassner 2006, 78), d.h. die mit der natürlichen Umwelt in einem so engen Zusammenhang stehen, dass eine Prüfung der Auswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung sachlich gerechtfertigt ist. Von besonderer Bedeutung im Rahmen der Umweltprüfung sind die "Kulturgüter", die im Verständnis des Gesetzes (§ 9 ROG) eine Kategorie des (Ober-)Begriffs "Sachgüter" darstellen. Unter Kulturgüter fallen nicht nur die gemäß § 2 DSchG ausgewiesene Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen, sondern auch Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente (im Sinne des ROG, BNatSchG bzw. LG NW).

4.7.1 Datengrundlagen

Im Folgenden wird das Schutzgut Kulturgüter auf Grundlage der relevanten Ziele und Kriterien (vgl. Kap. 3) beschrieben. Dabei wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

Tab. 4-8: Datengrundlagen für das Schutzgut Kulturgüter

Thema	Grundlage / Quelle
 archäologische Objekte, Sichtbeziehungen, Objekte der Denkmalpflege, Sichtbereiche der Denkmalpflege bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zur Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege; Orte mit Raumwirksamkeit, Stadt- und Ortskerne 	Datenlieferung des LWL in 2013 (Daten des KuLaReg - Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Regionalplan Münsterland)

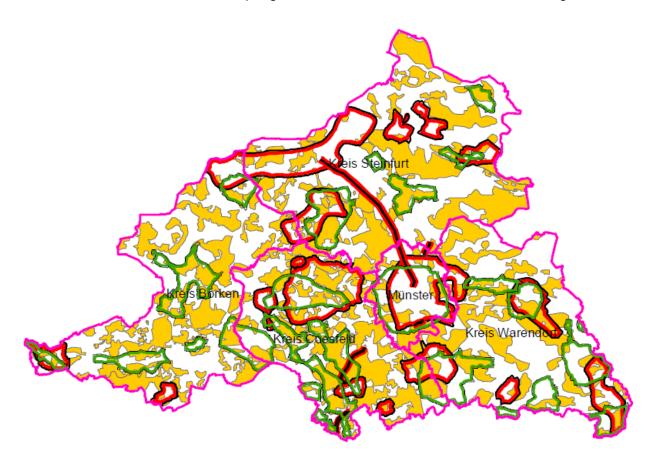
4.7.2 Kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

Gemäß dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LVR, LWL 2007) ist die Kulturlandschaft das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Verlauf der Geschichte.

Beim Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, wird das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter über das Kriterium "kulturhistorisch bedeutsame Bereiche" erfasst. Dieses Kriterium umfasst zum Einen die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie aus den Fachsichten Landschafts- und Baukultur, Archäologie und Denkmalpflege. Zum Anderen umfasst das Kriterium Denkmäler und denkmalgeschützte Objekte einschließlich ihrer zum Teil raumbedeutsamen Wirkungen, welche dann über entsprechende Sichtbereiche abgebildet werden. Denkmalgeschützte Objekte sind z. B. Baudenkmäler, technische Denkmäler und Industriedenkmäler sowie Bodendenkmäler (z.B. Hügelgräber) und Kultorte sowie alte Handelsplätze, Siedlungen oder Befestigungsanlagen zu nennen.

Auf eine Benennung aller bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Denkmäler / denkmalgeschützten Objekte wird aufgrund der Vielzahl der Bereiche bzw. Objekte an dieser Stelle verzichtet. Bei einer Betroffenheit von Bereichen bzw. Objekten werden diese namentlich im Prüfbogen genannt (siehe Anlage).

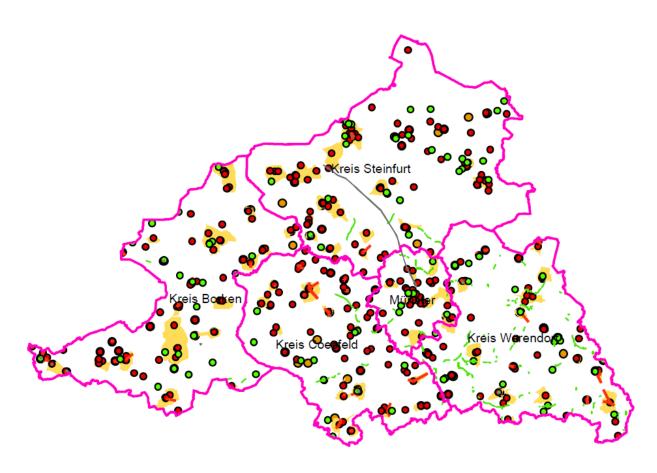
Die beiden nachfolgenden Abbildungen geben einen Überblick über die Verteilung der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie der Denkmäler / denkmalgeschützten Objekte und der Sichtbereiche der Denkmalpflege. Auch Orte mit Raumwirksamkeit sind dargestellt.



orange Fläche = KLB Landschaftskultur; grüner Rand = KLB Archäologie; roter Rand = KLB Denkmalpflege

Abb. 4-18: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

Seite 50 21.09.2015



grüne Punkte und Linien = Objekte der Archäologie, rote Punkte = Objekte der Denkmalpflege orange Flächen = Sichtbereiche der Denkmalpflege orange Punkte = Orte mit Raumwirksamkeit

Abb. 4-19: Objekte der Denkmalpflege und der Archäologie, Sichtbereiche der Denkmalpflege und Orte mit Raumwirksamkeit im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie

4.7.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der institutionalisierten Tätigkeiten der Denkmalschutz-/ Denkmalpflegebehörden in den Kommunen und des Landes auch zukünftig weitere Denkmäler entdeckt, dokumentiert und geschützt werden, so dass die Anzahl geschützter Kulturdenkmäler tendenziell zunehmen wird. Es ist jedoch ungewiss, wie sich der Erhaltungszustand der bekannten geschützten Kulturdenkmäler entwickeln wird, zumal sie vielfältigen Verfallsursachen ausgesetzt sind und ein erheblicher Instandhaltungsaufwand erforderlich ist, um auch langfristig den Denkmalwert zu sichern.

Zudem ist die voraussichtliche Entwicklung des Gesamtraums bezüglich der Kulturgüter bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie davon abhängig, wie

sensibel möglicherweise beeinträchtigende Planungen/ Vorhaben (z.B. Straßen, Siedlungsflächen) die Belange des Schutzes von Baudenkmälern, archäologischen Bodendenkmälern oder bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen berücksichtigen.

4.8 Wechselwirkungen

Unter Wechselwirkungen werden die funktionalen und strukturellen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern oder zwischen den Schutzgütern verstanden, sofern sie aufgrund einer zu erwartenden Projektwirkung von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge.

Allerdings ist die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen in einem Landschaftsraum potenziell unendlich. Aufgrund theoretischer (wissenschaftliche Kenntnislücken) und praktischer Probleme (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen im Rahmen einer SUP im Sinne einer wissenschaftlichen Ökosystemanalyse nicht möglich. Folglich werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können.

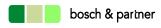
Die Umweltprüfung verfolgt einen schutzgutbezogenen Ansatz und die relevanten Umweltfaktoren, -funktionen und -prozesse werden jeweils einem bestimmten Schutzgut zugeordnet. Dabei werden, soweit entscheidungserheblich, auch Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern mit betrachtet (z.B. Wechselwirkungen zwischen Boden und Grundwasserschutz, Wechselwirkungen zwischen abiotischen Standortbedingungen und Vorkommen von Biotopen und bestimmten Tierarten). Darüber hinaus gehende ökologische Wechselwirkungen sind derzeit nicht erkennbar.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die einzelnen Planinhalte des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht. Dabei erfolgt eine Unterscheidung in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planfestlegungen sowie hinsichtlich ihrer Relevanz voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen. Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal-argumentativ bewertet.

Textlich und kartografisch hinreichend konkrete Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden entsprechend der Planungsebene spezifisch und raumbezogen bewertet. Es handelt sich dabei im

Seite 52 21.09.2015



Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, um Vorranggebiete für Windenergieanlagen. Bei dieser Festlegung werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern innerhalb von einzelnen Steckbriefen beschrieben und bewertet (vgl. Anhänge B und C des Umweltberichtes).

5.1 Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (Ziele und Grundsätze)

Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen, die sich aufgrund der Maßstabsebene und dem Regelungsgrad dieser Planungsebene entsprechend räumlich nicht konkretisieren lassen, kann eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen nur als raumunspezifische Trendeinschätzung erfolgen.

Generell gilt, dass die mit der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie beabsichtigte Steigerung der Nutzung regenerativer Energiequellen tendenziell dazu führt, dass weniger fossile Energie verbraucht wird und entsprechend die Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Gewinnung und Verbrennung fossiler Energieträger vermindert wird. Dies hat insbesondere positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, weil weniger klimaschädliche Gase und Luftschadstoffe freigesetzt werden. Aber auch die anderen Schutzgüter (insbesondere Boden und Wasser) werden geschont, da weniger geologische Lagerstätten von Kohle, Öl und Gas mit gravierenden Beeinträchtigungen der Umwelt erschlossen werden müssen.

5.1.1 Allgemeine Planaussagen

Grundsatz 1: Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen soweit möglich zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Bauleitplanung genutzt werden.

Auswirkungen des Grundsatzes auf die Umwelt:

Die Auswirkungen dieses Grundsatzes auf die Umwelt beziehen sich primär auf das Schutzgut Klima und Luft sowie den generellen Ressourcenschutz. Durch eine Effizienzsteigerung bei der Energie-Erzeugung wird die Erforderlichkeit der Nutzung fossiler Energien und somit die Freisetzung klimaschädlicher Gase in die Atmosphäre verringert. Zudem müssen weniger geogene Lagerstätten fossiler Energieträger unter Beeinträchtigung der Umwelt erschlossen werden.

Sekundäre, indirekte Positivwirkungen erfolgen zudem im Rahmen ökosystemarer Wechselwirkungen auch auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Wasser.

5.1.2 Ziele und Grundsätze für die Nutzung der Windenergie

Ziel 1

Ziel 1.1: Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.

Ziel 1.2: In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.

Auswirkungen des Ziels auf die Umwelt:

Mit dem Ziel sind keine direkten Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Allenfalls indirekt können dem Ziel positive Auswirkungen zugesprochen werden, weil damit eine beabsichtigte möglichst umweltverträgliche Steuerungswirkung und Absicherung der Standortplanung von Windenergieanlagen intendiert wird ohne die mögliche Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu unterbinden.

Ziel 2.1: Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in:

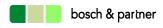
- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,
- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden",
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),
- Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW) und in den
- Überschwemmungsbereichen,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

Ziel 2.2: Ebenso ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland zu beachten

Grundsatz 2: Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen.

Seite 54 21.09.2015



Ziel 3: Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in:

- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB), mit Ausnahme der Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen Windenergieanlagen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktionen dieser Bereiche kommt
- Allg. Siedlungsbereichen (ASB),
- Allg. Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB (Z)),
- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und
- Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

Auswirkungen der Ziele 2 und 3 sowie des Grundsatzes 2 auf die Umwelt:

Generell bewirkt die Vorgabe von Eignungskriterien und Ausschlusskriterien für die kommunale Bauleitplanung, dass schwerwiegende Konflikte kommunal geplanter Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit den Schutzgütern der Umwelt weitgehend vermieden werden können. Im Rahmen der für jede innerhalb der Konzentrationszonen konkret geplante Windenergieanlage obligatorisch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die Einhaltung aller umweltrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

In Nordrhein-Westfalen wird die Planung möglichst umweltverträglicher Standorte für Windenergieanlagen durch folgende Erlasse bzw. Leitfäden der Landesregierung geregelt:

- Windenergie-Erlass Nordrhein-Westfalen (vom 11.07.2011)
- Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW (von Juni 2012)
- Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (vom 12.11.2013)

Im Gesamtzusammenhang sind auch die nach Inbetriebnahme von Windenergieanlagen in den dargestellten regionalplanerischen Vorranggebieten bzw. bauleitplanerischen Konzentrationszonen positiven Auswirkungen auf die Umwelt zu beachten. Weil die regenerative Energiegewinnung durch die installierte WEA-Leistung die Erforderlichkeit der Erzeugung von elektrischem Strom aus Kernenergie und fossilen Kohlenstoffen verringert bzw. ersetzt, werden auch die negativen Auswirkungen von Uranerzbergbau, Erdgas-, Erdöl- und Kohlengewinnung einschließlich der entstehenden Radioaktivität bzw. der klimaschädlichen Kohlendioxidfreisetzung in die Atmosphäre entsprechend gemindert.

Eine vertiefende Prüfung der im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung erfolgt in den Anhängen B und C des Umweltberichtes.

Ziel 4: Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten.

Auswirkungen des Ziels 4 auf die Umwelt:

Das Ziel ist primär auf eine Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft einschließlich Landschaftsbild und Erholungsnutzung sowie auf besonders bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Münsterland ausgerichtet. Aber auch Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz soll durch das Freihalten der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes ausgewichen werden.

Grundsatz 3: Die Möglichkeiten des Repowerings von Windkraftanlagen sollen verstärkt genutzt werden, um die Reduzierung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume und die effizientere Energiegewinnung zu fördern.

Auswirkungen des Grundsatzes 3 auf die Umwelt:

Infolge des bereits langjährigen Betriebs der zu ersetzenden Altanlage sowie des Monitorings von Altanlagen besteht bereits Kenntnis über die in der Regel bestehenden Vorbelastung der Umwelt an diesem Standort. Da durch das Repowering die Inanspruchnahme eines unvorbelasteten Standortes für eine WEA vermieden wird, sind diesem Grundsatz tendenziell positive Auswirkungen auf die Umwelt beizumessen. Das Repowering kann aber auch zu einer räumlichen Verlagerung eines konfliktbelasteten WEA-Standortes hin zu einem umweltverträglicheren Standort genutzt werden.

Zudem ist im Rahmen des sogenannten 'Repowering' für die neu zu errichtende WEA ein vollständiges immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sämtliche umweltrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

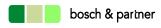
5.1.3 Ziele und Grundsätze für die Anlagen zur Nutzung der Biomasse

Biomasseanlagen – dies sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse – nehmen im Münsterland eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von regenerativer Energie ein. Vorwiegend handelt es sich hier um Biogasanlagen. Die Biomasse kann auch in Bioethanolanlagen oder thermischen Biomasseanlagen genutzt werden. Die nachfolgenden Ziele und Grundsätze beziehen sich auf die im Münsterland häufigen Biogasanlagen.

Nach den Regelungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind Biogasanlagen unter Einhalten der dort genannten Voraussetzungen im Außenbereich privilegiert zulässig.

Von der landesplanerischen Steuerung erfasst werden in der Regel die Biogasanlagen, die die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht erfüllen. Mit der größeren Leistungsfähigkeit dieser Anlagen gehen ein größerer Flächenverbrauch, größere Anlagenteile und ein gesteigertes Verkehrsaufkommen einher. Daher ist davon auszugehen, dass sich diese Anlagen auf die räumliche Entwicklung oder die Funktionen der im Regionalplan dargestellten Gebietskategorien auswirken werden.

Seite 56 21.09.2015



Ziel 5: Biomasseanlagen sind innerhalb der im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zu errichten.

Auswirkungen des Ziels 5 auf die Umwelt:

Mit dem Ziel können keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein, weil die im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche als Konsequenz der zum Regionalplan durchgeführten Umweltprüfung in umweltfachlich und -rechtlich relativ konfliktarmen Räumen liegen. Außerdem werden durch den Betrieb von Biogasanlagen keine erheblichen Lärm-Emissionen oder besonders schädlichen Luftschadstoffe freigesetzt, allenfalls unangenehme Gerüche. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind vorrangig für störende gewerbliche und industrielle Anlagen vorgesehen. Daher ist diese Gebietskategorie des Regionalplans für die Errichtung von Biogasanlagen geeignet.

Ziel 6.1: Sondergebiete für Biogasanlagen sind im Einzelfall innerhalb der nachfolgend aufgelisteten Gebietskategorien darzustellen:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),
- Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung "Halde" oder "Abfalldeponien"
- im Rahmen der Nachfolgenutzung von den Allgemeinen Siedlungsbereichen mit der Zweckbindung "Militärische Einrichtungen".

Ziel 6.2: Voraussetzung für die Darstellung eines Sondergebietes ist, dass es mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar ist. Der Immissionsschutz ist zu beachten und eine ausreichende Verkehrsanbindung muss vorhanden sein bzw. muss geschaffen werden können.

Ziel 6.3: Weiterhin muss die Anlage mit dem Orts- oder Landschaftsbild, den Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, der Freizeitnutzung und mit den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen vereinbar sein.

Ziel 6.4: In den Fällen des 1. und 2. Spiegelstriches haben sich die Sondergebiete für Biogasanlagen den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen unmittelbar anzuschließen.

Ziel 6.5: Abweichend von Ziel 6.4 können Sondergebiete für Biogasanlagen auch dargestellt werden, wenn diese eine deutliche und räumliche Zuordnung zu vorhandenen baulichen Nutzungen (z. B. große Mastbetriebe) aufweisen oder wenn es sich um eine Erweiterung einer vorhandenen privilegierten Anlage handelt, die

- der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes zugeordnet ist und
- ein von der Nachhaltigkeit geprägtes Konzept verfolgt, wie z. B. den Aufbau eines lokalen Nahwärmenetzes im ländlichen Raum oder die Veredelung/Trocknung von Biomasse aus der Landschaftspflege

Ziel 7: Sondergebiete für Biogasanlagen sind ausgeschlossen in:

- Allgemeinen Siedlungsbereichen,
- Bereichen für den Schutz der Natur,
- Waldbereichen,
- Überschwemmungsbereichen,
- Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze.

Auswirkungen der Ziele 6 und 7 auf die Umwelt:

Durch die Verknüpfung der Positiv-Kriterien hinsichtlich geeigneter Sondergebiete für Biogasanlagen mit den Negativ-Kriterien für auszuschließende Bereiche wird eine relativ umweltverträgliche Ausweisung von Sondergebieten für Biogasanlagen gewährleistet. Dies bezieht sich jedoch in erster Linie auf den Anlagenstandort selbst; hingegen werden durch den verstärkten Anbau von Energiepflanzen (primär Mais) zum Einsatz in Biogasanlagen in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt und des Landschaftsbildes der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft verursacht. Bereits seit einigen Jahren ist im landwirtschaftlich geprägten Münsterland ein stark zunehmender Nutzflächenanteil für den Maisanbau als Energiepflanze für eine wachsende Anzahl von Biogasanlagen zu verzeichnen. Der großflächig monokulturelle Anbau von Energiepflanzen in der Landwirtschaft ist zudem regionalplanerisch nicht regelungsfähig; auch durch umweltrechtlicher Normen (z.B. BImSchG, BNatSchG, BBodSchG, WHG) bestehen nur geringe Steuerungsmöglichkeiten.

Zudem können im Havarie-Fall auch Biogasanlagen an relativ umweltverträglichen Standorten zu erheblichen Umweltschäden, z.B. an Oberflächengewässern und deren typischen Vorkommen aquatischer sowie semiterrestrischer Tier- und Pflanzenarten führen.

Grundsatz 4:

Insbesondere bei der Biogasnutzung soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotentiale hingewirkt werden. Dabei soll im Rahmen der Bauleitplanung eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Wärmepotenzials stattfinden.

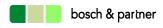
Auswirkungen des Grundsatzes 4 auf die Umwelt:

Der Grundsatz führt nicht zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt, da damit eine optimale Nutzung der erzeugten Energie, insbesondere auch der Wärmepotentiale erreicht werden soll Ziele und Grundsätze für die Nutzung der Solarenergie

Neben der Nutzung der Windenergie und der Nutzung der Biomasse in Biogasanlagen stellt die Nutzung der solaren Strahlungsenergie die dritte Säule der regenerativen Energiegewinnung im Münsterland da.

Entsprechend den Regelungen des § 35 BauGB sind Solarenergieanlagen im Außenbereich nicht privilegiert. Die Realisierung von Solarenergieanlagen auf Freiflächen setzt eine pla-

Seite 58 21.09.2015



nungsrechtliche Darstellung als "Sondergebiet" nach § 11 Abs. 2 BauNVO oder "Versorgungsfläche" nach § 9 Abs. 1 Nr.12 BauGB und / oder Fläche für Versorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB (im nachfolgenden Text zusammenfassend als "besondere Bauflächen" bezeichnet) voraus.

Neben den im Planungsraum gängigen Freiflächenphotovoltaikanlagen, die zur Stromerzeugung genutzt werden, gibt es auch solarthermische Freiflächenanlagen, die zur Erzeugung von Warmwasser genutzt werden. Dieser Anlagentyp ist bisher im Münsterland noch nicht geplant worden.

5.1.4 Ziele und Grundsätze für die Anlagen zur Nutzung der Solarenergie

Ziel 8:

Ziel 8.1: Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist in Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden.

Ziel 8.2: Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist nur ausnahmsweise innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn es sich

- um Halden oder Deponien (Aufschüttungen) handelt, deren Rekultivierungsauflagen dies zulassen,
- um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen, militärischen und wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten Konversionsflächen handelt oder
- um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) oder Schienenwege mit überregionaler Bedeutung handelt.

Ziel 8.3: Bei der Inanspruchnahme der o.g. Flächen ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Wasserschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden.

Ziel 8.4: Die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen innerhalb von "Allgemeinen Siedlungsbereichen" und "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen" ist nur in einer untergeordneten Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen Funktion dieser Gebietskategorien möglich.

Ziel 8.5: Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Freiflächensolarenergieanlagen ist innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgeschlossen.

Auswirkungen des Ziels 8 auf die Umwelt:

Aufgrund der umweltschutzbezogenen Eignungs- und Ausschlusskriterien für die Darstellung von Freiflächen als "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen ist davon auszugehen, dass das Ziel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter führt. Insbesondere die beabsichtigte Lenkung von Standorten für Freiflächensolarenergieanlagen auf bereits erheblich vorbelastete Bereiche ist unter dem Aspekt der weitgehenden Vermeidung von Umweltauswirkungen positiv zu beurteilen.

Grundsatz 5: Bei der Errichtung von Solarenergieanlagen soll darauf geachtet werden, dass die Einzäunung so gestaltet wird, dass eine Barrierewirkung für Tiere vermieden bzw. vermindert wird.

Auswirkungen des Grundsatzes 5 auf die Umwelt:

Der Grundsatz führt voraussichtlich nicht zu Auswirkungen auf die Umwelt, sondern ist auf Vermeidung und Minderung möglicher Beeinträchtigungen ausgerichtet.

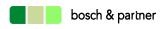
5.1.5 Zweckgebundene Gewerbe- und Industriebereiche für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks)

Grundsatz 6: Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" (Energieparks) sollen Raum bieten für Verbundlösungen unterschiedlicher regenerativer Energieerzeugungsarten wie z. B. Photovoltaik-, Solar-, Geothermie-, Windenergie-, Biogasanlagen, Biomassekraftwerke, Bioraffinerien sowie Anlagen zur Speicherung von Energie. Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen runden das Nutzungsspektrum ab.

Ziel 9:

- **Ziel 9.1:** In den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" (Energieparks) sind nur eine Kombination und der Verbund verschiedener Einrichtungen und Anlagen aus dem Nutzungsspektrum der regenerativen Energieerzeugung möglich.
- **Ziel 9.2:** Energieparks haben sich den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen unmittelbar anzuschließen. Eine ausreichende verkehrliche Erschließung muss sichergestellt sein.
- **Ziel 9.3:** Abweichend von Ziel 10.2 sind Energieparks auch auf baulich geprägten Konversionsflächen möglich, sofern dies mit der umgebenden Nutzung vereinbar ist. Die auf den Brachflächen vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen dürfen für die Nutzungen des Energieparks nicht in Anspruch genommen werden. Eine Erweiterung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" ist über die baulich geprägten Brachflächen hinaus nicht möglich.
- **Ziel 9.4:** Bei den Energieparks für regenerative Energien handelt es sich um Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Seite 60 21.09.2015



Auswirkungen des Ziels 9 und des Grundsatzes 6 auf die Umwelt:

Der verstärkte Einsatz von regenerativen Energiequellen sowie die Förderung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen in diesem Bereich ist positiv für die Umwelt zu bewerten. Auch die beabsichtigte Lenkung von Standorten für Energieparks, vorrangig angrenzend an bestehende Siedlungsstrukturen, ist unter dem Aspekt der weitgehenden Vermeidung von Umweltauswirkungen positiv zu beurteilen.

Konkrete Auswirkungen lassen sich wegen des fehlenden Raumbezuges auf Ebene der Regionalplanung nicht prognostizieren, so dass Umweltauswirkungen im Zuge der planungsrechtlichen Ausweisung im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen sind. Auch eine Alternativenprüfung scheidet aus diesem Grund aus.

Ziel 10.1: Innerhalb des zeichnerisch dargestellten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck ("Bioenergiepark Saerbeck") sind

- Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse.
- Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Bioenergiepark stehen,
- Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien, sowie
- Windkraftanlagen

möglich.

Ziel 10.2: Im "Bioenergiepark Saerbeck" ist nur die Kombination verschiedener Einrichtungen und Anlagen aus dem unter Ziel 10.1 aufgeführten Spektrum von Nutzungen zulässig.

Ziel 10.3: Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind Art, Anzahl, Größe und Lage der einzelnen Betriebe und Anlagen im Detail zu bestimmen und aufeinander abzustimmen.

Ziel 10.4: Die innerhalb des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" "Bioenergiepark Saerbeck" vorhandenen hochwertigen Biotoptypen und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG geschützten Biotope sind langfristig zu sichern und zu erhalten.

Ziel 11: Innerhalb des zeichnerisch dargestellten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" auf dem Stadtgebiet der Stadt Hörstel ("Energie Innovationspark Hörstel") können

- Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien sowie deren Speicher -ausgenommen sind Windenergieanlagen-,
- Anlagen zur Erzeugung, Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse und

Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Energiepark stehen, errichtet werden.

Auswirkungen des Ziels 11 auf die Umwelt:

Wie bei der Bewertung des Ziels 9 ist der verstärkte Einsatz von regenerativen Energiequellen sowie die Förderung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen grundsätzlich positiv für die Umwelt zu bewerten. Durch die Vorgabe der langfristigen Sicherung hochwertiger Biotoptypen innerhalb des "Bioenergieparks" der Gemeinde Saerbeck können Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt vermieden werden. Eine differenzierte Prüfung der Umweltauswirkungen ist zudem bereits im Rahmen der Umweltprüfung zur 24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, sowie im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der Gemeinde Saerbeck erfolgt. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen des "Energie Innovationsparks" auf dem Gebiet der Stadt Hörstel erfolgt eine vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen in Anhang E.

5.1.6 Kraftwerkstandort

Nordrhein-Westfalen verfügt über eine sichere Energieversorgung, die auch auf bestehenden nordrhein-westfälischen Kraftwerken basiert. Neben dem Ausbau der Nutzung erneuerbaren Energien ist auch der Erhalt bzw. die Erneuerung des bestehenden Kraftwerkparks erforderlich. Dazu sind im LEP-Entwurf (23.06.2015) die Ziele 10.1-1 bis 10.1-4 und Ziel 10.3-1 und die Grundsätze 10.3-2 und 10.3-2 enthalten.

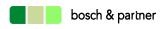
Da die Ziele und Grundsätze des LEP unmittelbar zu beachten bzw. berücksichtigen sind, sind weitergehende Ausführungen im Regionalplan Münsterland entbehrlich. Vor dem Hintergrund, dass es im Münsterland im Planungszeitraum bis 2025 zu keinen bedeutenden Zunahmen an neuen Kraftwerken kommen wird, wird auf eine landesplanerische Angebotsplanung verzichtet, da es sich in Zukunft bei der Planung von Kraftwerken um anlagenbezogene Planungen handelt wird.

Im Regionalplan Münsterland werden daher keine neuen raumbedeutsamen Kraftwerksstandorte dargestellt. Lediglich der geplante Standort in Bocholt wird noch gesichert.

Für die evtl. doch erfolgende Neudarstellung von Standorten trifft der LEP-Entwurf (23.06.2015) mit Ziel 10.3-1 und Grundsatz 10.3-2 ebenfalls ausreichende Festsetzungen.

Für das Münsterland wesentlich ist der Schutz der vorhandenen Kraftwerke, den der LEP-Entwurf (23.06.2015) für im Regionalplan dargestellte Kraftwerksstandorte in Grundsatz 10.3-3 regelt. Darüber hinaus ist für das Münsterland ein weitergehender Umgebungsschutz von Bedeutung.

Seite 62 21.09.2015



Grundsatz 7: Bei Planungen und Maßnahmen an Standorten, die an regionalplanerisch gesicherte Standorte für "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" sowie an kleineren, nicht dargestellte Anlagen, angrenzen, ist sicherzustellen, dass die Nutzung nicht wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

Auswirkungen des Grundsatzes 7 auf die Umwelt:

Da der Regionalplan die Vorgaben des LEP-Entwurfs (23.06.2015) übernimmt ohne eine weitere Konkretisierung vorzunehmen, kann bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Ausführungen im Umweltbericht zum LEP verwiesen werden. Hier ist unter anderem ausgeführt, dass infolge von Planung und Bau neuer Kraftwerksstandorte oder der Erweiterung bestehender Standorte unter anderem folgende Umweltauswirkungen entstehen können:

- Inanspruchnahme von unbebauten Flächen,
- Inanspruchnahme und Neuversiegelung von Böden sowie Beeinträchtigung von Böden durch vermehrte Schadstoffdeposition,
- Zunahme von Immissionsbelastungen (Luftverunreinigung und Verlärmung, u. a. auch durch mit dem Betrieb verbundener An- und Abtransporte,
- Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Flächenverluste, Immissionen und sonstige Störungen),
- Kühlwasserentnahme aus Oberflächengewässern und Wiedereinleitung erwärmten und chemisch veränderten Kühlwassers mit möglichen Folgewirkungen,
- Ausstoß von klimaschädlichen Stoffen bei gleichzeitiger Reduzierung der Gesamtemission bei Ersatz älterer fossiler Kraftwerke mit schlechteren Wirkungsgraden, Störung des Kleinklimas und von Frischluftkorridoren,
- Funktionsverluste bzw. Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter (Kulturlandschaft, Bau- und Bodendenkmäler) (vgl. Umweltbericht zum LEP Entwurf Juni 2013⁴).

Bezüglich der Sicherung des geplanten Standorts in Bocholt ist eine differenzierte Betrachtung der Umweltauswirkungen bereits im nachgelagerten Zulassungsverfahren erfolgt.

5.1.7 Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten

Erdgas besteht aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen (überwiegend Methan) und entsteht im Allgemeinen bei der Umwandlung von organischem Material, das im Gestein eingeschlossen ist. Der allergrößte Teil des Methans wandert im Lauf der Erdgeschichte ab und gelangt durch poröse Gesteinsschichten an die Erdoberfläche und damit in die Atmosphäre. Wird dieser Gasstrom durch undurchlässige Schichten behindert, kann sich das Gas sammeln und bildet die konventionellen Lagerstätten. Ein Teil des Methans verbleibt aber an

 $^{^4\ \}text{http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/erarbeitung-des-neuen-lep-nrw.html}$

seinem Entstehungsort und ist dort fest gebunden. Anreicherungen von Erdgas in diesen Gesteinen werden als unkonventionelle Lagerstätten bezeichnet. Im Münsterland werden flächendeckend Vorkommen von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten vermutet.

Ziel 12: Eine Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Landschaft durch die Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen ist auszuschließen.

Da bei der Erkundung und Gewinnung von Erdgas durch die künstliche Erzeugung von Wegsamkeiten Beeinträchtigungen insbesondere für das Schutzgut Wasser zu besorgen sind, ist diese Form der Energiegewinnung ausgeschlossen.

Auswirkungen des Ziels 12 auf die Umwelt:

Da die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen aufgrund unverhältnismäßiger Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes als mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar eingestuft wird, sind erhebliche negativen Umweltauswirkungen durch das Ziel nicht zu erwarten. Vielmehr wird hierdurch erreicht, dass ein Schutz der Umwelt nachhaltig sichergestellt wird.

5.2 Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen

5.2.1 Voraussichtliche Wirkfaktoren der Windenergiebereiche

Grundlage für die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen der räumlich konkreten, raumbedeutsamen Windenergiebereiche (Vorranggebiete für Windenergieanlagen) auf die Schutzgüter sind die von den Windenergiebereichen ausgehenden anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Da auf der Ebene des Regionalplans konkrete Angaben zur Umsetzung der dargestellten Windenergiebereiche fehlen, ist die Betrachtung baubedingter Auswirkungen Gegenstand nachfolgender Planungs- und Zulassungsverfahren. Hinsichtlich der anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ist für die genannten Planfestlegungen eine Differenzierung vorzunehmen:

Anlagebedingte Wirkungen entstehen vorrangig innerhalb der Windenergiebereiche und beziehen sich auf die Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlagenstandorte und die erforderliche Infrastruktur. Die Flächeninanspruchnahme bei Windenergiebereichen erfolgt dabei nicht flächendeckend über die gesamte Fläche, sondern nur im Bereich der konkreten Standorte sowie im Bereich der erforderlichen Erschließungswege. Da jedoch auf Regionalplanebene keine Angaben zu konkreten Planungen der WEA-Standorte vorliegen und die Bereiche mit konkreten Flächeninanspruchnahmen somit nicht bekannt sind, wird schutzgutbezogen eine Beurteilung der zu erwartenden Inanspruchnahme vorgenommen.

Betriebsbedingte Wirkungen durch Schadstoffemissionen sind bei den Windenergiebereichen ausgeschlossen. Hier sind vielmehr die Wirkfaktoren Lärm und visuelle Wirkungen und daher ein Umfeld der Windenergiebereiche zu betrachten. Die Abgrenzung des Umfeldes bzw. der Reichweite der Wirkfaktoren ist dabei abhängig vom zu betrachtenden Schutzgutkriterium und wird daher unterschiedlich festgelegt (vgl. hierzu Anhang A des Umweltberich-

Seite 64 21.09.2015

tes). Sofern das Umfeld bei der Bewertung der Umweltauswirkungen nicht relevant ist, wird dies in der nachfolgenden Tabelle mit der Übersicht über die wesentlichen umweltrelevanten Wirkfaktoren deutlich.

Tab. 5-1: Wesentliche umweltrelevante Wirkfaktoren der Windenergiebereiche des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

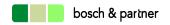
Schutzgut	Windenergiebereiche
Menschen, einschließlich der	Flächeninanspruchnahme
menschlichen Gesundheit	Lärm, visuelle / bedrängende Wirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Viel-	Flächeninanspruchnahme
falt	Barriere-/Verdrängungswirkungen
	Kollision
	Lärm, visuelle Wirkungen
Boden	Flächeninanspruchnahme
	Umfeld auf Regionalplanebene nicht zu beurteilen
Wasser	Flächeninanspruchnahme
	Umfeld auf Regionalplanebene nicht zu beurteilen
Klima / Luft	Flächeninanspruchnahme
	Umfeld auf Regionalplanebene nicht zu beurteilen
Landschaft	Flächeninanspruchnahme
	Umfeld auf Regionalplanebene nicht zu beurteilen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Flächeninanspruchnahme
	visuelle Wirkungen

5.2.2 Ergebnisse der vertieften Prüfung der Windenergiebereiche

Von den 141 Windenergiebereichen, die im Sachlichen Teilplan Energie zeichnerisch dargestellt werden, wurden die Umweltauswirkungen für 78 Windenergiebereiche anhand einzelner Prüfbögen beschrieben und bewertet (vgl. Kap. 2.4).

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der jeweiligen Windenergiebereiche erfolgt in Anhang B des Umweltberichtes. Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung können erhebliche Umweltauswirkungen für den Großteil der geprüften Windenergiebereiche ausgeschlossen werden (77 Windenergiebereiche). Lediglich für den Windenergiebereich "Vreden 3" wurden erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, da eine Betroffenheit bei zwei untersuchten Schutzgutkriterien, die eine geringere Gewichtung in der zusammenfassenden Einschätzung einnehmen, gegeben ist (vgl. Anhang A des Umweltberichts). Für diesen Bereich können erhebliche Umweltauswirkungen auf schutzwürdige Böden sowie die Landschaftsbildeinheit "Ammeloer Sandebene" nicht ausgeschlossen werden.

Mögliche kumulative Auswirkungen sind bei der vertieften Prüfung der Einzelfestlegungen noch nicht berücksichtigt.



5.2.3 Ergebnis der vertieften Prüfung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Regenerative Energien" auf dem Gebiet der Stadt Hörstel ("Energie Innovationspark Hörstel")

Die vertiefte Prüfung des "Energie Innovationsparks Hörstel" erfolgt in Anlehnung an die Prüfmethodik für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Umweltbericht zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland⁵. Im Ergebnis der vertieften Prüfung können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden (vgl. Prüfbogen in Anhang E).

5.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Demnach sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen (§ 34 bzw. § 35 BNatSchG).

Da die Natura 2000-Gebiete zugleich ein sinnvolles Prüfkriterium im Rahmen der Umweltprüfung darstellen, sind Beeinträchtigungen dieser Gebiete auch im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Zudem kann die Feststellung, ob eine FFH-VP erforderlich ist, sinnvollerweise bereits im Rahmen der Umweltprüfung für die jeweilige Planfestlegung getroffen werden.

Sofern in der Umweltprüfung für die räumlich konkreten Planfestlegungen (Windenergiebereiche und Energieparks) absehbar ist, dass ein Natura 2000-Gebiet innerhalb eines Plangebietes oder innerhalb des für die jeweilige Planfestlegung relevanten Umfeldes liegt (vgl. Anhang A sowie Anhang D des Umweltberichtes), ist zunächst eine FFH-Vorprüfung (Stufe I der FFH-VP) durchzuführen.

In der FFH-Vorprüfung ist auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen überschlägig zu prognostizieren, ob für die spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch die Auswirkungen der jeweiligen Planfestlegung erhebliche Beeinträchtigungen ernsthaft in Betracht kommen oder ob sich diese offensichtlich ausschließen lassen (vgl. VV Habitatschutz).

Seite 66 21.09.2015

_

vgl. Umweltbericht Regionalplan Münsterland unter http://www.bezirksregierung-muensterland/regionalplan_umweltbericht.pdf, Seite 6 ff sowie Anhang A.

Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, bedarf es keiner weiteren FFH-VP der Stufe II (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit) mehr. Für den Fall, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist die Planfestlegung hinsichtlich Flächenanpassungen oder alternativer Standorte zu bedenken oder eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Zuge der Erarbeitung und Identifikation der Windenergiebereiche wurden 15 Windenergiebereiche im Rahmen einer FFH-Vorprüfung betrachtet (vgl. Anhang D). Für vier Windenergiebereiche konnten im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweils betroffenen Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden. Für elf der betrachteten Flächen sind hingegen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Vogelschutzgebietes zu erwarten. Für diese elf Windenergiebereiche wurde daher die Abgrenzung der Bereiche erneut geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung konnten drei Windenergiebereiche in ihrer Abgrenzung soweit verkleinert werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden konnten. Weitere acht Windenergiebereiche wurden für die Darstellung im Teilplan Energie nicht weiter verfolgt.

Für die im Sachlichen Teilplan Energie dargestellten Planfestlegungen, die im Rahmen der Umweltprüfung in einer vertiefenden Prüfung betrachtet worden sind, können daher erhebliche Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

5.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art. 1 VS-RL bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz) ist es auch auf der Ebene des Regionalplanes sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten sollen demnach bei raumwirksamen Planungen besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei "verfahrenskritische Vorkommen" von Arten, für die in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren - auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann.

Gemäß der Auskunft des LANUV sind Vorkommen der in der Tab. 5-2 dargestellten Arten im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, als verfahrenskritisch zu betrachten.

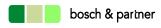
Tab. 5-2: Planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen im Bereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand atlantische Region	Erhaltungszustand kontinentale Region
Tierarten, windenergieem	pfindlich		
Rotmilan (nur in atlantischer Region)	Milvus milvus	schlecht	ungünstig
Schwarzmilan	Milvus migrans	schlecht	schlecht
Schwarzstorch (nur in atlantischer Region)	Ciconia nigra	schlecht	ungünstig
Wachtelkönig	Crex crex	schlecht	schlecht
Wanderfalke (nur in kontinentaler Region)	Falco peregrinus	ungünstig	schlecht
Wiesenweihe	Circus pygargus	schlecht	schlecht
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	Art fehlt in atl. NRW	schlecht
Tier- und Pflanzenarten, n	icht windenergieempfindli	ch	
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini	schlecht	schlecht
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	schlecht	schlecht
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	schlecht	schlecht
Gelbbauchunke	Bombina variegata	schlecht	schlecht
Frauenschuh	Cypripedium calceolus	schlecht	schlecht
Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	schlecht	schlecht
Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans	schlecht	schlecht

Im Zuge der vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche wird die Betroffenheit planungsrelevanter Arten innerhalb der Bereiche sowie im Umfeld beschrieben (vgl. Anhang B). Aufgrund der besonderen rechtlichen Relevanz der planungsrelevanten Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Ebene wird von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, sofern Hinweise auf verfahrenskritische Vorkommen der in Tab. 5-2 genannten Arten in den Windenergiebereichen oder des jeweils relevanten Umfeldes bestehen. Sofern ein Hinweis auf das Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten besteht, werden diese im Prüfbogen dargestellt, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Ebenen erfolgen kann.

Im Ergebnis der vertieften Prüfung der Windenergiebereiche des aufzustellenden Sachlichen Teilplans Energie ist festzustellen, dass die Bereiche nicht im direkten Umfeld zu den bekannten verfahrenskritischen Vorkommen der genannten Arten liegen, so dass keine Konflikte zu erkennen sind, für die im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren keine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist.

Seite 68 21.09.2015



5.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Energie grenzt im Westen im Bereich des Kreises Borken an die Niederlande an. Insofern sind Umweltauswirkungen für den Bereich der Niederlande für Windenergiebereiche zu betrachten, für die eine vertiefte Prüfung durchzuführen ist und für die demnach erhebliche Umweltauswirkungen auch für den Bereich der Niederlande nicht ausgeschlossen werden können. Da die schutzgut- und wirkungsspezifisch definierten Umfelder möglicher Auswirkungen dieser Windenergiebereiche nicht bis in die Niederlande hineinreichen, können erhebliche Umweltauswirkungen auf die Ausprägungen der Schutzgutkriterien in den Niederlanden ausgeschlossen werden. Im Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan Energie werden keine neuen Windenergiebereiche im Umfeld der Grenze dargestellt. Erhebliche Umweltauswirkungen des Sachlichen Teilplans Energie auf das Gebiet der Niederlande sind daher nicht zu erwarten.

Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Gemäß Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen. Derartige Maßnahmen sind insbesondere bei den Planfestlegungen relevant, bei denen es sich um flächige und damit freiraumbeanspruchende Darstellungen handelt. Dies betrifft im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, insbesondere die zeichnerischen Planfestlegungen der Windenergiebereiche.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für die Abgrenzung der Windenergiebereiche bereits im Zuge des Planungsprozesses der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie bestimmte Kriterien als Tabukriterien herangezogen worden sind, um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten (vgl. Begründung zum Teilplan Energie). So wurden bspw. die Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete ebenso wie die Wasserschutzgebiete der Zonen I und II als Flächen für Windenergiebereiche ausgeschlossen und somit die Inanspruchnahme von empfindlichen oder umweltfachlich bedeutenden Flächen der zu betrachtenden Schutzgüter vermieden (vgl. auch Kap.7).

Grundsätzlich kann der Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung
konkret festgelegt. Dennoch wurden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der
Planfestlegungen - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für

mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Anhang B des Umweltberichtes).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Vermeidung von Beeinträchtigungen von umweltfachlich bedeutenden Flächen, die - der Maßstabsebene des Regionalplans geschuldet - auf Regionalplanebene nicht darstellbar sind, wie beispielsweise schutzwürdige Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile. Kommt es zu einer Überlagerung dieser Flächen mit den Windenergiebereichen, können die bedeutenden Flächen im Rahmen der konkreten Planungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen ausgespart werden, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche weiter vermeiden lassen.

Des Weiteren werden bei den Planfestlegungen der Windenergiebereiche Hinweise für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen auf Vorkommen von planungsrelevanten windenergieempfindlichen Arten im Bereich der Planfestlegung oder in ihrem Umfeld gegeben.

7 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

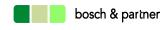
Gemäß Nr. 2 d der Anlage 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Plans zu berücksichtigen sind.

Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten für Windenergiebereiche

Bei der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten für die Windenergiebereiche ist zu berücksichtigen, dass bereits im Zuge des Planungsprozesses bzw. der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der jeweiligen Windenergiebereiche insbesondere umweltbezogene Kriterien herangezogen worden sind, um nachteilige Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden. Bei der Identifikation der Windenergiebereiche im Zuge des Planungsprozesses wurden in diesem Zusammenhang die folgenden Räume als Ausschlusskriterien definiert, so dass Auswirkungen auf die Umwelt auf diese Bereiche ausgeschlossen werden können (vgl. auch Begründung zum Teilplan Energie):

- ASB, ASB (Zweckbindung) mit 600 m Puffer,
- Siedlungsflächen von Ortsteilen und Splittersiedlungen mit 600 m Puffer,
- GIB, GIB (Zweckbindung),
- bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich mit 450 m Puffer
- einzelne Bodendenkmäler,
- einzelne Standorte von raumbedeutsamen Baudenkmälern mit 450 m Puffer,
- Wasserschutzzone I und II,
- Freileitungen mit 100 m Puffer,
- Hauptschienentrassen mit 100 m Puffer ,

Seite 70 21.09.2015



- Bundesfernstraßen mit 40 m Puffer und
- Standorte der Flughäfen und Flugplätze, im Umfeld ihres jeweiligen Hindernisfreiflächensystems,
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB),
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
- Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete inklusive eines Puffers von 300 m,
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im V. m. § 62 LG,
- Waldbereiche, soweit nicht baulich vorgeprägt, z. B. Munitionsdepots,
- Überschwemmungsbereiche,
- Kurgebiete,
- anerkannte Erholungsgebiete,
- Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter, windenergieempfindlicher Arten (Vögel und Fledermäuse).

Aus den nach Abzug der o.g. Kriterien verbleibenden Flächen wurden anschließend anhand weiterer ergänzender Kriterien (bspw. Lage innerhalb eines Untersuchungsbereiches zu Natura 2000-Gebieten) die potenziellen Windenergiebereiche ermittelt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere hervorzuheben, dass hinsichtlich der Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete sowie auf artenschutzrechtlich relevante Arten eine intensive Abstimmung mit den Unteren und der Höheren Landschaftsbehörde erfolgt ist. Für Flächen, die gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, wurde geprüft, ob eine Befreiung bzw. Entlassung aus dem Landschaftsschutz zugunsten einer Windenergienutzung grundsätzlich möglich erscheint. Flächen, bei denen keine Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung möglich erschien, sind für die weiteren Betrachtungen ausgeschieden. Flächen, für die eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung grundsätzlich möglich erschien, wurden einer Risikoabschätzung bezüglich des Artenschutzes unterzogen. Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung wurden die Flächen in die Kategorien "geringes Risiko", "mittleres Risiko" und "hohes Risiko" eingeordnet. Flächen mit hohem artenschutzrechtlichem Risiko sind ebenfalls aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden.

Sowohl die Anwendung von Tabu- und Restriktionszonen im Rahmen der Identifikation von Windenergiebereichen als auch die intensive Abstimmung mit den Unteren sowie der Höheren Landschaftsbehörde bezüglich der Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten und artenschutzrechtlichen Belangen haben dazu geführt, dass möglichst konfliktarme Räume innerhalb des Geltungsbereichs des Sachlichen Teilplans Energie für die zu prüfenden Windenergiebereiche ermittelt werden konnten.

Auf dieser Grundlage wurden die Windenergiebereiche einer vertieften Prüfung unterzogen (vgl. Kap. 2.4 sowie Anhang A). Für die Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans Energie, für die im Rahmen der vertieften Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognosti-

ziert werden, müssen im Rahmen der Umweltprüfung in der Regel auch keine Alternativen entwickelt und geprüft werden.⁶ Im Zuge der Umweltprüfung für den Sachlichen Teilplan Energie werden daher insbesondere für die vertieft zu prüfenden Planfestlegungen, für die voraussichtlich erheblich negative Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind, anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft und innerhalb des Prüfbogens dokumentiert (vgl. Anhänge B und C).

Im Rahmen der vertieften Prüfung konnten für 15 Windenergiebereiche Konflikte mit Vogelschutzgebieten nicht ausgeschlossen werden, so dass zunächst eine FFH-Vorprüfung durchgeführt wurde (vgl. Kap. 5.3 sowie Anhang D). Für elf Windenergiebereiche konnten dabei erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Vogelschutzgebietes nicht ausgeschlossen werden, so dass die Abgrenzung dieser Bereiche erneut geprüft wurde. Im Ergebnis dieser Prüfung konnten drei Windenergiebereiche in ihrer Abgrenzung soweit verkleinert bzw. angepasst werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das jeweilige Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden konnten. Als Ergebnis dieser Anpassungen wurden daher die Windenergiebereiche "Coesfeld 1", Hoerstel 2" sowie "Emsdetten 1" und "Saerbeck 1" (ursprünglich ein Windenergiebereich "Emsdetten / Saerbeck") einer erneuten vertieften Prüfung unterzogen (vgl. Anhänge B und C). Im Ergebnis dieser vertieften Prüfung können erhebliche Umweltauswirkungen für die neu abgegrenzten Windenergiebereiche ausgeschlossen werden. Des Weiteren wurde auch für den Windenergiebereich "Nottuln 1" aufgrund der Auswirkungen auf Wohnsiedlungsflächen im Umfeld des Windenergiebereichs eine alternative Festlegung entwickelt, für die im Ergebnis erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden konnten.

Insgesamt wurden im Rahmen der Umweltprüfung 121 potenzielle Windenergiebereiche betrachtet und einer vertieften Prüfung unterzogen (vgl. Anhänge B und C). Im Zuge des Verfahrens wurden insbesondere aus Gründen der Flugsicherheit und des Artenschutzes 43 Bereiche aus dem Teilplan herausgenommen. Die Flächen werden als geprüfte Alternativen im Anhang C dargestellt. Als Ergebnis der planerischen Abwägung sowie unter Einbeziehung der Windenergiebereiche, in denen bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind, werden abschließend 141 Windenergiebereiche im Sachlichen Teilplan Energie dargestellt. Für 77 Windenergiebereiche wurden im Rahmen der vertiefenden Betrachtung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Lediglich für den Windenergiebereich "Vreden 3" konnten erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 5.2.2 sowie Anhang B).

Seite 72 21.09.2015

⁶ Bei Festlegungen mit Auswirkungen unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle kann die Entwicklung von Alternativen allein aufgrund von Kumulationen mit anderen Festlegungen oder Vorbelastungen sinnvoll sein (vgl. Kap. 8).

8 Gesamtplanbetrachtung

Grundsätzlich ist im Umweltbericht der gesamte Plan mit sämtlichen Planinhalten, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, zu betrachten.

Bei der Gesamtplanbetrachtung sind die Ergebnisse aus der Betrachtung einzelner Windenergiebereiche einschließlich der Auswirkungen, die nicht im Rahmen von Einzelbetrachtungen erfolgt sind (z.B. etwaige Vorbelastungen aus vorhandenem Bestand) zu einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte zusammenzuführen. Dabei sind insbesondere auch kumulative und sonstige mögliche negative und positive Umweltauswirkungen zu betrachten.

Für die Gesamtplanbetrachtung im Zuge der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, ist zunächst eine quantitative Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Im Sachlichen Teilplan Energie werden 141 Windenergiebereiche mit einer Größe von insgesamt ca. 8.100 ha dargestellt. Auf ca. 5.580 ha besteht bereits verbindliches Planungsrecht bzw. sind bereits Windenergieanlagen errichtet worden; neue Potenzialflächen umfassen eine Fläche von etwa 2.520 ha.

In der Umweltprüfung wurden zum Einen Windenergiebereiche vertieft geprüft, die ausschließlich neue Potenzialflächen umfassen, und zum Anderen Windenergiebereiche, die neue Potenzialflächen in Ergänzung zu Bereichen mit bereits errichteten Anlagen umfassen (vgl. Kap. 2.4). Von den 78 Windenergiebereichen, die vertiefend geprüft wurden, wurde nur ein Windenergiebereich (Vreden 3) mit erheblichen Auswirkungen ermittelt.

Neben der quantitativen Gesamtbetrachtung sind die kumulativen Wirkungen des Sachlichen Teilplans Energie zu betrachten. Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen, bezogen auf ein Schutzgut (z. B. Landschaftsbild) eines Teilraumes verstanden. Kumulative Umweltauswirkungen können entweder positiv oder negativ wirken.

Die Beschreibung und Bewertung kumulativer Umweltauswirkungen kann grundsätzlich auf solche Planfestlegungen beschränkt werden, bei denen auf der Planungsebene des Regionalplans erhebliche Auswirkungen auf einzelne (Teil-) Räume zu erwarten sind. Insoweit kann die Einbeziehung räumlich nicht konkretisierbarer Planfestlegungen bei der Betrachtung kumulativer Wirkungen entfallen. Darüber hinaus sind bei der Betrachtung kumulativer Wirkungen für den Sachlichen Teilplan Energie vorrangig die Planfestlegungen des Plans zu betrachten, die zum Entscheidungsprogramm des Plans gehören⁷. Planfestlegungen zu ASB, GIB, Abgrabungsbereiche, etc., die bereits im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen geprüft worden sind, gehen als Vorbelastung in die Betrachtung ein. Gleiches gilt für die bereits genehmigten und umgesetzten Windparks.

⁷ <u>UBA</u> 2010, S. 12

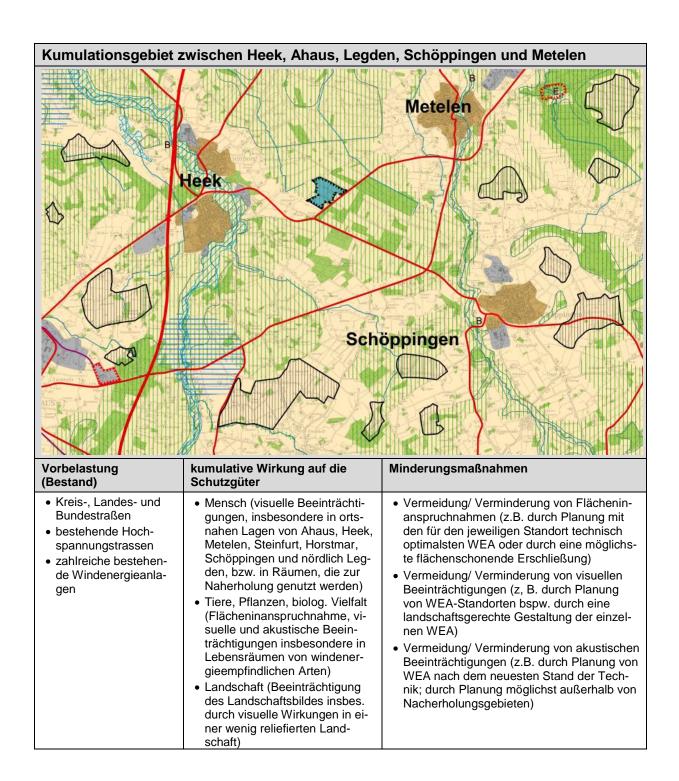
Zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen des Sachlichen Teilplans Energie werden flächenbezogene Kumulationsgebiete abgegrenzt. Die Kumulationsgebiete zeichnen sich durch eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der Planfestlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen aus. Sie sind dadurch geprägt, dass Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein bzw. mehrere Schutzgüter gehäuft auftreten. Es können vor allem die Bereiche relevant sein, die bezogen auf das jeweilige Schutzgut besondere Empfindlichkeiten aufweisen. Dabei ist insbesondere die räumliche Konzentration von Vorranggebieten für Windenergiebereiche zu betrachten und hinsichtlich ihrer Auswirkungen sowie möglicher Minderungsmaßnahmen darzustellen.

Da bereits im Zuge des Planungsprozesses bzw. der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der jeweiligen Windenergiebereiche umweltbezogene Kriterien herangezogen worden sind, um nachteilige Umweltauswirkungen möglichst zu vermeiden (vgl. Kap. 7), verbleibt bei der Prüfung der Kumulationsgebiete im Verfahren zum Sachlichen Teilplan Energie im Wesentlichen der Belang der visuellen Beeinträchtigung. Weiterhin ist bei den Windenergiebereichen bzgl. des Schutzgutes Boden hervorzuheben, dass sie nicht zu einer flächendeckenden Bodeninanspruchnahme im jeweiligen Windenergiebereich führen, denn eine Flächeninanspruchnahme findet nur im Bereich der konkreten WEA-Standorte sowie im Bereich von Erschließungsmaßnahmen statt. Aufgrund der Berücksichtigung der Wasserschutzgebietszonen I und II sowie der Überschwemmungsgebiete als Tabuzonen sind bzgl. des Schutzgutes Wasser i.d.R. keine erheblichen Umweltauswirkungen zu verzeichnen. Auf das Schutzgut Klima / Luft wirken sich die Windenergiebereiche insgesamt positiv aus, hier sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Zu betrachten sind demnach im Rahmen der Beschreibung von Kumulationsgebieten die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Kulturgüter.

Die für den Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, identifizierten Kumulationsgebiete werden fachgutachterlich abgegrenzt und nachfolgend beschrieben. Die Beurteilung der Kumulationsgebiete sowie Hinweise zur Vermeidung und Minderung von negativen Umweltauswirkungen sind der nachfolgenden Tab. 8-1 zu entnehmen. Die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung oder zum Ausgleich sind mit den Planungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren.

Seite 74 21.09.2015

Tab. 8-1: Beurteilung des Kumulationsgebietes



Im Kumulationsgebiet im Bereich der Kommunen Heek, Ahaus, Legden, Schöppingen und Metelen wurden im Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie 14 Windenergiebereiche dargestellt. Da der Windenergiebereich Legden 2 aus Gründen des Artenschutzes nicht weiter

dargestellt wird, sind von den verbleibenden 13 Windenergiebereichen lediglich noch 3 Bereiche (Heek 4, Schöppingen 4 und Metelen 1) neu dargestellt. Die übrigen 10 Windenergiebereiche greifen vorhandene Windparks auf. Die Bereiche Schöppingen 2 und 3 sowie Heek 1 sollen erweitert werden.

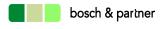
Es ist festzustellen, dass es sich bei diesem Raum um eine Landschaft handelt, die bereits seit mehr als 10 Jahren intensiv mit Windenergieanlagen bestanden ist. Diesen Raum für die Nutzung der Windenergie vorzusehen hat der Regionalrat 1997 (siehe Sachlicher Teilabschnitt Windenergie) aufgrund seiner topographischen Eignung bewusst so entschieden. Da die Neudarstellungen und Erweiterungen der Windenergiebereiche bewusst in die vorhandenen Windparkstrukturen integriert werden, wird es für den Betrachter zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des bereits durch Anlagen geprägten Raumes kommen. Die Veränderung des Landschaftsbildes ist weitestgehend vollzogen und wird durch die räumliche Erweiterung nicht soweit verschärft, dass von den geplanten Neudarstellungen bzw. Erweiterungen abgesehen werden muss. Die Belange des Immissionsschutzes und der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. Zulassungsverfahren weiter zu prüfen und zu konkretisieren, da eine abschließende Beurteilung auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich ist.

9 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG ist bei der Umweltprüfung auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind. Hinsichtlich der Umweltprüfung für die Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass neben den räumlich konkreten Planfestlegungen Ziele und Grundsätze festgelegt werden, die zu einem großen Teil nicht weiter räumlich verortet werden. Auf dieser Grundlage kann sich die Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht ausschließlich auf Trendabschätzungen beschränken. Dadurch bleiben die Aussagen der Auswirkungsprognosen notwendigerweise relativ unscharf. Eine Prüfung der Umweltauswirkungen kann in diesen Fällen jedoch auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen, die eine Konkretisierung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze vornehmen.

Aus fachlicher Sicht wäre darüber hinaus die Ergänzung eines Kriteriums zur Erfassung des Schutzguts Landschaft wünschenswert, welches die Erfassung und Bewertung visueller Beeinträchtigungen der Planfestlegungen ermöglicht. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans und der Größe des Geltungsbereichs ist es jedoch nicht möglich, eine hierzu erforderliche Raumanalyse bzw. Landschaftsbildbewertung vorzunehmen. Dem entsprechend kann im Umweltbericht dieser Aspekt nur hilfsweise unter Berücksichtigung der im Rahmen des Fachbeitrages abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten beurteilt werden. Eine weitergehende Prüfung ist - insbesondere unter Berücksichtigung der konkretisierten vorhabenbe-

Seite 76 21.09.2015



dingten Wirkungen - auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen vorzunehmen.

Bei den geplanten Maßnahmen zur Überwachung ist es sinnvoll, auf bestehende Systeme zur Überwachung zurückzugreifen. Bezüglich der Daten zur Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie ist dies derzeit noch nicht vollständig möglich, da diese erst für bestimmte Ballungsräume vorliegen. Da sich dieser Indikator in der Entwicklung befindet, wurde er bereits in das Monitoringkonzept aufgenommen.

Darüber hinaus gehende Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht gegeben.

10 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 7 Abs. 10 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Gemäß § 4 LPIG obliegt den Regionalplanungsbehörden - für den Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie somit der Bezirksregierung Münster - die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Teilplans. Sie führen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden insbesondere ein Siedlungsflächenmonitoring durch. Zudem ist vorgesehen, dass sie der Landesplanungsbehörde regelmäßig, spätestens nach Ablauf von drei Jahren, über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung der Raumordnungspläne und Entwicklungstendenzen berichten.

Die Überwachung muss sich auf die erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Umwelt beziehen. Gemäß des Leitfadens der Europäischen Kommission handelt es sich dabei in der Regel um die im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen (EU Kommission 2003). Weiterhin wird erläutert, dass unter den zu überwachenden unvorhergesehenen, negativen Auswirkungen vornehmlich Unzulänglichkeiten der Prognosen des Umweltberichtes oder ein veränderter Kontext im Vergleich zu dem im Umweltbericht angenommenen zu verstehen sind. Um diesen Anforderungen zu entsprechen, werden für die Überwachung der Umweltauswirkungen der Durchführung des Regionalplans Münsterland, Teilplan Energie, Indikatoren benannt, welche die im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Auswirkungen und ggf. Unzulänglichkeiten der Prognosen erfassen.

Die Überwachung muss, entsprechend der Umweltprüfung, angemessen an den Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans ausgestaltet werden. Aus Gründen der Plausibilität und Praktikabilität sollte es in enger Anlehnung an die Methodik der Umweltprüfung erfolgen. Aufbauend auf den Erkenntnissen der Umweltprüfung orientiert sich die Auswahl der Indika-

toren daher sowohl an den wesentlichen Wirkfaktoren der Planfestlegungen (siehe Kap. 5.2.1) als auch an den Umweltzielen (siehe Kap. 3), die als Bewertungsmaßstab für die Auswirkungsprognose herangezogen wurden.

Ergänzend ist festzuhalten, dass sich Wirkungsumfang und -intensität der Planfestlegungen auf der Ebene des Regionalplans häufig nicht konkret und abschließend einschätzen lassen, da die Planfestlegungen durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisiert werden. Ergänzend zu den ausgewählten Indikatoren wird daher empfohlen – auch im Sinne einer Abschichtung –, auf den nachfolgenden Planungsebenen, soweit erforderlich, ein konkreteres Monitoring der Umweltauswirkungen durchzuführen.

Ein weiteres Argument für die Auswahl der Monitoringindikatoren ist der weitest mögliche Rückgriff auf vorhandene Überwachungsmechanismen, um Doppelarbeit zu vermeiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich auch diese teilwiese noch im Aufbau bzw. der Entwicklung befinden (bspw. Lärmkartierungen nach EU-Umgebungslärmrichtlinie, die bspw. erst für bestimmte Ballungsräume vorliegen) (vgl. Kap. 9). Da jedoch davon auszugehen ist, dass sich die Überwachungsmechanismen zukünftig weiterentwickeln werden, werden diese bereits in das Monitoringkonzept aufgenommen.

Vor dem Hintergrund der wesentlichen Wirkfaktoren der Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans Energie (Flächeninanspruchnahme, Lärm, Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen, visuelle Wirkungen) sowie bestehender Monitoringsysteme werden daher die in Tab. 10-1 dargestellten und beschriebenen Monitoringindikatoren ausgewählt.

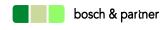
Bei der Auswertung der Indikatoren ist zu berücksichtigen, dass diese sich auf das gesamte Gebiet des Landes NRW beziehen, so dass ausschließlich ein Vergleich der Entwicklungen des Regionalplans mit dem landesweiten Trend möglich ist. Es ist daher zu empfehlen, die bestehenden Indikatoren in Bezug auf den Geltungsbereich des Teilplans Energie auszuwerten.

Tab. 10-1 enthält die wesentlichen Informationen zur Operationalisierung der Indikatoren. Die Tabelle gibt für jeden Indikator Aufschluss über die relevanten Umweltziele, die voraussichtlich von der Umweltauswirkung die der Indikator abbildet betroffenen Schutzgüter, die Datenerfordernisse, Zuständigkeiten und Erhebungsintervalle.

Neben dem Rückgriff auf bestehende Überwachungsmechanismen ist anzustreben, eine Überwachung im Rahmen der Erhebung der Umweltzustandsdaten bei der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland durchzuführen.

Ergänzend zu dem vorgesehenen Monitoringkonzept empfiehlt es sich, die für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden mit der Information über die Annahme des Plans um eine Rückmeldung zu bitten, wenn im Zuständigkeitsbereich der Behörden Umweltveränderungen auftreten, die mit dem Plan in Zusammenhang stehen könnten. Hierdurch können auch der Art nach unvorhergesehene Umweltauswirkungen erfasst werden. Eine derartige Rückmeldung ist bspw. im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gem. § 34 LPIG

Seite 78 21.09.2015



oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Regionalplanungsbehörde in anderen Fachplanungen denkbar.

Tab. 10-1: Monitoringindikatoren für den Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

Monitoringindikator	Umweltziele	Betroffene Schutzgüter	Erforderliche Daten	Zuständig- keiten	Erhebungsin- tervall
Flächenverbrauch	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG. § 1 BNatSchG, § 2 LG NW, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)	Boden, Flora/ Fauna/ Biodiversität, Wasser, Landschaft, Klima/ Luft, Mensch, Kultur-/Sachgüter	Angaben zum Flächenverbrauch aus dem Siedlungsflächenmonitoring gemäß § 4 Abs. 4 LPIG	Bezirksregie- rung Münster	3-Jahres- Turnus
Auswirkungen durch Lärm auf den Menschen und die menschliche Gesundheit	Schutz vor schädlichen Umwelteinwir- kungen auf den Menschen durch Lärm, (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BlmSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BlmSchG, 16., 18., 26. und 39. Blm- SchV, TA Lärm)	Mensch/menschliche Gesundheit, Flora/ Fauna/ Biodiversität, Landschaft	Lärmbelastungen auf der Grund- lage der Lärmkartierung nach EG-Umgebungslärmrichtlinie ¹	Städte, Ge- meinden / LANUV	5-Jahres- Turnus
	Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW)				
	Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)				
Auswirkungen durch Barri- eren/Verdrängung, Kollisi- on, Lärm, visuelle Wirkun- gen auf Arten	Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32,	Flora/ Fauna/ Biodiversität	Angaben zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in den biogeogra- phischen Regionen (atlantisch/ kontinental). sowie Angaben zum Zustand der Population der Arten aus dem FFH-Artenmonitoring ²	LANUV	Turnus artspezi- fisch zwischen 2-6 Jahren
	33, 44 BNatSchG, § 62 LG NW, § 2 ROG)		Angaben zum Bestandstrend der besonders artenschutzrelevanten Vogelarten (Anzahl Brutreviere) aus dem Monitoring ,EU- Vogelarten ²	LANUV	Turnus artspezi- fisch zwischen 1-10 Jahren
Auswirkungen durch visuelle Beeinträchtigungen	Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW) Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des	Mensch, Landschaft	Angaben zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft auf der Basis der Fortschreibung der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege	LANUV	kein regelmäßi- ger Turnus

Ō
o
×
≆
Хo
ъ
<u>മ</u>
₹
ั

Monitoringindikator	Umweltziele	Betroffene Schutzgüter	Erforderliche Daten	Zuständig- keiten	Erhebungsin- tervall
	Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) Bewahrung von Naturlandschaften und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)				

vgl. http://www.umgebungslaerm.nrw.de
vgl. http://www.lanuv.nrw.de/service/monitoring/lanuv-monitoring.htm

11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland. Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für die Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erarbeiten.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu erfassen und zu bewerten sind.

Für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für den Regionalplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes. Die Ziele sowie den Zielen zugeordnete Kriterien stellen den "roten Faden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Berichts herangezogen werden. Die nachfolgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Übersicht der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / mensch- liche Gesundheit	 Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	 Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche
Tiere, Pflanzen, Bio- logische Vielfalt	Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biolo-	Auswirkungen auf natur- schutzrechtlich geschützte

Seite 82 21.09.2015

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	gischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 62 LG NW, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)	Bereiche (Natura 2000- Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW) Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope Auswirkungen auf regionale Biotopverbundflächen (Kernflächen)
Boden	 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Wasser	 Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	 Auswirkungen auf Heilquellen-, Wasserschutzgebiete Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete
Klima / Luft	 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BIm- SchG) 	 Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Aus- gleichsräume
Landschaft	 Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonsti- 	Auswirkungen auf natur- schutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Land- schaftsschutzgebiete, ge- schützte Landschaftsbestand- teile)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	gen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Auswirkungen auf das Land- schaftsbild
Kultur- und sonstige Sachgüter	 Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1und 2 DSchG NW) Bewahrung von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	 Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Bestandsdarstellungen

Die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Teilplans, erfolgen in Anlehnung an die zu betrachtenden Schutzgüter. Die Darstellungen beziehen sich auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten Ziele und Kriterien. Dabei werden auch aktuelle Umweltprobleme und bestehende Vorbelastungen berücksichtigt.

Auswirkungsprognose der einzelnen Planfestlegungen (Windenergiebereiche und Energieparks)

Die einzelnen Planinhalte des Sachlichen Teilplans Energie werden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht, wobei eine Unterscheidung in Abhängigkeit vom Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planfestlegungen sowie ihrer Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgt. Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen werden die Umweltauswirkungen verbal-argumentativ bewertet. Textlich und kartografisch hinreichend konkrete Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden entsprechend der Planungsebene vertiefend geprüft. Sie werden innerhalb von einzelnen Prüfbögen entlang der relevanten Umweltziele und Kriterien beschrieben und bewertet. Eine vertiefende Prüfung in Form von Prüfbögen erfolgt daher für die Windenergiebereiche und den Energiepark in der Stadt Hörstel des Sachlichen Teilplans Energie.

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung der Windenergiebereiche des Energieparks der Stadt Hörstel sowie der Gesamtplanbetrachtung

Bei den Windenergiebereichen ist zwischen Planfestlegungen, die ein weiteres Ausbaupotenzial für Windenergieanlagen beinhalten, und Planfestlegungen, in denen bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind und für die bereits verbindliches Planungsrecht geschaffen wurde (Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen), zu unterscheiden. Der Sachliche Teilplan Energie stellt insgesamt 141 Windenergiebereiche dar. Windenergiebereiche, die ausschließlich neue Potenzialflächen umfassen, und Windenergiebereiche, die

Seite 84 21.09.2015

neue Potenzialflächen in Ergänzung zu Bereichen mit bereits errichteten Anlagen umfassen, sind in einem Umfang von 78 Flächen dargestellt. Für diese Windenergiebereiche werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Aspekte Bevölkerung bzw. Gesundheit des Menschen, biologische Vielfalt bzw. Fauna und Flora, Landschaft, kulturelles Erbe, Wasser, Boden, Luft und Sachwerte innerhalb von einzelnen Prüfbögen beschrieben und bewertet. Für die weiteren 63 Windenergiebereiche, die ausschließlich Bereiche umfassen, in denen Windenergieanlagen bereits errichtet worden sind, werden die Umweltauswirkungen im Rahmen der Prüfung des Gesamtplans betrachtet. Auf eine vertiefte Prüfung dieser Bereiche wird verzichtet, da Windenergieanlagen in diesen Bereichen bereits umgesetzt sind bzw. verbindliches Planungsrecht besteht. Sofern zukünftig ein Repowering in diesen Bereichen erfolgt, sind die Auswirkungen auf die Umwelt zudem in differenzierten Betrachtungen auf der Planungs- und Zulassungsebene zu ermitteln und zu bewerten.

Die vertiefte Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des jeweiligen Windenergiebereichs erfolgt anhand einzelner Prüfbögen in Anhang B des Umweltberichtes. Von den 78 im Sachlichen Teilplan Energie vertieft geprüften Windenergiebereichen können im Ergebnis erhebliche Umweltauswirkungen für 77 Planfestlegungen ausgeschlossen werden. Lediglich für einen Windenergiebereich (Vreden 3) werden erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, da eine Betroffenheit bei zwei untersuchten Schutzgutkriterien, die eine geringere Gewichtung in der zusammenfassenden Einschätzung einnehmen, gegeben ist (vgl. Anhang A des Umweltberichts). Da dieser Bereich jedoch hinsichtlich der übrigen, teils gewichtigeren Umweltmedien geeignet ist, verbleibt er in der zeichnerischen Darstellung.

Neben der vertiefenden Prüfung in einem Prüfbogen sind im Zuge der Umweltprüfung auch kumulative Wirkungen im Plan zu berücksichtigen, die sich durch die Anhäufung der Auswirkungsbereiche mehrerer Planfestlegungen ergeben. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können.

Für den Sachlichen Teilplan Energie wird zum einen eine quantitative Gesamtbetrachtung vorgenommen. Dabei werden die Flächenumfänge der Planfestlegungen des sachlichen Teilplans Energie, bei denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen prognostiziert wurden, den Planfestlegungen mit voraussichtlich keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt. Im Sachlichen Teilplan Energie werden 141 Windenergiebereiche mit einer Größe von insgesamt ca. 8.100 ha dargestellt. Auf ca. 5.580 ha besteht bereits verbindliches Planungsrecht bzw. sind bereits Windenergieanlagen errichtet worden; neue Potenzialflächen umfassen eine Fläche von ca. 2.520 ha.

In der Umweltprüfung wurden zum Einen Windenergiebereiche vertieft geprüft, die ausschließlich neue Potenzialflächen umfassen, und zum Anderen Windenergiebereiche, die neue Potenzialflächen in Ergänzung zu Bereichen mit bereits errichteten Anlagen umfassen (vgl. Kap. 2.4). Lediglich für den Windenergiebereich "Vreden 3" konnten erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 5.2.2). Dieser umfasst jedoch einen geringen Flächenanteil von 84 ha. Im Ergebnis der quantitativen Gesamtbetrachtung ist da-

her hervorzuheben, dass der Regionalplan - neben den Windenergiebereichen für die keine vertiefte Umweltprüfung durchgeführt wurde, weil diese bereits in den Flächennutzungsplänen enthalten sind (vgl. Kap. 2.4) und die daher neutral in die Gesamtbetrachtung eingehen - überwiegend Bereiche mit nicht nachteiligen Umweltauswirkungen beinhaltet.

Neben der quantitativen Gesamtbetrachtung werden zur Erfassung und Bewertung kumulativer Wirkungen des Sachlichen Teilplans Energie Kumulationsgebiete abgegrenzt, die sich durch eine räumliche Konzentration sämtlicher im Teilplan Energie dargestellter Windenergiebereiche auszeichnen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen sowie möglicher Minderungsmaßnahmen gesondert darzustellen sind. Im Ergebnis wird für den Raum Ahaus / Metelen / Legden ein Kumulationsgebiet dargestellt. Für dieses Gebiet werden die kumulativen Wirkungen auf die Schutzgüter sowie mögliche Minderungsmaßnahmen beschrieben.

Für den Bereich des Energieparks der Stadt Hörstel konnten keine erheblichen Umweltauswirkungen auf der Planungsebene des Regionalplans festgestellt werden.

Seite 86 21.09.2015

12 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Appold, W. (2012): In Hoppe, W, Beckmann, M. (Hrsg.): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Kommentar, S. 77-133.
- Deutscher Naturschutzring (DNR) (2005): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" Analyseteil -. Lehrte.
- LAG-VSW Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. In: Berichte zum Vogelschutz 44, S. 151 154.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2007): Jahresbericht. Lärmkartierung, S. 64-65.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2009a): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster. Teilbeitrag Landschaftsbild.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2009b): Lärmarme naturbezogene Erholungsräume in NRW. Als Beitrag für den Aspekt "naturbezogene Erholung" im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15a Landschaftsgesetz NRW).
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2009c): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen).
- LANUV FIS geschützte Arten in NRW: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2010): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, http://www.klimaatlas.nrw.de/site/
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2013): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 Windenergie. LANUV-Fachbericht 40.
- LVR, LWL Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2008); Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. I.A. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MKULNV Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2013a): Umweltbericht Nordrhein-Westfalen 2013. Düsseldorf.
- MKULNV Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen , (2013b): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht vom 05.02.2013. Düsseldorf.
- MKULNV & LANUV Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Schuhmacher, J., Fischer-Hüftle, P. (2011): Bundesnaturschutzgesetzt - Kommentar.

UBA – Umweltbundesamt (2002): Umsetzung der SUP-RL 2001/42/EG Machbarkeitsstudie für ein Behördenhandbuch "Umweltschutzziele in Deutschland" Band 1 Rechtsgutachten zur Definition des Begriffes "auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind". Auszug aus dem vollständigen FE-Bericht 201 13 126 von K. Sommer, A. Schmidt und J. Ceyssens. = UBA-Texte 58/02. Dessau.

UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Erstellt im Auftrag des UBA im Rahmen des FE-Vorhabens 206 13 100 von Balla, S, H.-J. Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Marianne Richter (UBA) und Martine Froben (BMU) = UBA-Texte 08/09 (ISSN 1862-4804). Online im Internet: http://www.bmu.de/umweltvertraeglichkeitspruefung/downloads/doc/43950.php.

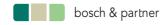
Seite 88 21.09.2015

Anhang A

Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung räumlich konkreter Einzelfestlegungen (Windenergiebereiche) des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

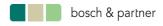
Stand Aufstellung: 21.09.2015

Inhaltsv	nhaltsverzeichnis Seite		
0.1	Tabellenverzeichnis	II	
1	Allgemeine methodische Vorgehensweise	1	
2	Bewertung anhand der schutzgutbezogenen Kriterien	3	
2.1	Menschen und menschliche Gesundheit	3	
2.1.1	Kurorte/ -gebiete und Erholungsorte/ -gebiete	3	
2.1.2	Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)	3	
2.1.3	Wohnen	4	
2.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	4	
2.2.1	FFH-/ Vogelschutzgebiete	5	
2.2.2	Naturschutzgebiete	5	
2.2.3	Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten	6	
2.2.4	Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW e	8	
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	8	
2.2.6	Biotopverbundfläche	9	
2.3	Boden	9	
2.4	Wasser	9	
2.4.1	Wasserschutzgebiete	10	
2.4.2	Überschwemmungsgebiete	10	
2.5	Klima / Luft	10	
2.6	Landschaft	11	
2.6.1	Naturpark	11	
2.6.2	Landschaftsschutzgebiete	11	
2.6.3	Landschaftsbild	11	
2.6.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	12	
2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	12	
2.8	Wechselwirkungen	13	
2.9	Bewertungsvorschrift zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen	14	
3	Zusammenfassende schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	18	



0.1	labellenverzeichnis
Tab 0.1:	Dianungaralayanta Artan mit yarfahranakritiaahan Varkamman im Daraiah daa
Tab. 2-1:	Planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen im Bereich des
	Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie"
Tab. 2-2:	Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen15

Seite II Aufstellung 21.09.2015



1 Allgemeine methodische Vorgehensweise

Textlich und kartografisch hinreichend konkrete Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden entsprechend der Planungsebene spezifisch und raumbezogen bewertet. Dies betrifft im sachlichen Teilplan "Energie" die Planfestlegung der Windenergiebereiche.

Für die o.g. Planfestlegungen werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima / Luft,
- · Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

grundsätzlich innerhalb von einzelnen Prüfbögen beschrieben und bewertet.

Die Prüfbögen gliedern sich in

- Angaben zu allgemeinen Informationen zu den jeweils beabsichtigten Planungen (inkl. Kartenausschnitt mit dem jeweiligen Plangebiet),
- die schutzgutbezogene Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes,
- die schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen,
- die Darlegung der Ergebnisse der Umweltprüfung zur Berücksichtigung bei der Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Energie" (gemäß § 7 Abs. 2 ROG) sowie
- eine schutzgutübergreifende zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

Bei der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes werden die in Kap. 4 des Umweltberichtes dargestellten Informationsgrundlagen zugrunde gelegt. Neben diesen, für den Bereich des sachlichen Teilplans "Energie" flächendeckend verfügbaren Datengrundlagen, werden die Hinweise der Stellungnahmen aus dem Scopingverfahren berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Beschreibungen des derzeitigen Umweltzustandes sowie der prognostizierten Wirkungen für die verschiedenen Planfestlegungen erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in zwei Stufen:

Aufstellung 21.09.2015 Seite 1

In einem ersten Schritt wird für jedes schutzgutbezogene Kriterium jeweils eine Beurteilung der Betroffenheit innerhalb des Gebietes der Planfestlegung sowie im Umfeld der Planfestlegung, welches in Abhängigkeit vom Schutzgut sowie den Wirkungen der Planfestlegungen festgelegt wird (vgl. Kap. 5.3.1 des Umweltberichtes und Kap. 2.9 dieses Anhangs), vorgenommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umweltprüfung des Regionalplanes ebenenspezifisch entsprechend seinem rahmensetzenden Charakter und der generalisierenden Darstellungsweise (im Maßstab 1:50.000) erfolgt (s.u.). Sofern aus der Ermittlung des Umweltzustandes Hinweise auf ggf. empfindliche Schutzgüter gegeben werden können, werden diese im Prüfbogen aufgenommen, so dass eine Berücksichtigung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene gewährleistet wird.

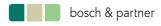
In einem zweiten Schritt wird eine schutzgutübergreifende zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die einzelne Planfestlegung vorgenommen. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Beurteilungen sowie der spezifischen standörtlichen Situation in verbal-argumentativer Form.

Bei der Prognose der Umweltauswirkungen werden vorrangig anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zugrunde gelegt, soweit dies auf Regionalplanebene möglich ist. Baubedingte Umweltauswirkungen können auf Regionalplanebene aufgrund der fehlenden konkreten Planung noch nicht prognostiziert werden.

Die Einzelheiten der Bewertungsmethodik werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben. Aus gutachterlicher Sicht kann von der in den nachfolgenden Kapiteln dargelegten Bewertungsmethodik in Einzelfällen begründet abgewichen werden. So kann z.B. eine starke Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen im Plangebiet dazu führen, dass eine gemäß Methodik zu prognostizierende erhebliche Umweltauswirkung als unerheblich eingestuft wird. Dies wird im Prüfbogen an entsprechender Stelle aufgeführt.

Eine zusammenfassende Bewertungsvorschrift für die schutzgutbezogene Erheblichkeitsbewertung ist dem Kap. 2.9 zu entnehmen.

Seite 2 Aufstellung 21.09.2015



2 Bewertung anhand der schutzgutbezogenen Kriterien

2.1 Menschen und menschliche Gesundheit

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Menschen und menschliche Gesundheit" erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien Kurorte bzw. -gebiete und Erholungsorte bzw. -gebiete, Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume) sowie Wohnen.

2.1.1 Kurorte/ -gebiete und Erholungsorte/ -gebiete

Die Darstellung der Planfestlegungen erfolgt in der Regel in Bereichen, die sich auch zur Naherholung eignen. Bei einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme dieser Gebiete bzw. bei einer Überplanung durch die Planfestlegungen gehen daher Bereiche mit einer Funktion für die Naherholung verloren. Der Verlust dieser Erholungsfunktion ist auf der Ebene des Regionalplans als erhebliche Umweltauswirkung zu bewerten, wenn es sich um staatlich anerkannte Kur- oder Erholungsgebiete handelt. Insbesondere den Kurgebieten kommt wegen ihres Beitrags zur Gesundheitsvorsorge sowie zur Heilung und Linderung von Leiden und Krankheiten und dem entsprechenden Ortscharakter eine hohe und häufig überregionale Bedeutung zu. Vergleichbares gilt für die Erholungsgebiete, welche im Kurortegesetz NRW als klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete definiert werden, die vorwiegend der Erholung dienen (vgl. § 1 Kurortegesetz NRW). Bei einer Flächeninanspruchnahme innerhalb dieser Gebiete durch die Planfestlegungen wird daher von erheblichen Auswirkungen auf die Kurorte/ -gebiete bzw. Erholungsorte/ -gebiete ausgegangen. Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete wurden Kurgebiete bereits ausgegrenzt (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan Energie), so dass eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergiebereiche ausgeschlossen ist.

Liegen Kurorte/ -gebiete bzw. Erholungsorte/ -gebiete im Umfeld der Windenergiebereiche, können auf der Ebene des Regionalplans bereits hinreichend genaue Aussagen zu den betriebsbedingten Wirkungen vorgenommen werden. Aufgrund der besonderen Empfindlichkeit der Kurorte/ -gebiete bzw. Erholungsorte/ -gebiete hinsichtlich visueller Wirkungen bspw. durch Schattenwurf sind erhebliche Beeinträchtigungen innerhalb des Umfelds der Windenergiebereiche zu erwarten. Die Definition des Umfeldes für das Kriterium Kurort / -gebiet bzw. Erholungsort / -gebiet orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur optisch bedrängenden Wirkung. Diese kann in der Regel ausgeschlossen werden, wenn der Abstand zwischen Windenergieanlage und schutzwürdiger Nutzung mindestens die 3-fache Anlagenhöhe beträgt. Als Umfeld wurden unter Zugrundelegung einer Anlagenhöhe von 150 m demnach 450 m berücksichtigt (vgl. Tab. 2-2).

2.1.2 Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)

Bei den lärmarmen naturbezogenen Erholungsräumen sind durch eine Überlagerung dieser Räume mit Windenergiebereichen sowie durch die Lage von lärmarmen Räumen im Umfeld von Windenergiebereichen aufgrund der besonderen Empfindlichkeit der Räume gegenüber betriebsbedingten akustischen Beeinträchtigungen Umweltauswirkungen zu erwarten. Als

Aufstellung 21.09.2015 Seite 3

erheblich sind die Umweltauswirkungen zu bewerten, sofern lärmarme Räume von herausragender Bedeutung betroffen sind. Die Definition des Umfeldes orientiert sich an den Wirkzonen der verschiedenen möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen (insbesondere Schall und Schatten). Nach den Angaben des Deutschen Naturschutzrings (DNR 2005) ist zum Schutz des Menschen ein Mindestabstand von 500 m zu berücksichtigen, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, so dass für die lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume ein entsprechendes Umfeld zugrunde gelegt wird (vgl. Tab. 2-2).

Sofern lärmarme Räume von besonderer Bedeutung betroffen sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

2.1.3 Wohnen

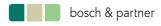
Bedingt durch die unterschiedlichen Emissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen, sind bezogen auf Windenergiebereiche Mindestabstände zu Ortslagen, insbesondere zur Wohnbebauung, bzw. Einzelhäusern einzuhalten. Liegen geplante Windenergiebereiche innerhalb dieser Abstände oder ragen in diese hinein, so führt dies zu erheblichen Umweltauswirkungen. Als Umfeld werden entsprechend der Potenzialstudie des LANUV (LANUV 2013) zur Berücksichtigung der optisch bedrängenden Wirkung Abstände von 600 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich und 450 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich herangezogen (vgl. Tab. 2-2 und Begründung zum Teilplan "Energie"). Diese Abstände wurden bereits im Planungskonzept als Tabu-Bereiche berücksichtigt, so dass eine Betroffenheit der o.g. Wohnnutzungen ausgeschlossen ist.

2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Für die Betrachtung des Schutzgutes "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" werden die Kriterien FFH-/ Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten, nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope sowie regionale Biotopverbundflächen (Kernflächen) betrachtet.

Naturräumlich wird der Geltungsbereich des sachlichen Teilplans "Energie" durch einen geringen Waldanteil an der Gesamtfläche geprägt. Insbesondere großflächige zusammenhängende Waldgebiete sind selten. Zudem kommen in den wenigen vorhandenen Waldflächen oftmals seltene und landesweit bestandsbedrohte, besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie gesetzlich geschützte Biotope vor. Die Ausweisung von Windenergiebereichen in Waldbereichen kommt zwar gem. Windenergie-Erlass NRW (Stand 11.07.2011, Kap. 3.2.4.2) in Betracht. Für eine Ausweisung von Windenergiebereichen eignen sich demnach beispielsweise Kahlflächen im Wald aufgrund von Schadensereignissen; eine Ausweisung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt. Bereits bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche wurden aufgrund des geringen Waldanteils im Geltungsbereich sämtliche Waldbereiche, sofern es sich nicht um baulich vorgeprägte Waldbereiche wie z.B. Munitionsdepots handelt, soweit möglich ausgespart (vgl. Begründung zum Teilplan

Seite 4 Aufstellung 21.09.2015



"Energie"). Aus diesem Grund sowie der überwiegenden Kleinflächigkeit der wertvollen Waldbestände wird der Wald entsprechend der Maßstabsebene des Regionalplans nicht als eigenes Kriterium in der Umweltprüfung betrachtet. Zudem finden sich wertvolle Waldbestände bereits in anderen Kriterien zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wieder (z.B. Schutzgebiete).

2.2.1 FFH-/ Vogelschutzgebiete

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Demnach sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen (§ 34 bzw. § 35 BNatSchG).

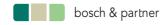
Aufgrund dieser besonderen rechtlichen Vorgaben sind die Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans "Energie" hinsichtlich erheblicher Auswirkungen auf Gebiete des europäischen Netzes Natura 2000 zu prüfen.

Die Natura 2000-Gebiete stellen gleichzeitig ein Prüfkriterium im Rahmen der Umweltprüfung dar. Sofern Flächen eines Natura 2000-Gebietes durch eine Planfestlegung in Anspruch genommen werden oder Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Planfestlegungen liegen, ist zunächst eine FFH-Vorprüfung (Stufe I der FFH-VP, ggf. auch Stufe II und III der FFH-VP) durchzuführen. Für die Windenergiebereiche ergibt sich das Umfeld entsprechend der im Schutzzweck des jeweils betroffenen Gebietes angeführten Arten (vgl. Tab. 2-2 und Anhang D). Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung fließen in die Darstellung des Prüfbogens bzw. die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf ein Natura 2000-Gebiet auszugehen. Eine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten ist durch das Planungskonzept jedoch bereits ausgeschlossen (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan "Energie").

2.2.2 Naturschutzgebiete

Bei der regionalplanerischen Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen auf Naturschutzgebiete prognostiziert, sofern eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme innerhalb dieser Gebiete durch die Planfestlegungen erfolgt, die mit einer Zerstörung bzw. Störungen der für die biologische Vielfalt relevanten geschützten Flächen einhergeht.

Aufstellung 21.09.2015 Seite 5



Da Naturschutzgebiete bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche als Tabukriterium angesetzt wurden, ist eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergiebereiche ausgeschlossen.

Liegen Naturschutzgebiete im Umfeld von Windenergiebereichen, erfolgt die Beurteilung der Erheblichkeit in Abhängigkeit von den im jeweiligen Naturschutzgebiet vorkommenden Arten. Kommen windenergieempfindliche Arten nach den Informationen des LANUV zu vorkommenden Arten in den Naturschutzgebieten in dem jeweiligen Naturschutzgebiet vor (vgl. FIS NSG: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/start), erfolgt die Bewertung der Erheblichkeit bei Windenergiebereichen gemäß dem Vorgehen bei den planungsrelevanten Arten (siehe hierzu Kap. 2.2.3). Das Umfeld beträgt in Anlehnung an die VV-Habitatschutz 300 m (vgl. Tab. 2-2). Da bereits bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche ein 300m-Puffer um Naturschutzgebiete als Tabukriterium angesetzt wurde, ist eine Betroffenheit durch Windenergiebereiche ausgeschlossen.

2.2.3 Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Gemäß der VV-Artenschutz NRW (MKULNV 2010) sowie dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV, LANUV 2013) ist es sinnvoll, auf der Ebene der Regionalplanung eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorzunehmen. Bei dieser Vorabschätzung sind insbesondere Interessenkonflikte mit "verfahrenskritischen Vorkommen" planungsrelevanter Arten zu berücksichtigen. "Verfahrenskritisch" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann.

Im Bereich des Sachlichen Teilplans "Energie" sind nach Auskunft des LANUV (2010) Vorkommen der in Tab. 2-1 dargestellten Arten als verfahrenskritisch zu betrachten. Sofern ein verfahrenskritisches Vorkommen dieser Arten innerhalb der Planfestlegungen bekannt ist, ist daher i.d.R. von einer erheblichen Umweltauswirkung auszugehen. Bezüglich der Windenergiebereiche ist zwischen verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter windenergiempfindlicher Arten und verfahrenskritischen Vorkommen nicht windenergieempfindlicher Arten zu differenzieren. Sofern Windenergiebereiche verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter nicht windenergieempfindlicher Arten überlagern, ist artspezifisch zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme der relevanten Vorkommen im Rahmen der Windparkplanung durch die Wahl von WEA-Standorten außerhalb der Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht möglich, so werden bei diesen Arten erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert.

Im Umfeld der Planfestlegungen sind bei den Windenergiebereichen aufgrund der spezifischen betriebsbedingten Wirkungen die windenergieempfindlichen Arten unter Berücksichtigung der in Anhang D dargelegten artspezifischen Radien zu betrachten, so dass auch hier eine artbezogene Prüfung erforderlich ist. Liegen verfahrenskritische Vorkommen im jeweiligen artspezifischen Umfeld des Windenergiebereichs, ist von erheblichen Umweltauswirkun-

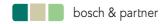
Seite 6 Aufstellung 21.09.2015

gen auszugehen. Für planungsrelevante nicht windenergieempfindliche Arten hingegen wird pauschal ein 300 m-Umfeld zugrunde gelegt. Erhebliche Auswirkungen werden prognostiziert, sofern verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter, nicht windenergieempfindlicher Arten im Umfeld vorkommen.

Tab. 2-1: Planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen im Bereich des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie"

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand atlantische Region	Erhaltungszustand kontinentale Region
Tierarten, windenergieem	pfindlich		
Rotmilan (nur in atlantischer Region)	Milvus milvus	schlecht	ungünstig
Schwarzmilan	Milvus migrans	schlecht	schlecht
Schwarzstorch (nur in atlantischer Region)	Ciconia nigra	schlecht	ungünstig
Wachtelkönig	Crex crex	schlecht	schlecht
Wanderfalke (nur in konti- nentaler Region)	Falco peregrinus	ungünstig	schlecht
Wiesenweihe	Circus pygargus	schlecht	schlecht
Nordfledermaus	us Eptesicus nilssonii Art fehlt in atl. NR\		schlecht
Tier- und Pflanzenarten, n	icht windenergieempfindli	ch	
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini	schlecht	schlecht
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	schlecht	schlecht
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	schlecht	schlecht
Gelbbauchunke	Bombina variegata	schlecht	schlecht
Frauenschuh	Cypripedium calceolus	schlecht	schlecht
Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	schlecht	schlecht
Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans	schlecht	schlecht

Bei nicht verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist gemäß dem Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV 2013) davon auszugehen, dass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Sofern Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten für den Bereich der Planfestlegung sowie im 300m-Umfeld bzw. bei Windenergiebereichen im artspezifischen Radius der windenergieempfindlichen Arten vorhanden sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung dieser Arten auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.



2.2.4 Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW e

Im Rahmen der Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW geschützten Biotope prognostiziert, sofern eine Flächeninanspruchnahme dieser Biotope, die mit einer Zerstörung bzw. Störung der für die biologische Vielfalt relevanten geschützten Flächen einhergeht, durch die Planfestlegungen erfolgt.

Da gesetzlich geschützte Biotope i.d.R. kleinteilig oder linear sind, konnten sie nicht als Tabu-Kriterium bei der Auswahl der Windenergiebereiche zur Anwendung kommen. Der Maßstabsebene des Regionalplans ist es geschuldet, dass es zur Überlagerung von gesetzlich geschützten Biotopen und Windenergiebereichen kommt. Wegen ihres hohen rechtlichen Schutzstatus stehen die gesetzlich geschützten Biotope in der Regel aber nicht als Anlagenstandorte zur Verfügung. Im Prüfbogen werden sie als Hinweis für die nachgelagerten Planungs-/ Zulassungsebenen entsprechend dokumentiert.

Die Betrachtung eines Umfelds ist bei diesem Kriterium nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

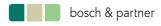
2.2.5 Schutzwürdige Biotope

Neben den gesetzlich geschützten Biotopen werden im Rahmen Umweltprüfung auch erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope berücksichtigt, sofern eine Flächeninanspruchnahme dieser Biotope durch die Planfestlegungen erfolgt.

Bei Windenergiebereichen kommt es nicht zu einer vollständigen Flächeninanspruchnahme. Die baulichen Maßnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf die konkreten Anlagenstandorte und ggfs. erforderliche Bereiche der Erschließung. Entsprechend ist davon auszugehen, dass – in Abhängigkeit von der Größe der schutzwürdigen Biotope – eine Flächeninanspruchnahme weitgehend vermieden werden kann und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Sofern größere Flächen von schutzwürdigen Biotopen innerhalb der Windenergiebereiche liegen und die Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden kann, können erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls nicht pauschal ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung durch die Überplanung von schutzwürdigen Biotopen wird vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Ebene sowie der besonderen Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz ausschließlich dann als erheblich gewertet, wenn NSG-würdige oder mindestens regional bedeutsame schutzwürdige Biotope überplant werden. Sofern weitere schutzwürdige Biotope betroffen sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Die Betrachtung eines Umfelds ist bei diesen Kriterien nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

Seite 8 Aufstellung 21.09.2015



2.2.6 Regionale Biotopverbundflächen (Kernflächen)

Aufgrund der besonderen regionalen Wertigkeit bzw. der Entwicklungspotentiale der Kernbereiche des Biotopverbundes (Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung) gemäß LANUV, ist bei der Inanspruchnahme dieser Flächen durch die vorgesehenen Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans "Energie" aufgrund des damit verbundenen vollständigen Funktionsverlustes der Flächen von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Da die Kernbereiche des Biotopverbundes (Stufe 1) i.d.R. deckungsgleich mit den Planfestlegungen der Bereiche zum Schutz der Natur sind und diese im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans "Energie" eine aktuellere Datengrundlage bilden (vgl. Umweltbericht Kap. 4.2.7), und die Bereiche zum Schutz der Natur darüber hinaus bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche als Tabukriterium angesetzt wurden, ist eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergiebereiche ausgeschlossen.

Wie bei den geschützten und schutzwürdigen Biotopen ist die Betrachtung eines Umfelds bei diesem Kriterium nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.

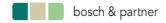
2.3 Boden

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden werden die schutzwürdigen Böden NRW als Kriterium betrachtet. Die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung / Überbauung von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung aller natürlichen Bodenfunktionen einher. Aufgrund der hohen Funktionserfüllung der schutzwürdigen Böden wird für diese bei einer Flächeninanspruchnahme durch die Planfestlegungen i.d.R. von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Bei den Windenergiebereichen erfolgt eine Flächeninanspruchnahme dabei nur im Bereich der Anlagenstandorte und ggfs. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen, so dass i.d.R. davon ausgegangen werden kann, dass - in Abhängigkeit von der Größe der betroffenen schutzwürdigen Böden - eine Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann und keine erhebliche Umweltauswirkung zu prognostizieren ist. Sollten größere Flächen von schutzwürdigen Böden innerhalb von Windenergiebereichen liegen und kann die Flächeninanspruchnahme nicht pauschal ausgeschlossen werden, wird die Beeinträchtigung hingegen als erheblich gewertet.

Betriebsbedingte Auswirkungen hinsichtlich der Bodenfunktionen können vollständig ausgeschlossen werden. Die Betrachtung eines Umfeldes ist bei diesem Kriterium daher nicht erforderlich.

2.4 Wasser

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Wasser" erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete.



2.4.1 Wasserschutzgebiete

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die Planfestlegungen der Windenergiebereiche ausschließlich dann zu erwarten, wenn durch die Planfestlegung eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzzonen I und II eines festgesetzten oder fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebietes erfolgt. Dies entspricht auch den Vorgaben der Rechtsverordnungen für die Wasserschutzgebiete, nach der in der Regel in den Schutzzonen I und II die Errichtung baulicher Anlagen verboten ist.

Da die Schutzzonen I und II von festgesetzten und fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebieten bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche als Tabukriterium angesetzt wurden (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan "Energie"), ist eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergiebereiche ausgeschlossen.

Da erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser im Wesentlichen durch die Inanspruchnahme bzw. Versiegelung oder Überbauung von Flächen entstehen, können erhebliche Umweltauswirkungen im Umfeld der Planfestlegungen ausgeschlossen werden.

2.4.2 Überschwemmungsgebiete

Auch bei der Betrachtung der Überschwemmungsgebiete sind insbesondere die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen, die zu einem Verlust von Retentionsraum bzw. der Funktionen des Überschwemmungsgebietes führen, zu berücksichtigen. Da die Überschwemmungsgebiete bei der Abgrenzung der Windenergiebereiche als Tabukriterium angesetzt wurden (vgl. Begründung zum Sachlichen Teilplan "Energie"), ist eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergiebereiche ausgeschlossen.

Hinsichtlich des Umfeldes der Planfestlegungen sind aufgrund fehlender betriebsbedingter Beeinträchtigungen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Überschwemmungsgebiete zu erwarten.

2.5 Klima / Luft

Für die Betrachtung des Schutzgutes "Klima / Luft" wird das Kriterium klimatische / lufthygienische Ausgleichsräume herangezogen.

Auswirkungen auf die Luftqualität sowie das regionale Klima durch die Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans "Energie" sind im Wesentlichen von Art und Umfang der Nutzung sowie insbesondere den betriebsbedingten Auswirkungen abhängig.

Die kleinräumigen Flächeninanspruchnahmen, die durch die Einzelstandorte der Windenergieanlagen entstehen, führen bezogen auf das Schutzgut Klima / Luft zu keiner Veränderung des Regionalklimas, so dass keine negativen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten sind.

Seite 10 Aufstellung 21.09.2015



2.6 Landschaft

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft werden die Kriterien Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild sowie geschützte Landschaftsbestandteile betrachtet.

2.6.1 Naturpark

Aufgrund der Großräumigkeit der ausgewiesenen Naturparke, insbesondere im Verhältnis zu den Planfestlegungen des sachlichen Teilplans "Energie", ist eine differenzierte Beurteilung der Erheblichkeit auf der Ebene des Regionalplans nicht sinnvoll durchführbar. Ob erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der landschaftsbezogenen Erholung im Naturpark durch die Planfestlegungen auftreten, ist insbesondere von der Empfindlichkeit des jeweiligen Naturraumes sowie der konkreten Ausgestaltung der Planfestlegungen (z.B. Anzahl der Windenergieanlagen) abhängig. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene vorzunehmen. Da die Erforderlichkeit einer solchen Bewertung für die einzelne Planfestlegungen jedoch auf der Ebene des Regionalplans deutlich wird, wird dokumentiert, welche Naturparke betroffen sind, so dass durch die Aufnahme dieses Kriteriums bereits Hinweise für die nachgeordnete Ebene gegeben werden können.

2.6.2 Landschaftsschutzgebiete

Da Landschaftsschutzgebiete meist deutlich großflächigere Bereiche umfassen als bspw. Naturschutzgebiete, sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete von der standortbezogenen Ausstattung des Schutzgebietes bzw. dem Schutzzweck sowie den konkreten vorhabensbedingten Wirkungen der Planfestlegung abhängig. Eine derartig differenzierte Betrachtung kann auf der Ebene des Regionalplanes nicht erfolgen, so dass eine abschließende Beurteilung im vorliegenden Umweltbericht nicht möglich ist. Durch die Aufnahme dieses Kriteriums ist jedoch gewährleistet, dass das Vorkommen von Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Planfestlegungen dokumentiert wird, so dass bereits ein Hinweis für die Berücksichtigung auf den nachgeordneten Ebenen erfolgen kann.

2.6.3 Landschaftsbild

Aufgrund der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung ist bei einer Flächeninanspruchnahme dieser Landschaftsbildeinheiten aufgrund der Überprägung der typischen Landschaftsmerkmale von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Sofern Landschaftsbildeinheiten besonderer Bedeutung betroffen sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Aufgrund der besonderen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber optischen Störungen, die sich insbesondere auf das visuelle Landschaftsbildempfinden auswirken, wird bei dem Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung innerhalb des



Umfeldes der Windenergiebereiche ebenfalls von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen.

2.6.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Bei der regionalplanerischen Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der geschützten Landschaftsbestandteile prognostiziert, sofern eine Flächeninanspruchnahme der betroffenen Flächen, die mit einer Zerstörung ihrer Funktion zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes einhergeht, durch die Planfestlegungen erfolgt.

Analog zu den Ausführungen zu schutzwürdigen Biotopen (vgl. Kap.2.2.5) kann auch bei geschützten Landschaftsbestandteilen davon ausgegangen werden, dass – in Abhängigkeit von der Größe der geschützten Landschaftsbestandteile – eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Windenergiebereiche vermieden werden kann und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind. Sofern größere Flächen von geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der Windenergiebereiche liegen und die Flächeninanspruchnahme nicht ausgeschlossen werden kann, werden hingegen erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert.

Aufgrund der Kleinflächigkeit der geschützten Landschaftsbestandteile und der damit einhergehenden vergleichsweise geringen visuellen Beeinträchtigungen wird der Maßstabsebene des Regionalplans entsprechend auf die Berücksichtigung eines Umfeldes verzichtet.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter werden kulturhistorisch bedeutsame Bereiche (Kulturlandschaftsbereiche sowie Denkmäler bzw. denkmalgeschützte Objekte) betrachtet.

Kulturlandschaftsbereiche

Ganz Nordrhein-Westfalen (und somit auch der Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans "Energie") ist in Kulturlandschaften eingeteilt. Somit ist durch die Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans "Energie" immer auch eine Kulturlandschaft betroffen. Für die Beurteilung der Erheblichkeit sind daher die in den Kulturlandschaften jeweils ausgewiesenen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche für die Bereiche Landschaftskultur, Archäologie und Denkmalpflege relevant, weil diese insbesondere zum Erhalt des landschaftlichen kulturellen Erbes beitragen und historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften darstellen.

Flächeninanspruchnahmen durch die Planfestlegungen in den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen sind als erhebliche Umweltauswirkungen zu bewerten. Aufgrund des großen Flächenanteils von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Geltungsbereich ist eine differenzierte Beurteilung der Erheblichkeit auf der Ebene des Regionalplans

Seite 12 Aufstellung 21.09.2015

nicht sinnvoll durchführbar. Darüber hinaus ist die Beurteilung der Umweltauswirkungen insbesondere von der konkreten Ausgestaltung der Planfestlegungen (z.B. Anzahl der Windenergieanlagen) abhängig. Hierzu liegen auf Regionalplanebene noch keine Angaben vor. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene vorzunehmen. Da die Erforderlichkeit einer solchen Bewertung für die einzelne Planfestlegung jedoch auf der Ebene des Regionalplans bereits deutlich wird, wird im Bestand dokumentiert, ob bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche betroffen sind, so dass durch die Aufnahme dieses Kriteriums bereits Hinweise für die nachgeordnete Ebene gegeben werden können.

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich in erster Linie durch visuelle Beeinträchtigungen. Da Sichtbeziehungen als gesondertes Kriterium und Auswirkungen auf Kulturund Sachgüter gesondert betrachtet werden, ist eine Betrachtung eines Umfeldes bei den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen nicht erforderlich.

Denkmäler / denkmalgeschützte Objekte

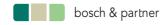
Hinsichtlich des Schutzgutes "Kulturelles Erbe" werden die Aspekte Denkmäler / denkmalgeschützte Objekte betrachtet. Für diese Aspekte ist bei den Planfestlegungen von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, wenn eine Inanspruchnahme und die damit ggf. einhergehende Zerstörung der Denkmäler / denkmalgeschützten Objekte durch die Planfestlegung nicht ausgeschlossen werden kann.

Kulturlandschaftsprägende Orts-, Stadtkerne und Siedlungen, denen regelmäßig auch eine weiträumige Raumwirkung zugesprochen werden kann, werden über die Berücksichtigung von entsprechenden Sichtbeziehungen zu den relevanten Siedlungen im Rahmen der Umweltprüfung behandelt. Die im Rahmen der Umweltprüfung zugrunde gelegten Sichtbeziehungen und Sichtbereiche entsprechen dabei denen des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags vom LWL. Ein darüber hinaus anzusetzender pauschaler Abstand zu Denkmälern wird für die Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht sachgerecht erachtet. Dies liegt unter anderem in der Heterogenität der Denkmäler begründet, die von Grabhügel über einzelne Gebäude bis hin zu ganzen Schlossanlagen reichen. Dabei ist zudem die konkrete Lage im Raum von Bedeutung, um Aussagen über die Beeinträchtigung von Denkmälern durch Windkraftanlagen in der Umgebung zu beurteilen.

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der Denkmäler / denkmalgeschützten Objekte im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen in ausreichendem Maße durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen oder Festsetzungen (z.B. durch Nutzungs- und Höhenbeschränkungen, freizuhaltende Flächen) berücksichtigt werden können.

2.8 Wechselwirkungen

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst. Auf der Grundlage der Beschreibung der ökologischen Wirkungs- und Funktionszusammenhänge werden über die Einzelwirkun-



gen hinaus die Beeinträchtigungen der landschaftsraumtypischen Wechselwirkungen dargestellt und qualitativ beschrieben, soweit eine entscheidungserhebliche Bedeutung erkennbar ist.

2.9 Bewertungsvorschrift zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen

Die nachfolgende Tabelle stellt die Bewertungsvorschriften für die Schutzgüter bzw. der jeweiligen Schutzgutkriterien zusammenfassend dar. Der Tabelle ist auch zu entnehmen, wie wenn erforderlich - das jeweilige Umfeld eines Kriteriums abgeleitet wurde.

Seite 14 Aufstellung 21.09.2015

Tab. 2-2: Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen

Schutzgut	Kriterium ¹	Erhebliche Umweltauswirkungen				
		Windenergiebereiche				
Menschen, ein- schließlich der menschlichen	Kurort / -gebiet, Erholungsort / -gebiet	 Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten Vorkommen von Kur- und Erholungsgebieten im Umfeld (450 m)² 				
Gesundheit	Erholen (lärmarme Räume)	 Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung Vorkommen von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung im Umfeld (500 m)³ 				
	Wohnen	 Vorkommen von Wohnsiedlungsflächen im Umfeld (600 m)⁴ Vorkommen von Einzelhäusern im Umfeld (450 m)⁴ 				
Tiere, Pflanzen, biologische Viel- falt	FFH- / Vogelschutzgebiet	 Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (Umfeld bei FFH-Gebieten 300 m und bei Vogelschutzgebieten in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen max. 3.000 m)^{5, 6} 				
	Naturschutzgebiet	 Flächeninanspruchnahme von NSG Verfahrenskritische Vorkommen windenergieempfindlicher Arten gem. FIS NSG im Umfeld (30 m)⁵ nicht auszuschließen 				
	planungsrelevante Arten, Tiere	 Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen windenergieempfindlicher Arten^{6, 7} verfahrenskritische Vorkommen windenergieempfindlicher Arten im Umfeld (artspezifischer Puffer)^{6, 7} Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischen Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten Arten^{6, 7} verfahrenskritische Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten im Umfeld (300 m)^{5, 6, 7} 				
	planungsrelevante Arten, Pflanzen	Flächeninanspruchnahme von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten				
	geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW	Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops				
	Schutzwürdige Biotope	Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist				
	regionale Biotopver- bundfläche (Kernflä- che)	Flächeninanspruchnahme von regionalen Biotopverbundflächen (Kernflächen des Biotopverbundes (BSN))				

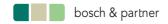
Schutzgut	Kriterium ¹	Erhebliche Umweltauswirkungen
		Windenergiebereiche
Boden	Schutzwürdige Böden	Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden
Wasser festgesetzte Wasser- schutzgebiete und Einzugsgebiete von Wassergewinnungs- anlagen für die öf- fentliche Trinkwas- serversorgung Flächeninanspruchnahme ini Schutzzonen I und II ⁸		Flächeninanspruchnahme innerhalb der festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder potenziellen Schutzzonen I und II ⁸
	Überschwemmungs- gebiet	Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes ⁹
Klima / Luft	klimatische und lufthy- gienische Ausgleichs- funktion	keine Auswirkungen
Landschaft	Naturpark	Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
	Landschaftsschutzge- biet	Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
	Landschaftsbild	 Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung im Umfeld (300 m)
	geschützte Land- schaftsbestandteile	Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
Kultur- und sonstige Sach- güter	bedeutsame Kultur- landschaftsbereiche	Flächeninanspruchnahme von Bau- und Bodendenkmälern Lage innerhalb der historischen Sichtbereiche; Sichtbeziehungen

- ³ Umfeld gemäß DNR (2005): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" Analyseteil.
- ⁴ Mindestabstände für die optisch bedrängende Wirkung nach LANUV-Potenzialstudie
- ⁵ Orientierung an der VV-Habitatschutz (Rd.Erl. d. MUNLV vom 13.04.2010, wobei die 300 m einen einzuhaltenden Mindestabstand um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der BauO NRW darstellen) sowie dem Windenergie-Erlass vom 11.07.2011, Kap. 8.1.4.
- ⁶ vgl. MKULNV & LANUV 2013: Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW".
- ⁷ vgl. VV-Artenschutz, Rd.Erl. d. MUNLV vom 13.04.2010.
- ⁸ Die unmittelbare Flächeninanspruchnahme wird hier als erhebliche Umweltauswirkung gewertet. Weitere Umweltauswirkungen auf das Grundwasser mit möglicherweise erheblichen Folgen im Hinblick auf das Umfeld der Windenergiebereiche können im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung für die Bewertung der Erheblichkeit nicht herangezogen werden. Diese Bewertung bleibt der Umweltprüfung in nachfolgenden Planverfahren vorbehalten.
- ⁹ Hinsichtlich des Umfeldes der Planfestlegungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da durch betriebsbedingte Emissionen keine Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete zu erwarten sind.

bosch & partner

¹ fett = Kriterium mit höherer Gewichtung in der Gesamtbewertung; nicht fett - Kriterien mit geringerer Gewichtung in der Gesamtbewertung

² Orientierung an der optisch bedrängenden Wirkung (Mindestabstand 3-fache bzw. 2,5-fache Gesamthöhe der Windenergieanlage); vgl. LANUV (2012): Potenzialstudie Erneuerbarer Energien NRW, Teil 1 – Windenergie.



Zusammenfassende schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

In der zusammenfassenden Einschätzung erfolgt eine schutzgutübergreifende Erheblichkeitsabschätzung der Umweltauswirkungen für die jeweilige Planfestlegung. Hierzu werden die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Kriterien zusammenfassend betrachtet. Aufgrund der Vielzahl der zu betrachtenden Kriterien sowie der unterschiedlichen rechtlichen und fachlichen Relevanz der Kriterien ist für die schutzgutübergreifende Erheblichkeitsabschätzung eine Gewichtung der Einzelkriterien vorzunehmen.

Kriterien mit höherem Gewicht

Wegen der spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Kriterien Kurorte / -gebiete, Erholungsorte / -gebiete, FFH- / Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Tierund Pflanzenarten sowie Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete höher zu gewichten (vgl. Tab. 2-2). Diese Kriterien sind sowohl in den Bewertungsvorschriften als auch in den Prüfbögen durch Fettdruck gekennzeichnet.

So werden Kurorte bzw. Erholungsorte nach § 2 bzw. 12 Kurortegesetz NRW aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Gesundheit und Erholung des Menschen staatlich anerkannt. FFH- und Vogelschutzgebiete genießen aufgrund der europarechtlichen Vorgaben der FFHund VS-RL bzw. der Regelungen in den §§ 32, 33, 34 und 36 BNatSchG einen besonderen Schutz, um ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu sichern. Auch die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten nehmen aufgrund europarechtlicher Vorgaben der FFH- und VS-RL bzw. der artenschutzrechtlichen Vorgaben in § 44 und 45 BNatSchG, die die Sicherung der Artenvielfalt gewährleisten, eine besondere rechtliche Relevanz ein. Schließlich sind Naturschutzgebiete zum Schutz bedeutsamer Bereiche von Natur und Landschaft nach § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festzusetzen. Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden nach den Vorgaben des § 51 bzw. § 76 WHG zur Wasserversorgung und zum Schutz des Grundwassers bzw. zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung festgesetzt. Aufgrund der bereits in den jeweiligen Fachgesetzen formulierten Anforderungen und Schutzvorschriften, nehmen diese Kriterien daher eine besondere Bedeutung für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ein.

Kriterien mit geringerem Gewicht:

Die verbleibenden Kriterien nehmen ein geringeres Gewicht im Zuge der zusammenfassenden Einschätzung ein. Dabei handelt es sich zum Einen um Kriterien, die hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einen geringeren Stellenwert einnehmen, da es sich vorrangig um fachliche Einschätzungen bzw. Bewertungen der jeweiligen Schutzgüter handelt (bspw. lärmarme Räume, schutzwürdige Biotope, regionale Biotopverbundflächen, schutzwürdige

Seite 18 Aufstellung 21.09.2015



Böden). Des Weiteren werden Kriterien geringer gewichtet, die in ihrer Abgrenzung sehr kleinflächig sind, da eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen vorrangig im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgen sollte, in denen aufgrund der konkretisierten Planung und entsprechend genauerer Wirkungsprognosen eine entsprechende Vermeidung der Beeinträchtigungen möglich ist (bspw. denkmalgeschützte Objekte).

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit:

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung erfolgt die zusammenfassende Einschätzung nach folgendem Prinzip:

Die jeweilige Planfestlegung führt in der zusammenfassenden Einschätzung zu erheblichen Umweltauswirkungen, sofern in der Einzelbewertung der Kriterien

- erhebliche Umweltauswirkungen für <u>ein Kriterium mit höherem Gewicht</u> prognostiziert werden <u>oder</u>
- erhebliche Umweltauswirkungen für <u>mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht</u> prognostiziert werden.

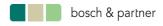
Neben dieser grundsätzlichen Bewertungsregel ist im Zuge der konkreten Gesamteinschätzung eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, die die vorhabensbedingten Betroffenheiten der Schutzgüter am konkreten Standort berücksichtigt. Im Einzelfall ist daher eine von der Bewertungsregel abweichende Gesamteinschätzung möglich.

Anhang B

Prüfbögen der im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan "Energie", dargestellten Windenergiebereiche

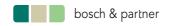
Stand: Aufstellung 21. September 2015





Inhaltsverzeichnis

Kreis Borken	
Ahaus 1	1
Ahaus 3	4
Gescher 3	7
Gronau 2 / Heek 1	10
Heek 2	13
Heek 4	16
Heiden 2	19
Heiden 3	22
Legden 1	25
Reken 2	28
Schöppingen 2 / Horstmar 2	31
Schöppingen 3 / Horstmar 3	34
Schöppingen 4	37
Stadtlohn 1	40
Stadtlohn 2	43
Südlohn 2	46
Südlohn 3 / Stadtlohn 3	49
Vreden 1	52
Vreden 2	55
Vreden 3	59
Kreis Coesfeld	63
Billerbeck 1 / Nottuln 2	63
Coesfeld 1 (Alternative)	
Coesfeld-3	
Coesfeld 6 / Dülmen 1	
Dülmen 2	
Havixbeck 1	
Havixbeck 2	
Lüdinghausen 1	
Lüdinghausen 2	
Lüdinghausen 3	
Nordkirchen 1	



Nottuln 1 (Alternative)	96
Olfen 1	99
Rosendahl 1	102
Rosendahl 2	105
Rosendahl 3	108
Rosendahl 4	111
Rosendahl 5	114
Rosendahl 6	117
Kreis Steinfurt	120
Emsdetten 1 (Alternative)	120
Greven 2	124
Hopsten 2	127
Hopsten 3	130
Hörstel 1	133
Horstmar 1	136
Lengerich 1	142
Metelen 1	145
Neuenkirchen 1 / Rheine 2	148
Ochtrup 2	151
Rheine 1	154
Steinfurt 2	157
Steinfurt 3	160
Steinfurt 4	164
Steinfurt 5 / Laer 1 / Altenberge 2	167
Wettringen 1	170
Wettringen 2	173
Kreis Warendorf	176
Ahlen 1	176
Ahlen 2	179
Ahlen 4	182
Beckum 1	185
Beckum 4	188
Beckum 5	191
Ennigerloh 1	194



Ennigerloh 2	198
Ennigerloh 4	201
Everswinkel 1 (Alternative)	204
Oelde 2	207
Ostbevern 1	210
Ostbevern 2 (Alternative)	213
Sassenberg 1 (Alternative)	216
Sassenberg 3	219
Sendenhorst 1	222
Sendenhorst 2	225
Sendenhorst 4	228
Telgte 1	231
Warendorf 1	234
Warendorf 2	237
Warendorf 4	240

Legende für den jeweiligen Kartenausschnitt im Prüfbogen

zu prüfende Planfestlegung (Windenergiebereich)
weitere Planfestlegungen (Windenergiebereiche) innerhalb des Kartenausschnittes
Bereiche, in denen bereits Windenergieanlagen (min. 2 WEA) errichtet worden sind

^{*} Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen wurden die mit dem Zusatz (Alternative) bezeichneten Windenergiebereiche in ihrer Abgrenzung verändert. Die ursprünglichen Abgrenzungen der Windenergiebereiche sowie die prognostizierten Umweltauswirkungen finden sich in Anhang C.

Kreis Borken

Aha	Ahaus 1					
Allgemeine Informationen						
1.01	Kreis	Borken				
1.02	Kommune	Ahaus				
1.03	Größe / Länge	ca. 101 ha (2 Teilflächen)				
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	BSLE, allgemeiner Freiraum- und Agrarbe- reich				
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich				
1.06	Bestandsbeschrei- bung (Realnutzung)	Acker- und Grünlandflächen, vereinzelt lineare Gehölzstrukturen				
1.07	Vorbelastungen	östlich und südöstlich angrenzend verläuft die K 38, westlich verläuft die K 20				

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bootond Boochysikum	Betroffenheit			Voraussichtliche erhebliche
			Bestand, Beschreibung Pla derzeitiger Umweltzustand geb		Umfeld		Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch i Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut			Betrof	fenheit		
			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-3907-0133: Kleingewässer südlich Wüllen (lokale Bedeutung)	ja	1	nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	Anmoorgley (sw3_bg)Pseudogley (sw3_bs)Plaggenesch (sw3_ap)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	 LSG-3907-0019: LSG Almsick-Büren-Estern (Plangebiet und Umfeld) LSG-3907-0020: LSG Liesner Wald (Umfeld) LSG-3808-009: LSG Großflächiges LSG zwischen Epe, Heek, Ahaus (Plangebiet und Umfeld) 	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
2.17		Landschaftsbild	LBE besonderer Bedeutung: - LBE-IIIa-012-W: Wald in der Ammeloer Sandebene (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung; keine relevante Flächen im Um- feld	

Umweltprüfung Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan "Energie" - Anhang B

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
			Bestand, Beschreibung	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche	
	Schutzgut		derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Umweltauswirkungen	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	K 4.16: Raum zwischen Ahaus und Gemen (KLB Landschaftskul- tur)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene	
3.	Berücksichtigung	g der Ergebnisse der	Umweltprüfung				
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		 BSLE, allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 				
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen		wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsfl Abstandes / Umfeldes) definiert, für die	lächen ode e die Erric	er Natursch	reiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu utzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen der Betrieb von Windenergieanlagen ausge- ung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umwelt-	
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Die Flächeninanspruchnahme von sch der relevanten Flächen vermieden wei Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des U	rden.		kann durch eine Planung der WKA außerhalb	
3.04	Hinweise für eine weit auf nachfolgenden Pla	ergehende Umweltprüfung anebenen	ter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den	nachgeor der UVP ι zogenen ŀ	dneten Pla Ind Eingriff	olichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgü- nungs- und Zulassungsebenen weiter zu kon- sregelung). Es sind insbesondere die Auswir- berücksichtigen:	

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen auf schutzwürdige Böden sind nicht zu erwarten, da die relevanten Bereiche als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden können. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Betroffenheit		.,	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03		Wohnen	- Vorkommen von Einzelwohnbe- bauung (Umfeld)	nein	ja	ja,- keine Vorkommen von Einzelwohnbebau- ung im Plangebiet aber relevante Flächen im Umfeld	
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

Umweltprüfung Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan "Energie" - Anhang B

2.	Ermittlung Besta	nd und Bewertung der	Umweltauswirkungen			
				Betrof	fenheit	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan Umfeld gebiet		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (sw3_ap, sw2_ap)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	K 4.16: Raum zwischen Ahaus und Gemen (KLB Landschaftskul- tur)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene
3.	Berücksichtigun	g der Ergebnisse der l	Jmweltprüfung			
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nicht	rumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Grundwasser- und Gewässerschutz Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 			
3.02	Gründe für die Wahl d Alternativen	es geprüften Bereichs;				reiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu utzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung				
		Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.			
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Aufgrund der Vorbelastung durch bereits bestehende WKA innerhalb des Plangebietes, können erheblichen negativen Umweltauswirkungen das Kriterium Wohnen ausgeschlossen werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.			
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche			

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Aufgrund der Vorbelastung durch bereits bestehende WKA innerhalb des Plangebietes, können erheblichen negativen Umweltauswirkungen das Kriterium Wohnen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ges	Gescher 3									
1.	Allgemeine Inforr	mationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)							
1.01	Kreis	Borken	Buter							
1.02	Kommune	Gescher	Ruimper Probsting							
1.03	Größe / Länge	ca. 33 ha	Quiti-mann Hanning Remna Chland							
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	rene							
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	Paskirt 100							
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Acker- und Grünlandflächen, lineare Gehölz- strukturen, kleineres Fließgewässer	Author							
1.07	Vorbelastungen	Westlich des Plangebiets verläuft die BAB 31, nördlich des Plangebietes einzelne bestehen- de WKA	Wiechert a Gregles Wotter							

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Destand Desetusibus	Betroffenheit			Variation and a blick a
			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
				Betrof	fenheit	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	BK-4008-0069: Wallhecken nord- westlich und südwestlich Hof Pas- kert (lokale Bedeutung)	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	 LSG-4007-0007: Nordvelen / Lobbenberg / Dorenfeld / Hochmoor (Plangebiet und Umfeld) LSG-4007-0004: Velen - Tungerloh - Proebsting (Plangebiet und Umfeld) 	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	K 4.16: Raum zwischen Ahaus und Gemen (KLB Landschaftskul- tur)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 d Umweltberichtes 				
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifische Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausge schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umw berichts dargelegt.				
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. Kap. 6 des Umweltberichts				
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholungsorte / -gebiete - schutzwürdige Biotope - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche				

Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Gro	Gronau 2 / Heek 1						
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)				
1.01	Kreis	Borken	Wolfering Till Till Till Till Till Till Till Til				
1.02	Kommune	Heek und Gronau	The state of the s				
1.03	Größe / Länge	ca. 35 ha	Specified				
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	eld Lasteroenn Steven Strillmann Steven				
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	Schepers Wirhumer Mark				
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen, Fließgewässer	Wichum				
1.07	Vorbelastungen	WKA im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung	Donseler Feld				

Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen Betroffenheit Bestand, Beschreibung Voraussichtliche erhebliche Schutzgut Plan Umfeld derzeitiger Umweltzustand Umweltauswirkungen gebiet weder im Plangebiet noch im Umfeld 2.01 Menschen, ein-Kurorte / -gebiete- und nein nein nein Erholungsorte / -gebiete schließlich der vorhanden menschlichen Ge-ER-MS-65: Niederungslandschaft 2.02 Erholen ja nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines sundheit (lärmarme Räume) nördlich von Ahaus (besondere lärmarmen Raumes mit herausragender Be-Bedeutung) (Plangebiet und Umdeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld feld) weder im Plangebiet noch im Umfeld 2.03 Wohnen nein nein nein relevante Wohnbebauung vorhanden 2.04 Tiere, Pflanzen, bio-FFH- / Vogelschutzgebiet weder im Plangebiet noch im Umfeld nein nein nein logische Vielfalt vorhanden 2.05 Naturschutzgebiet weder im Plangebiet noch im Umfeld nein nein nein vorhanden weder im Plangebiet noch im Umfeld 2.06 planungsrelevante Arten nein nein nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
			Destruct Bessel with	Betrof	fenheit	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
		Tiere	vorhanden			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet noch vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	Anmoorgley (sw3_bg)Podsol (sw1_bx)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	nein	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 				
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.				
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Kiebitzes als WEA-empfindliche Art innerhalb des Plangebietes sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen (starke Vorbelastung durch bestehende WKA) und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.				
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden				

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Hee	Heek 2									
1.	Allgemeine Inforr	mationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)							
1.01	Kreis	Borken								
1.02	Kommune	Heek	and a second of the second of							
1.03	Größe / Länge	ca. 18 ha	nrokel de							
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE								
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	Don eler Feld							
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen, Fließgewässer	Dergel Helmert 16							
1.07	Vorbelastungen	zahlreiche bestehende WKA im weiteren Umfeld (2-3 km)	Schule Hoher Bisch Potitoff Figure 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1							

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Variable Bulletine Laborator
				Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-65: Niederungslandschaft nördlich von Ahaus (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Um- feld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	im Abstand von ca. 2.800 m VSG DE-3807-401 "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" mit Vorkommen von Blässgans (Durch- zug), Kornweihe (Wintergast), Saat-	nein	ja	nein; - Für das VS-Gebiet "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" ist eine FFH- Vorprüfung durchgeführt worden, welche zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beein- trächtigungen auszuschließen sind.

2.	2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Vishtlish
				Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			gans (Durchzug), Singschwan (Durchzug) und Weißwangengans (Brut/Fortpflanzung u. Durchzug)			
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	Laubfrosch (4) (Plangebiet und Umfeld) Gartenrotschwanz (1) (Umfeld) Grasfrosch (1) (Umfeld) Wasserfrosch-Komplex (1) (Umfeld)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie- empfindlichen Art im Plangebiet oder im art- spezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet noch vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Anmoorgley (sw3_bg)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein

Umweltprüfung Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan "Energie" - Anhang B

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
				Betroffenheit				
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- K 4.11: Raum nördlich Ahaus (KLB Landschaftskultur)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhaben- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene		
3.	Berücksichtigun	g der Ergebnisse der	Umweltprüfung					
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts. 					
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen		Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.					
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Schutzwürdige Böden kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Eine Vermeidung bzw. Verringerung de Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden sollte auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen durch eine Aussparung der Flächen bei der Planung der WEA-Standorte geprüft werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.					
3.04	Hinweise für eine weit auf nachfolgenden Pla	tergehende Umweltprüfung anebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgiter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - Natura 2000 - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Kultur- und sonstige Sachgüter					

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Schutzwürdige Böden kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Da eine Vermeidung bzw. Verringerung der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen durch eine Aussparung der Flächen bei der Planung der WEA-Standorte möglich ist, sind erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich nicht zu erwarten. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Vanasa siahtiisha adaabiisha	
				Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
			Betroffenheit			
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Anmoorgley (sw3_bg)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3808-009: Großflächiges LSG zwischen Epe, Heek, Ahaus (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- K 4.11: nördlich Ahaus (KLB Landschaftskultur)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung								
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, Fließgewässer, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts. 							
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.							
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.							
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche							

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Heid	Heiden 2							
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)					
1.01	Kreis	Borken	Bram					
1.02	Kommune	Heiden						
1.03	Größe / Länge	ca. 26 ha (2 Teilflächen)	Vorhous Gosing Finke Fortmann					
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE	Seier Saint					
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	Broke gran					
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen	a a a a a a a a a a a a a a a a a a a					
1.07	Vorbelastungen	K 55 verläuft durch das Plangebiet, BAB A 31 östlich des Plangebietes; bestehende WKA in der weiteren nördlichen (ca. 1.400 m) und westlichen (ca. 2.000 m) Umgebung	schrörskutten A Feld Hubenheim Wessendorfer					

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Deatand Beechweihung	Betrof	fenheit		
	Schutzgut	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	schließlich	der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Betrof	fenheit		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	 LSG-4107-036: LSG-Reker Feld (L9) (Plangebiet) LSG-4207-0003: LSG- Wessendorfer Elven, Wessendorfer Heiden (Umfeld) 	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	

3.01 Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung) 3.02 Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen 3.02 Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung - Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 3.02 Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der L	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
		Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.						
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts						
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Naturpark - Landschaftsschutzgebiet						

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Heiden 3

Allgemeine Informationen

1.01	Kreis	Borken					
1.02	Kommune	Heiden					
1.03	Größe / Länge	ca. 36 ha					
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich BSLE, Fließgewässer					
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich					
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer					
1.07	Vorbelastungen	WKA bereits im Plangebiet und der näheren Umgebung; Bahnlinie westlich des Plangebie- tes					

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
					Betrof	fenheit	
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	schließlich	der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02	menschlichen (sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	 ER-MS-64: Agrarlandschaft östlich von Raesfeld (besondere Bedeu- tung) (Plangebiet und Umfeld) 	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, k logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	- Wiesenpieper (1) (Umfeld)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Betrof	fenheit		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
						sensiblen Art im Plangebiet oder im artspezi- fischen Radius	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Moorböden (sw2_bm)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	NTP-007: Naturpark Hohe Mark- Westmünsterland (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	 LSG-4107-036: LSG-Reker Feld (L9) (Plangebiet und Umfeld) LSG-4207-0002: LSG-Rhader Höfe (Umfeld) 	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der L	lmweltprüfung
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich BSLE, Fließgewässer Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Naturpark - Landschaftsschutzgebiet

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
				Destand Descharibung	Betroffenheit			Varanasiahtliaha arkahliaha
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	schließlich	ein- der	Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Betrof	fenheit		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	BK-3908-0131: Drei Feldgehölze südlich Legden (lokale Bedeu- tung)	ja	1	nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (sw3_ap)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3908-0006: LSG-Holtwick (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- K 4.17: Raum westlich Holtwick (KLB Landschaftskultur)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der U	lmweltprüfung
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut			Betrof	fenheit			
				Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	Menschen, schließlich	der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-06: Merfelder Bruch / Weißes Venn nordöstlich von Re- ken (herausragende Bedeutung)	ja	ja	ja,- Flächeninanspruchnahme eines lärmar- men Raumes mit herausragender Bedeutung und relevante Flächen im Umfeld	
2.03			Wohnen	- Sowohl Wohnsiedlungsflächen als auch Einzelwohnbebauung	nein	ja	ja,- keine Vorkommen von Siedlungsflächen oder Einzelwohnbebauung im Plangebiet aber relevante Flächen im Umfeld	
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06			planungsrelevante Arten -	weder im Plangebiet noch im Umfeld	nein	nein	nein	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
				Betrof	enheit			
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Tiere	vorhanden					
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Braunerde (sw1_ff)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden		
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten		
2.15	Landschaft	Naturpark	NTP-007: Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene		
2.16		Landschaftsschutzgebiet	LSG-4108-028: Rekener Berge (Umfeld)LSG-4108-032: Hohe Mark (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene		
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der U	Imweltprüfung
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Vorrangbereiche für Windenergienutzung konfliktarme Bereiche ausgewählt. Für die Ermittlung der konfliktarmen Bereiche wurden Tabuflächen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert und als geeignete Plangebiete ausgeschlossen. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Aufgrund der Vorbelastung durch bereits bestehende WKA innerhalb des Plangebietes, können erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den lärmarmen Raum und das Kriterium Wohnen ausgeschlossen werden. Zusätzlich bestehen zwischen der Siedlungsfläche im Westen und dem Plangebiet eine Allee und ein bestehendes Gewerbegebiet, so dass eine visuelle Störung ausgeschlossen werden kann. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - Naturpark - Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund der Vorbelastung durch bereits bestehende WKA innerhalb des Plangebietes, können erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den lärmarmen Raum und das Kriterium Wohnen ausgeschlossen werden. Zusätzlich besteht zwischen der Siedlungsfläche im Westen und dem Plangebiet eine Allee und ein bestehendes Gewerbegebiet, so dass eine visuelle Störung ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen demnach bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Sch	Schöppingen 2 / Horstmar 2							
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)					
1.01	Kreis	Borken und Steinfurt	ing oste					
1.02	Kommune	Schöppingen (Borken) und Horstmar (Steinfurt)	Denkler					
1.03	Größe / Länge	ca. 100 ha (3 Teilflächen)						
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Straße für den regionalen Verkehr	Schöppingen					
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	L 578 HORSTMAR					
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelte lineare Gehölzstrukturen	Berning Ebbingtioff Rogenschott					
1.07	Vorbelastungen	L 579 quert das Plangebiet, L 570 verläuft nördlich des Plangebietes; zahlreiche beste- hende WKA im Plangebiet und in der Umge- bung, ehemaliger Atomwaffenstandort Schöppingen im Plangebietes	Schulze Schulz					

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
				Betroffenhe		fenheit	Varausaishtlisha arhahlisha			
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen			
2.01	schließlich	ein- der	Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	 ER-MS-70: Niederungslandschaft um Schöppingen und Horstmar (besondere Bedeutung) (Plange- biet und Umfeld) 	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung, keine relevanten Flächen im Umfeld			
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein			
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
				Betrof	fenheit	.,		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Uhu (1) (Umfeld)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten und windempfindli- chen Art im Plangebiet oder im artspezifi- schen Radius		
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	Braunerde (sw1_ff) Rendzina-Braunerde (sw2_bz)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden		
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten		
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3809-024: LSG-Baumberge (L24) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene		
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	 LB 2.4.66: Feldhecke mit z.T. durchgewachsenen Bäumen an der Nordseite des Weges südöstlich des Hofes Krafeld LB 2.4.122: Baumgruppe (2 Winterlinden) am Bildstock an der Südseite der L 579 am Südhang des Schöppinger Berges 	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)		

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit Plan Umfeld gebiet		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen			
2.19	Kultur- und sonstige kulturhistorisch bedeut- Sachgüter same Bereiche	 K 5.2: Schöppinger Berg (KLB Landschaftskultur) A 5.1: Laer, Borghorst, Steinfurt (KLB Archäologie) D 5.1: Steinfurt-Burgsteinfurt (KLB Denkmalpflege) 	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene			
3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der l	Jmweltprüfung						
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbe Eine ausführliche Beschreibung der Umweltberichtes 			für den regionalen Verkehr ntumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des			
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungs Abstandes / Umfeldes) definiert, für d	flächen od die die Err	er Naturso	ebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu chutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen id der Betrieb von Windenergieanlagen ausge- tlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umwelt-			
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		nträchtigun	gen durch	pezifischen Radius sind auf der nachgelagerten geeignete Maßnahmen zu vermeiden.			
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	ter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf de	n nachgeo der UVP	rdneten Pl und Eingri	blichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgü- anungs- und Zulassungsebenen weiter zu kon- ffsregelung). Es sind insbesondere die Auswir- berücksichtigen:			

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) erwartet, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

- kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

Sch	Schöppingen 3 / Horstmar 3									
1.	Allgemeine Inforr	mationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)							
1.01	Kreis	Borken und Steinfurt	Werns Halterny Hinkers							
1.02	Kommune	Schöppingen (Borken)	Werns Hinkers Haltern							
1.03	Größe / Länge	ca. 36 ha	Kappethoff							
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Straße für den regionalen Verkehr	Haverbeck, Werning							
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	autmann 900							
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelte lineare Gehölzstrukturen	502 in midde							
1.07	Vorbelastungen	zahlreiche bestehende WKA im Plangebiet und in der Umgebung	Schöppin en							

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
				Destand Beechweihung	Betrof	fenheit	Varausaishtlisha arhahlisha			
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen			
2.01	schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-70: Niederungslandschaft um Schöppingen und Horstmar (besondere Bedeutung) (Plange- biet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Be- deutung, keine relevanten Flächen im Umfeld			
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein			
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
				Betrof	fenheit				
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen			
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Uhu (1) (Umfeld) - Rohrweihe (1) (Umfeld)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten und windempfindli- chen Art im Plangebiet oder im artspezifi- schen Radius			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	Braunerde (sw1_ff) Rendzina-Braunerde (sw2_bz)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden			
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten			
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.17		Landschaftsbild	 Landschaftsbildeinheit mit heraus- ragender Bedeutung LBE-Illa-014- O (1): Schöppinger Berg (Umfeld) 	nein	ja	ja,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung, aber relevante Fläche im Umfeld			
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	 K 5.2: Schöppinger Berg (KLB Landschaftskultur) A 5.1: Laer, Borghorst, Steinfurt (KLB Archäologie) D 5.1: Steinfurt-Burgsteinfurt (KLB Denkmalpflege) 	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene			

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der U	Jmweltprüfung
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Straße für den regionalen Verkehr Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe und des Uhu als WEA-empfindliche Arten im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsbild - geschützter Landschaftsbestandteil - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

Erhebliche Umweltauswirkungen werden für das Kriterium Landschaftsbild ausgeschlossen, da bereits das Plangebiet selbst und die nähere Umgebung im Bestand durch zahlreiche bestehende WKA stark visuell vorbelastet sind.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung werden demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen noch bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) prognostiziert, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
			Baston d. Basaharibaan	Betrof	enheit	Variation and ablich a	
				Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	 ER-MS-70: Niederungslandschaft um Schöppiongen und Horstmar (besondere Bedeutung) (Plange- biet und Umfeld) 	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06			planungsrelevante Arten -	weder im Plangebiet noch im Umfeld	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Besta	nd und Bewertung der	r Umweltauswirkungen			
				Betrof	ffenheit	
	Schutzgut	ļ	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
	1	Tiere	vorhanden	i		
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-3909-0153: Laubwald in Eissingort (lokale Bedeutung)	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Gley (sw3_bg)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13	<u></u>	Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	 LSG-3908-005: LSG-Ramsberg (Plangebiet und Umfeld) LSG-3908-001: LSG-Eissingort- Heven (Plangebiet und Umfeld) LSG-3908-006: LSG-Talraum am Hof Naber (Umfeld) 	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	 LB 2.4.87: Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen südlich des Hofes Benning, nördlich der K 28 LB 2.4.86: Feldhecke mit durchwachsenden Bäumen nordwestlich des Hofes Bogenstahl, südlich 	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
			Baston d. Basahasilhasa	Betrof	fenheit	Vanasa siahaliaha ankahilaha		
	Schutzgut	tzgut Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand Plan gebiet		Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen			
			der K 28					
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	 gem. LWL im 2000 m Puffer Nr. 99 Haus Asbeck K 5.3: R. Burgsteinfurt – Billerbeck (KLB Landschaftskultur) 	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene		
3.	Berücksichtigung	g der Ergebnisse der l	Jmweltprüfung					
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nicht	umsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE, Fließgewässer Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 de Umweltberichtes 					
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen		; Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifis Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umberichts dargelegt.					
3.03		meidung, Verringerung und chteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von sc der relevanten Bereiche vermieden we Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des U	erden.		kann durch eine Planung der WKA außerhalb		
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen		ter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf de	n nachgeo der UVP zogenen k	rdneten Pl und Eingri	blichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgü- lanungs- und Zulassungsebenen weiter zu kon- ffsregelung). Es sind insbesondere die Auswir- berücksichtigen:		

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Stac	dtlohn 1		
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Borken	ling a
1.02	Kommune	Stadtlohn	Multe Va
1.03	Größe / Länge	ca. 62 ha	A Fürstenbusch 50 A A 757
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer	ing Bohory Bohory
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	Wellers Berghaus Berghaus Wendfeld
1.07	Vorbelastungen		Oink Benning Lonner A Control of the

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
						fenheit	Vanassa ishtiisha ankahiisha	
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	 ER-MS-67: Kulturlandschaft öst- lich von Vreden (besondere Be- deutung) (Plangebiet und Umfeld) 	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld	
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06			planungsrelevante Arten -	- Erdkröte (1) (Umfeld) - Grasfrosch (3) (Umfeld)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
			David Bardani	Betrof	fenheit	V		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand		Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Tiere	 Kreuzkröte (4) (Plangebiet, Umfeld) Moorfrosch (2) (Umfeld) Wasserralle (5) (Plangebiet, Umfeld) Großer Brachvogel (1) (artspezifischer Radius) 			sensiblen Art im Plangebiet oder im artspezi- fischen Radius		
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	1	nein		
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Gley (sw3_bg)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden		
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten		
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.16		Landschaftsschutzgebiet	 LSG-3907-0017: LSG Fürstenbusch (Plangebiet und Umfeld) LSG-3907-013: LSG-Östliche Berkelniederung (Umfeld) LSG-3907-0018: LSG-Hengeler-Wendfeld (Umfeld) LSG-3907-016: LSG-Vredener Feld, Poiksbrook (Umfeld) 	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene		
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Betrof	fenheit		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- A 4.2: Vreden-Stadtlohn, Eschlohner Esch (KLB Archäologie)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene	
3.	Berücksichtigung	g der Ergebnisse der l	Jmweltprüfung				
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 				
3.02	Gründe für die Wah Alternativen	l des geprüften Bereichs;	wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungs Abstandes / Umfeldes) definiert, für d	flächen oc die die Err	ler Naturso ichtung un	ebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu chutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen id der Betrieb von Windenergieanlagen ausge- tlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umwelt-	
3.03		meidung, Verringerung und hteiligen Auswirkungen		zu prüfen	und Beeir	he Art im artspezifischen 500m-Radius sind auf nträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu	
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen		ter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf de	n nachged der UVP	rdneten Pl und Eingri	blichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgü- anungs- und Zulassungsebenen weiter zu kon- ffsregelung). Es sind insbesondere die Auswir- berücksichtigen:	

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
			But I But I I	Betroffenheit			Vavavasiahtliaka aykahliaka
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
			Bootond Bookshirikana	Betrof	fenheit	Variation and ablish a			
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden			
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten			
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.16		Landschaftsschutzgebiet	 LSG-3907-016: LSG Vredener Feld, Poiksbrook (Umfeld) LSG-3907-0019: LSG Almsick- Büren-Estern (Plangebiet und Umfeld) 	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene			
2.17		Landschaftsbild	LBE besonderer Bedeutung: - LBE-IIIa-021-W (2): Almsicker Wald (Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung; keine relevante Flächen im Um- feld			
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	 LB 2.4.60: Baumreihe im Bereich Hundsfeld nordöstlich von Stadt- lohn LB 2.4.61: Solitäreiche im Bereich Hundsfeld nordöstlich von Stadt- lohn" 	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)			
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der l	Jmweltprüfung
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 BSLE, allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - Landschaftsbild - geschützter Landschaftsbestandteil

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

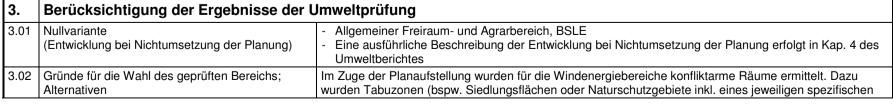
Südlohn 2

Allgemeine Informationen

Kartenausschnitt (M. 1:50.000)

2.	Ermittlung Bestar	rmittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
			Destand Beechweibung	Betroffenheit		Varaussiahtlisha arhablisha	Varanasiahtliaha arkahliaha
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand		Umfeld		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03		Wohnen	im Umfeld keine relevante Bebauung relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Betrof	fenheit		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4007-019: Lohner Heide (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	 gem. LWL im 1000 m Puffer Denkmal Nr. 45 Hochmittelalterli- che Burganlage Brockhausen A 4.2: Vreden-Stadtlohn, Eschlohner Esch (KLB Archäologie) 	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene	
Ċ.	D		1				



3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der l	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
		Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.					
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.					
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche					

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Süd	Südlohn 3 / Stadtlohn 3								
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)						
1.01	Kreis	Borken	newer Hegebrock						
1.02	Kommune	Südlohn und Stadtlohn	inderöick/800/ Gescher						
1.03	Größe / Länge	ca. 53 ha (3 Teilflächen)	Immingfeld Dyk						
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE	Benning 56						
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	Bring Deiter						
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen, Fließgewässer	schlohn The son						
1.07	Vorbelastungen	WKA im Plangebiet und in der näheren Umgebung; Hochspannung verläuft zwischen den Teilflächen	Schwitze Schwitze Gemenscher						

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
		Schutzgut		Deetend Deechusikuus		Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld		Umweltauswirkungen
2.01	schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
			Booton d. Boookusikaana	Betroffenheit			
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4007-0008: Laubwaldkomplex "Heide" und "Kriegers Schlatt" (lo- kale Bedeutung)	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Podsol (sw1_bx)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme eines schutz- würdigen Bodens kann nicht ausgeschlossen werden	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	 LSG-4007-019: LSG-Lohner Heide (Plangebiet und Umfeld) LSG-4007-0001: LSG-Breul – Estern – Lohner Heide (Umfeld) LSG-4006-0001: LSG-Hundewick-Immingheide (Umfeld) 	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	gem- LWL im 1000 m-Puffer Nr. 45 Hochmittelalterliche Burganlage Brockhausen	nein		nein	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 					
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischer Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausge schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umwelt berichts dargelegt.					
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die erhebliche Beeinträchtigung von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.					
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet					

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit			
				Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	ER-MS-67: Kulturlandschaft öst- lich von Vreden (besondere Be- deutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld	
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Kormoran (3) (Umfeld)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut			Betroffenheit				
			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
						empfindlichen Art im Plangebiet oder im art- spezifischen Radius		
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	Pseudogley (sw3_bs)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden		
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten		
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.17		Landschaftsbild	- Landschaftsbildeinheit mit heraus- ragender Bedeutung (LBE-IIIa- 012-O (2): Ammeloer Sandebene) (Umfeld)	nein	ja	ja, - keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung innerhalb des Plangebietes; rele- vante Flächen im Umfeld		
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- K 4.15 "Raum Vreden, Lünen"	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene		

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung				
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts. 			
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.			
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Kormorans als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1.000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.			
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsbild - Kultur und sonstige Sachgüter			

Die Betroffenheit einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung wird aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch bestehende WKA angrenzend an das Plangebiet als nicht erheblich bewertet. Darüber hinaus ragt die relevante Landschaftsbildeinheit nur mit einem geringen Teil in das Umfeld der Planfestlegung hinein.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Vred	reden 2				
1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:50.000)		
1.01	Kreis	Borken	Olbring June		
1.02	Kommune	Vreden	Luntener Auddenberg		
1.03	Größe / Länge	ca. 20 ha	Fe d A Rollekamp		
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE			
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	eting 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, untergeordnetes Wegenetz			
1.07	Vorbelastungen	K 18 und L 572 nördlich bzw. südöstlich des Plangebietes; zahlreiche WKA in der südli- chen Umgebung des Plangebietes	loe Bröcker Man All Ma		

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
				Betrof	fenheit	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	im Abstand von ca. 700 m VSG DE- 3807-401 "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" mit Vor- kommen von Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug), Kornweihe (Winter- gast), Kranich (auf dem Durchzug), Blässgans (auf dem Durchzug),	nein	ja	nein; - Für das VS-Gebiet "Moore und Heider des westlichen Münsterlandes" ist bereits eine FFH-Vorprüfung gemacht worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass keine erhebliche Umweltauswirkung im Sinne der SUP vorliegt.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut			Betrof	fenheit	
			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Saatgans (auf dem Durchzug), Weißwangengans (auf dem Durchzug; Brut / Fortpflanzung), Rohrdommel (auf dem Durchzug), Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung), Singschwan (auf dem Durchzug), Sumpfohreule (Wintergast), Trauerseeschwalbe (auf dem Durchzug), Wanderfalke (auf dem Durchzug), Zwergschwan (Wintergast)			
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Gley (sw3_bg)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertun			Betroffenheit		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.17		Landschaftsbild	Landschafsbildeinheit mit heraus- ragender Bedeutung (LBE-IIIa- 012-O (2): Ammeloer Sandebene) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	ja, - Flächeninanspruchnahme von Land- schaftsbildeinheiten mit herausragender Be- deutung; relevante Flächen im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	- LB 2.4.82: Feldhecke mit durch- wachsenen Bäumen an der Nord- seite der Fläche "Niengrund", nördlich des Huningbaches	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (Vgl. Anhang A)
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
3.01	Nullvariante		- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbe	reich, BSL	E	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung				
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 			
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.			
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch einen Planung der WKA außerhalb der relevanten Flächen vermieden werden. Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts			
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Natura 2000 - schutzwürdige Böden - Landschaftsbild - geschützter Landschaftsbestandteil			

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind daher voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (Landschaftsbild) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Vre	reden 3				
1.	Allgemeine Inforr	nationen			
1.01		Borken			
1.02	Kommune	Vreden			
1.03	Größe / Länge	ca. 84 ha (2 Teilflächen)			
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE			
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich			
1.06	Bestandsbeschrei- bung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Wald			
1.07	Vorbelastungen	K 19 quert das nördliche Plangebiet, WKA im Plangebiet und in der südlichen Umgebung, L 572 verläuft östlich des Plangebietes			

2.	Ermittlung Besta	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen				
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betrof	fenheit	Varanasiahtliaha arkabliaha
				Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-66: Agrarlandschaft west- lich von Vreden (besondere Be- deutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	im Abstand von ca. 1400 DE-3807- 401 m VSG "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" mit rele- vanten Vorkommen von Blässgans (Durchzug), Kornweihe (Wintergast), Saatgans (Durchzug), Singschwan	nein	ja	nein; - Für das VS-Gebiet "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes" ist bereits eine FFH-Vorprüfung gemacht worden, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass keine erhebliche Umweltauswirkung im Sinne der SUP vorliegt.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
				Betrof	fenheit	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			(Durchzug), Weißwangengans (Durchzug/Brut/Fortpflanzung) und Zwergschwan (Wintergast)			
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	 Kormoran (6) (Umfeld) Kiebitz (3) (Umfeld) Blaukehlchen (4) (Plangebiet und Umfeld) Feldlerche (2) (Umfeld) Feldschwirl (2) (Umfeld) Großer Brachvogel (1) (Umfeld) Rotschenkel (1) (Umfeld) Uferschnepfe (1) (Umfeld) Bekassine (1) (Umfeld) Schwarzhalstaucher (4) (Plangebiet und Umfeld) Löffelente (7) (Plangebiet und Umfeld) Rohrdommel (1) (Umfeld) 	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie- empfindlichen Art im Plangebiet oder im art- spezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-3906-0033: Hecken im Kö- ckelwickler Feld südlich Ammeloe (lokale Bedeutung)	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Gley (sw3_bg) - Plaggenesche (sw3_ap)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein

Umweltprüfung Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan "Energie" - Anhang B

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
			Burtout Burtout	Betrof	fenheit	Variable III de la Latituda
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	- Landschafsbildeinheit mit heraus- ragender Bedeutung (LBE-IIIa- 012-O (2): Ammeloer Sandebene) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	ja, - Flächeninanspruchnahme von Land- schaftsbildeinheiten mit herausragender Be- deutung; relevante Flächen im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	 LB 2.4.99: Feldhecke mit durchwachsenen Bäumen auf der Südseite der K 19, südlich des Hofes Tenbeitel LB 2.4.105: Kleingewässer im Grünlandbereich nördlich des Weges, nördlich des "Köckelwicker Feldes" LB 2.4.97: Feldhecke am Entwässerungsgraben nördlich des "Köckelwicker Feldes", südöstlich des Hofes Bengfort LB 2.4.104: Feldhecke mit durchwachsenen Bäumen auf der Nordseite des Weges, nördlich des "Köckelwicker Feldes" 	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- gem. LWL im 2000 m-Puffer Nr. 111 (kath. Kirche in Vreden- Ammeloe)	nein		nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts. 	
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs;	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
	Alternativen	wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.				
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Flächeninanspruchnahmen von geschützten Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen können vollständig vermieden werden (vgl. Anhang A). Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.				
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - Natura 2000 - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsbild - geschützter Landschaftsbestandteil				

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien (schützwürdige Böden, Landschaftsbild) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

Kreis Coesfeld

Bille	Billerbeck 1 / Nottuln 2						
1.	Allgemeine Inforr	mationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)				
1.01	Kreis	Coesfeld	Möllerarndt Haas Poung				
1.02	Kommune	Billerbeck, Nottuln	Alstättle				
1.03	Größe / Länge	ca. 19,0 ha	Wies Stathoff Tashoff				
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE	Wessels Osthellermark				
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	Berks Hengwehr				
1.06	Bestandsbeschrei- bung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzbereich	Reck Prieting 7 (H				
1.07	Vorbelastungen	bereits bestehende WKA im Gebiet	Hastehausen Dikaute B 525 Köning A 158				

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
					Betroffenheit			
	Schutzgut	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	Menschen, schließlich	ein- der	Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03			Wohnen	- Einzelhäuser im 450 m-Radius	nein	ja	ja,- Vorkommen von Einzelhäusern im 450 m- Radius	
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06			planungsrelevante Arten -	weder m Plangebiet noch im Umfeld	nein	nein	nein	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
				Betroff	enheit	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
		Tiere	vorhanden			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	BK-4009-0049: Buchenwälder in der Osthellermark (lokale Bedeu- tung)	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Braunerde-Rendzina (sw3_bz) - Pseudogley (sw3_bs)	ja	-	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	LSG-3909-001: BaumbergeLSG-4009-0006: Hastehausen- Hanloer Mark	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	- LBE-Illa-025-O (1): Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen (be- sondere Bedeutung) (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	 A 5.2: Baumberge mit Coesfeld, Billerbeck und Nottuln (KLB Ar- chäologie) D 5.3: Darfeld (KLB Denkmalpfle- ge 	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene

Umweltprüfung Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan "Energie" - Anhang B

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der L	Jmweltprüfung
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichtes.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - Schutzwürdige Biotope - Schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - Landschaftsbild - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen demnach bei einem Kriterien (Wohnen) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
				Betrof	fenheit	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	ER-MS-81: Kulturlandschaft west- lich von Lette (besondere Bedeu- tung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

Umweltprüfung Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan "Energie" - Anhang B

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bookend Bookenikeen	Betrof	fenheit	Vanasiahiliaha ashahiliaha
			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-4008-0049: Kettbach zwischen Dörper Esch und Aechterbrock (regionale Bedeutung)	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Anmoorgley (sw2_bg)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4008-006: LSG-Zuschlag (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein;- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	 Gem. LWL im 1000 m-Puffer raumwirksames Denkmal A 67 Jansburg K 4.24: Weißes Venn (KLB Landschaftskultur) A 4.6: Merfelder Niederunge (KLB Archäologie) 	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der l	Jmweltprüfung
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
Alternativen wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezi Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen a		Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut			Betroffenheit			
			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-81: Kulturlandschaft west- lich von Lette (besondere Bedeu- tung) (Umfeld)	nein	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld	
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
			But I But I	Betrof	fenheit	Variable Date of the Balance
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4008-004: Hünsberg - Mo- nenberg (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung				
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Fließgewässer Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts. 			
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.			

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung				
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts			
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - Landschaftsschutzgebiet			

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Coe	Coesfeld 6 / Dülmen 1						
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)				
1.01	Kreis	Coesfeld	Berg Löbbers Holsterbrink				
1.02	Kommune	Coesfeld und Dülmen	Secretify the secretific the				
1.03	Größe / Länge	ca. 203 ha	J. Statis				
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE	kamp 900				
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	Rrimpel 82 Pascherhoot				
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Acker- und Grünlandflächen, vereinzelte lineare Gehölzstrukturen, WKA, K 48	Schulze Springeneer Springeneer				
1.07	Vorbelastungen	K 48 quert nördlich das Plangebiet, zahlreiche WKA im Plangebiet und Umgebung vorhan- den, westlich grenzt die B 474 an das Plan- gebiet	Rampe Stripperhook Stripperhook Welle				

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
			Destand Deschysikum	Betrof	fenheit		Varanasiahtliaha arkahliaha
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2.	Ermittlung Besta	rmittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
				Betroffenheit					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.09		Schutzwürdige Biotope	BK-4109-0104: Oberlauf des Welter Baches (regionale Bedeutung) BK-4109-0101: Buchenwäldchen im Stripperhook (lokale Bedeutung) BK-4009-0035: Wallheckenzug am Letter Berg (lokale Bedeutung)	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)			
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs) - Plaggenesch (sw3_ap, sw2_ap)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme eines schutz- würdigen Bodens kann nicht ausgeschlossen werden.			
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten			
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4009-0003: LSG Roruper Mark (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene			
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	 K 5.7: Raum Coesfeld-Nottuln- Rorup (KLB Landschaftskultur) A 5.4: Dülmener Flachrücken (KLB Archäologie) 	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene			

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der l	Jmweltprüfung			
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts. 			
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifische Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausge schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umw berichts dargelegt.			
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen Die erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichtes.				
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche			

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach bei keinem Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Düli	Dülmen 2				
1.	Allgemeine Inforr	mationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)		
1.01	Kreis	Coesfeld	60 700		
1.02	Kommune	Dülmen und Lüdinghausen	Peters Wenting T Wenting T		
1.03	Größe / Länge	ca. 34 ha	Wenting mann mann		
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE	Hanning		
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	Göttmänn		
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelte lineare Gehölzstrukturen, ein kleineres Fließgewässer, L 551	ilke volksbeck Feldmann		
1.07	Vorbelastungen	nördlich des Plangebietes K 28, südlich des Plangebietes K 13, westlich des Plangebietes K 13, östlich des Plangebietes Dortmund- Ems-Kanal	Little Große Daldrup London W 16 Auster A A A A A A A A A A A A A A A A A A A		

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
			Destand Desahwaihuma	Betrof	fenheit		Varanaiahtliaha arhabliaha
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2.	Ermittlung Besta	nd und Bewertung der	^r Umweltauswirkungen			
				Betrof	fenheit	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	BK-4110-0199: Waldparzelle in Daldrup (lokale Bedeutung) BK-4110-0200: Buchenwaldparzelle südlich des Krukenbaches (lokale Bedeutung)	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs) - Pseudogley-Braunerde (sw1_ff)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	 K 5.15: Raum Buldern - Lüdinghausen (KLB Landschaftskultur) A 5.5: Lüdinghausen (KLB Archäologie) 	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene

bosch & partner

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
3.01 Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung) - Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgi Umweltberichts.		- Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des				
3.02	3.02 Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spe. Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des berichts dargelegt.					
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.				
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche				

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
			Date of Date in	Betrof	fenheit	V
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	ER-MS-76: Hügelland nördlich von Nottuln (besondere Bedeu- tung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
				Betroffenheit		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	BK-4010-082: Heckenkomplex südlich Hohenholte (lokale Bedeu- tung)	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3910-008: Aaniederung Ho- henholte bis Mecklenbeck (Um- feld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	K 5.5: Raum Wettringen - Albachten (KLB Landschaftskultur) D 5.3: Darfeld (KLB Denkmalpflege)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung				
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts. 			
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.			
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. Kap. 6 des Umweltberichtes			
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche			

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Hav	Havixbeck 2				
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)		
1.01	Kreis	Coesfeld	Merschfornum		
1.02	Kommune	Havixbeck			
1.03	Größe / Länge	ca. 24 ha	Masheck		
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	Schiagheck		
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	Anguetten Range Bolie Könügsbrook		
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen	oidshone		
1.07	Vorbelastungen	L 550 verläuft westlich des Plangebietes; nördlich verläuft eine Bahntrasse; eine einzel- ne WKA am Rand des Plangebietes vorhan- den	Haus Tilbeck Tilbeck Tilbeck Tilbeck		

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
			Destand Desabusibus	Betroffenheit		Managariah Aliah a ankah liah a		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein		
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	ER-MS-76: Hügelland nördlich von Nottuln (besondere Bedeu- tung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld		
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein		
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
			B B	Betroffenheit		Variable III de la Laberta		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Parabraunerde (sw2_ff)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden		
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten		
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4010-009: LSG Brook Tilbek (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene		
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	K 5.4: Nottuln – Havixbeck, Baumberge (KLB Landschaftskultur) D 5.3: Darfeld (KLB Denkmalpflege)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene		

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung							
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 						
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifische Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweberichts dargelegt.							
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Flächen vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.						
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche						

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Postand Basehveihung	Betrof	enheit		Vereuseightlighe arhablighe
	Schutzgut	chutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

Umweltprüfung Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan "Energie" - Anhang B

2.	Ermittlung Bestar	nd und Bewertung der	Umweltauswirkungen			
				Betrof	fenheit	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	BK-4110-0250: Allee entlang der Elverter Straße zwischen Dort- mund-Ems-Kanal und Gronen- bach (lokale Bedeutung)	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (sw3_ap)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4110-017: LSG-Dicke Mark, Berensbrock (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- gem. LWL im 2000 m-Puffer Nr. 206 + Nr. 37 Haus Kakesbeck - K 5.16: R. Buldern – Lüdinghausen (KLB Landschaftskultur) - A 5.5: Lüdinghausen (KLB Archäologie)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der U	Jmweltprüfung
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Lüd	Lüdinghausen 2							
1.	Allgemeine Inforr	mationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)					
1.01	Kreis	Coesfeld	Liuke 2 Prairing 2 Pra					
1.02	Kommune	Lüdinghausen	Wr wp schiefenhooel Poge					
1.03	Größe / Länge	ca. 21 ha	Racionsch					
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE	Merkamp Stoffers Homann Botte					
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	Hockenkamp Brochtrup Brochtrup					
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	Litche Schulze Schulze Strandbull Strandbull					
1.07	Vorbelastungen	nördlich verläuft die B 58; bestehende WKA in der weiteren Umgebung (ca. 2.300 m); Hoch- spannungstrasse östlich des Plangebietes	Beermann Storkehaum Storkehaum Höckens Reberrouse Hickens Reberrouse Hickens Reger					

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Destand Descharibung	Betrof	fenheit	Varanasiahtliaha arhahliaha	
	Schutzgut	hutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	schließlich	ein- der	Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	- Neuntöter (1) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen von planungsrelevanten oder windenergie- empfindlichen Arten im Plangebiet oder im	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Betrof	fenheit		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
						artspezifischen Radius	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	 BK-4210-0044: Gehölzkomplex östlich Lüdinghausen (lokale Bedeutung) BK-4211-0012: Gehölz- und Grünlandkomplex südlich B 58 (lokale Bedeutung) 	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (sw3_ap)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- K 5.16: R. Buldern – Lüdinghausen (KLB Landschaftskultur)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung							
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 						
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.						
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.						
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche						

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen demnach bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
				Donton d. Boschweiheren	Betrof	fenheit	Variation and ablich		
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.01	schließlich	der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.02	menschlichen (sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	ER-MS-86: Agrarlandschaft zwi- schen Senden und Ascheberg (besondere Bedeutung) (Plange- biet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld		
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein		
2.04	Tiere, Pflanzen, I logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.06			planungsrelevante Arten -	weder im Plangebiet noch im Umfeld	nein	nein	nein		

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Betrof	fenheit	.,	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
		Tiere	vorhanden				
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- K 5.16: R. Buldern – Lüdinghau- sen (KLB Landschaftskultur)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene	
3.	Berücksichtigung	ı der Ergebnisse der U	Jmweltprüfung				
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtu	umsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbe Eine ausführliche Beschreibung der Umweltberichtes 			wässer ntumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der U	lmweltprüfung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Nore	Nordkirchen 1								
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)						
1.01	Kreis	Coesfeld	Lohoff Beckholie L						
1.02	Kommune	Nordkirchen und Lüdinghausen	Schulze Bergmann						
1.03	Größe / Länge	ca. 24 ha	Beermann						
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	Storkeoum Schulze Meinhoel						
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	Reper back						
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer	Rüper sa Piekenbrock						
1.07	Vorbelastungen	K 2 verläuft durch das Plangebiet, Funkturm im Plangebiet	Hockensfeld Golfplatz Forsthaus Güler Seinhöveler Mühle						

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Bootsond Boochusiksson	Betrof	fenheit		Variation and all the
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand		Plan gebiet	Umfeld		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	Menschen, schließlich	ein- der	Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
			David Bardani	Betrof	fenheit	Warran Charles and Alberta		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.08		<pre>§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope</pre>	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Braunerde (sw1_ff)	ja	-1-	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden		
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten		
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- K 5.16: R. Buldern – Lüdinghau- sen (KLB Landschaftskultur)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene		

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der U	lmweltprüfung
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdigen Böden) zu erwarten, so dass aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
				Destand Beechweihung	Betrof	fenheit	Varanaiahtliaha arhahliaha		
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan Umfeld gebiet		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.01	schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-76: Hügelland nördlich von Nottuln (besondere Bedeu- tung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes von herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld		
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		

2.	Ermittlung Bestar	nd und Bewertung der	Umweltauswirkungen				
				Betrof	fenheit		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan Umfeld gebiet		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Abendsegler (1) (artspez. Radius)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie- empfindlichen Art im Plangebiet oder im Um- feld vorhanden	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	 LSG-4010-0002: LSG Bösensell (Plangebiet und Umfeld) LSG-4010-0004: LSG Baumberge-Stevertal (Umfeld) 	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	- GLB 2.4.14: Feldweg, Hecke und Feuchtbiotop in der Detterheide	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	 gem. LWL im 2000 m-Puffer Nr. 190 Pfarrkirche Schapdetten und Nr. 191 Stift Tilbeck K 5.4: Nottuln-Havixbeck, Baum- 	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene	

Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
		Betrof	fenheit			
Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
	berge (KLB Landschaftskultur) - D 5.3: Darfeld (KLB Denkmalpflege)					
Berücksichtigung der Ergebnisse d	er Umweltprüfung					
Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung				ımsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des		
Gründe für die Wahl des geprüften Berei Alternativen	wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungs Abstandes / Umfeldes) definiert, für	wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifische Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausge schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umwel				
		S.				
Hinweise für eine weitergehende Umweltprü auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutz ter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu k kretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Aus kungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - Wohnen - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet					
	Schutzgut Berücksichtigung der Ergebnisse d Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung Gründe für die Wahl des geprüften Berei Alternativen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen Hinweise für eine weitergehende Umweltprü	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand berge (KLB Landschaftskultur) - D 5.3: Darfeld (KLB Denkmalpflege) Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung) Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen Bereichts dargelegt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen Bestand, Beschreibung der Landschaftskultur) - Allgemeiner Freiraum- und Agrarbe - Eine ausführliche Beschreibung de Umweltberichtes wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungs Abstandes / Umfeldes) definiert, für schlossen wurden. Die genaue Vorge berichts dargelegt. Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts der gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf de kretisieren (insbesondere im Rahmer kungen auf die folgenden schutzgutber - Erholen (lärmarme Räume)	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand Plan gebiet	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand Plan gebiet Plan g		

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

geschützter Landschaftsbestandteilkulturhistorisch bedeutsame Bereiche

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
				Destand Descharibung	Betrof	fenheit	Varanaiahtiaha arkahliaha		
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.01	Menschen, schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.03			Wohnen	- Einzelhäuser im 450 m-Radius	nein	ja	ja,- Vorkommen von Einzelhäusern im 450 m- Radius		
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	weder m Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		

2.	2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
				Betrof	fenheit	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4210-008: Rechede- Tuellinghoff (Plangebiet, Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- A 5.4: Dülmener Flachrücken (KLB Archäologie)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene
3.	Berücksichtigung	der Ergebnisse der U	Jmweltprüfung			
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtu	umsetzung der Planung)	 Freiraum- und Agrarbereich, Waldberichte Eine ausführliche Beschreibung der Umweltberichtes 		ng bei Nich	ntumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des
3.02	Gründe für die Wahl Alternativen	des geprüften Bereichs;	wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungs	flächen oc	ler Naturso	ebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu chutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen d der Betrieb von Windenergieanlagen ausge-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
		schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.				
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts				
	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche				

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (Wohnen) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
					Betroffenheit		.,		
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.01	Menschen, schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein		
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	- Schwarzspecht (3) (Umfeld)	nein	ja	nein,- keine verfahrenskritischen Vorkommen von windenergieempfindlichen oder planungs- relevanten Arten im Plangebiet oder im art-		

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bookend Bookenikeen	Betrof	fenheit	Vi-hali-hh-li-h	
			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
						spezifischen Radius	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3908-0006: LSG-Holtwick (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
3.	Berücksichtigung	g der Ergebnisse der U	Jmweltprüfung				
3.01	Nullvariante		- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbe	reich BSI	F		

3.	erücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 					
		Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausge-					

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
		schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.				
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.				
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - Landschaftsschutzgebiet				

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ros	Rosendahl 2					
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)			
1.01	Kreis	Coesfeld	Authues 118			
1.02	Kommune	Rosendahl	Holtwick			
1.03	Größe / Länge	ca. 30 ha	Thur The Third T			
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	Schlee Schlee Lembeck Single Lembeck Schlee			
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	Riege Chlemann Chlema			
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen	Midden Mi			
1.07	Vorbelastungen	WKA im Plangebiet und der Umgebung	Schulze Brüning Schulz			

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Bestered Beschwilleren	Betroffenheit			Managariah Miaha ankah Kaba
	Schutzgut	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	schließlich	der	Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 					
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.					

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung				
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichtes.			
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Landschaftsschutzgebiet			

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
					Betroffenheit				
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.01	Menschen, schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein		
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	- Laubfrosch (7) (Plangebiet)	nein	ja	nein,- keine verfahrenskritischen Vorkommen von windenergieempfindlichen oder pla- nungsrelevanten Arten im Plangebiet oder im		

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
				Betrof	enheit			
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
						artspezifischen Radius		
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	-	nein		
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	Plaggenesch (sw2_ap)Pseudogley-Braunerde (sw1_ff)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden.		
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten		
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4008-0002: LSG-Hoeven- Sundern (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene		
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	- gem. LWL Tabelle im 2000 m- Puffer Nr. 180 und Nr. 11 Schloss Varlar	nein	-1-	nein		

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der U	Jmweltprüfung
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ros	Rosendahl 4						
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)				
1.01	Kreis	Coesfeld	Hauling				
1.02	Kommune	Rosendahl	Schild Schild				
1.03	Größe / Länge	ca. 28 ha	Schulze Rathoff Hakenfort				
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	gden 100 Deitert Wiedau Hass kam				
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	Rosmitter 5				
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	Sid Sid peld				
1.07	Vorbelastungen	WKA im Plangebiet und Umgebung	Holtwick B 1/e c k Große Brobeck				

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
				Destruct Bessel with	Betroffenheit			
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	Menschen, schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	Laubfrosch (19) (Plangebiet und Umfeld)Bergmolch (1) (Umfeld)	ja	ja	nein,- keine verfahrenskritischen Vorkommen von windenergieempfindlichen oder planungs- relevanten Arten im Plangebiet oder im art-	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
			Dark at Dark at	Betrof	fenheit	V	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			- Teichmolch (1) (Umfeld) - Erdkröte (1) (Umfeld) - Grasfrosch (1) (Umfeld)			spezifischen Radius	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (sw2_ap)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden.	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3908-0001: LSG-Osterwick- Nord (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- K 5.3: R. Burgsteinfurt – Billerbeck (KLB Landschaftskultur)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 				
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezi Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Leberichts dargelegt.					
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.				
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche				

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ros	Rosendahl 5					
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)			
1.01	Kreis	Coesfeld	113 Sergenhorst			
1.02	Kommune	Rosendahl	Sengenhorst			
1.03	Größe / Länge	ca. 26 ha	128			
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE	Midlich Mersmann Schu Welling Friel			
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	Roybeck String Religion 19 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12 12			
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen	Dorfbauerschaft			
1.07	Vorbelastungen	Fläche liegt zwischen L 555 und L 577; bestehende WKA in der westlichen Umgebung	Werschformann Voster Varlar Hesper OH Sotter Sundern Grene Schulze Littum			

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
		Schutzgut		Destand Deschweihung	Betrof	fenheit	Varausaishtlisha arbablisha
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	- Laubfrosch (3) Umfeld	nein	ja	nein,- keine verfahrenskritischen Vorkommen von windenergieempfindlichen oder planungs- relevanten Arten im Plangebiet oder im art-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
				Betrof	fenheit	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
						spezifischen Umfeld
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4008-0002: LSG-Hoeven- Sundern (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-023-O (2): Coesfelder Geest (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung; keine relevante Landschaftsbild- einheit im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- K 5.3: R. Burgsteinfurt – Billerbeck (KLB Landschaftskultur)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 				
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.				
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts				
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - Landschaftsschutzgebiet - Landschaftsbild - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche				

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ros	Rosendahl 6						
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)				
1.01	Kreis	Coesfeld	Ruck Alden vyu r g				
1.02	Kommune	Rosendahl					
1.03	Größe / Länge	ca. 42 ha	Postkemper				
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Straße für den regionalen Verkehr	Patr 19 August 1				
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	Hinnemann o				
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerfläche	Bertmann Wieske				
1.07	Vorbelastungen	L 555 quert das Plangebiet	e mich Höpingen Dapper Lechtenberg Au le n Losemann Losemann				

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
				Postand Baselysikung	Betrof	fenheit	Varaussishtlishs arhablishs
	Schutzgut	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, schließlich	ein- der		weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	 ER-MS-75: Kulturlandschaft nörd- lich von und um Billerbeck und südlich von Laer (besondere Be- deutung) (Plangebiet und Umfeld) 	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Be- deutung; keine relevante Flächen im Umfeld
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06			planungsrelevante Arten -	weder im Plangebiet noch im Umfeld	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Betrof	fenheit		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan Umfeld gebiet		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
		Tiere	vorhanden				
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	Braunerde (sw1_ff) Rendzina-Braunerde (sw2_bz)	ja		ja,- die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausge- schlossen werden	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	 LSG-3909-0003: LSG Darfeld (Plangebiet und Umfeld) LSG-3809-024: LSG Baumberge (L24) (Umfeld) LSG-3909-001: LSG Baumberge (Umfeld) 	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- gem. LWL im 2000 m Puffer und als raumwirksames Denkmal im 1000 m Puffer Nr. 166 Windmüh- le Darfeld - K 5.3: R. Burgsteinfurt – Billerbeck (KLB Landschaftskultur)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Straße für den regionalen Verkehr Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 					
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.					
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.					
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche					

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Variable Balance Balleton	
				Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-03: Niederungsbereiche südlich von Riesenbeck - Sinnin- ger Feld (herausragende Bedeu- tung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	ja,- Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; relevante Flächen im Umfeld	
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Bebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Betroffenheit			
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	 Großer Brachvogel (40) (Plangebiet und Umfeld) Heidelerche (2) (Umfeld) Kiebitz (6) (Umfeld) Pirol (2) (Umfeld) Baumfalke (2) (Umfeld) Rohrweihe (1) (artspezifischer Radius) 	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie- sensiblen Art im Plangebiet oder im artspezi- fischen Puffer	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	WSG Veltrup: Zone II WSG Veltrup: Zone III	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von WSG Zone II kann nicht ausgeschlossen werden	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit				
				Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeutsame Bereiche	 gem. LWL Windmühle Saerbeck (Nr. 45) inkl. Sichtbereich im 2000m-Puffer; gem. LWL östlich der Windmühle bereits WKA im Bestand K 6.5: Raum Bevergern (KLB Landschaftskultur) 	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene		
3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung							
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung) - Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, Bereich für den Gewässerschutz, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.							

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, Bereich für den Gewässerschutz, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 0 Umweltberichts. 					
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.					
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Beeinträchtigungen des Kiebitzes, des Großen Brachvogels und der Rohrweihe als WEA-empfindliche Arten im artspezifischen Umfeld sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.					
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten - Wasserschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche					

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Der relevante Bereich des lärmarmen Raumes herausragender Bedeutung ist bereits im Ist-Zustand von zahlreichen WKA geprägt und stellt somit keinen ungestörten Raum mehr dar. Die Umweltauswirkungen, die durch die Plandarstellung ausgehen können, werden demnach in diesem Bereich aufgrund der vorhandenen Vorbelastung als nicht erheblich bewertet. In der betroffenen WSG Zone II existieren bereits WKA, so dass die bereits vorbelasteten Bereiche als unempfindlich gegenüber WKA eingestuft werden. Bereiche der WSG Zone II, die im Bestand frei von WKA sind, liegen außerhalb des Plangebietes und werden somit nicht erheblich beeinträchtigt. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen demnach bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Variable Date of the Control of the	
				Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-77: Kulturlandschaft nord- östlich von Altenberge (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Um- feld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld	
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

sod	
ch &	
pa Da	
=	
Ę	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
			derzeitiger Hmweltzustand	Betroffenheit			
	Schutzgut			Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	- BK-3911-0038: Nährstoffarmes Kleingewässer bei Voßkotten (lo- kale Bedeutung)	ja		nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam ist	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der l	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung							
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 							
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.							
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. Kap. 6 des Umweltberichts							
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Biotope							

Нор	Hopsten 2							
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)					
1.01	Kreis	Steinfurt	Westerbauer 4					
1.02	Kommune	Hopsten						
1.03	Größe / Länge	ca. 57 ha (2 Teilflächen)	and the contract of the contra					
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer						
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich						
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Gehölzstrukturen	33 Asimilar Company of the Company o					
1.07	Vorbelastungen	L 593 verläuft zwischen den Teilflächen; bestehende WKA in der weiteren südlichen Umgebung (ca. 2.000 m)	Stadener Stadener Feld					

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
				Bootond Boochysibung	Betroffenheit		Varausaishtlisha arhahlisha		
	Schutzgut	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.01	Menschen, schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	 ER-MS-57: Agrarlandschaft um Hopsten (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld) 	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld		
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein		
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Brachvogel (11) (artspez. Radius)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-		

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
			Destand Deschweihung	Betroff	ienheit	Varanaiahtiaha arkahliaka	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			 Wachtel (2) (artspez. Radius) Heidelerche (3) (Umfeld) Kornweihe (1) (artspez. Radius) Steinkauz (3) (Umfeld) Rebhuhn (1) (Umfeld) Neuntöter (1) (Umfeld) 			empfindlichen Art im Plangebiet oder im art- spezifischen Puffer	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- K 1.2: Raum Hopsten – Recken (KLB Landschaftskultur)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts. 					
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.					
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels, der Wachtel und der Kornweihe als WEA-empfindliche Arten im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.					
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche					

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				David Bardani	Betrof	fenheit	Variable Deliver Laberta
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-57: Agrarlandschaft um Hopsten (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Brachvogel (9) (Umfeld, artspez. Radius)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Betrof	ienheit		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Wachtel (7) (Umfeld, artspez. Radius)Steinkauz (6) (Plangebiet)			empfindlichen Art	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Podsol-Regosol (sw2_bx)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- K 1.2: Raum Hopsten – Recken (KLB Landschaftskultur)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der U	Jmweltprüfung
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels und der Wachtel als WEA-empfindliche Arten im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Hörs	Hörstel 1						
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)				
1.01	Kreis	Steinfurt					
1.02	Kommune	Hörstel	Teldmann Feldmann				
1.03	Größe / Länge	ca. 28 ha (2 Teilflächen)	Horseler Aie Birsteler haus Shun				
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	Theil Auesping Gebing				
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	Engruh				
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer	Uthuisen				
1.07	Vorbelastungen	K 14 verläuft zwischen den Teilflächen	Security Verspohl				

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Bartant Baratan'i	Betrof	fenheit	W
	Schutzgut	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02	menschlichen (sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	 ER-MS-57: Agrarlandschaft um Hopsten (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld) 	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, k logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Brachvogel (20) (Plangebiet, artspez. Radius)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-

	Ermittlung Bestand und Bewertung der			Retrof	fenheit	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			- Heidelerche (1) (Umfeld) - Rebhuhn (1) (Plangebiet)			empfindlichen Art im Plangebiet oder im art- spezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09	[Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17]	Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein

3.01 Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung) 3.02 Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen 4. Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 3.02 Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen 4. Michael von Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umwelt-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung				
		berichts dargelegt.			
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels als WEA-empfindliche Art im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.			
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere)			

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
					Betroffenheit		Warran and Allertan and Allertan	
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-70: Niederungslandschaft um Schöppingen und Horstmar (besondere Bedeutung) (Plange- biet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Be- deutung	
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, I logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
			Destand Beechweibung		fenheit	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	 großer Brachvogel (3) (Plangebiet und artspez. Radius) Kiebitz (1) (Plangebiet) Heidelerche (1) (Umfeld) 	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie- empfindlichen Art im Plangebiet oder im art- spezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Anmoorgley (sw3_bg)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3809-0002: LSG-Gauxbach - Halterner Mark (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der U	Jmweltprüfung
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels und des Kiebitzes als WEA-empfindliche Arten im Plangebiet und artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Len	Lengerich 1					
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)			
1.01	Kreis	Steinfurt				
1.02	Kommune	Lengerich	and the second s			
1.03	Größe / Länge	ca. 22 ha	Cipetoki 5			
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	Nech Ver Mark Schuper			
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	Rivenkamp Buch Buch And Review of A			
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Gehölzstrukturen	Sull wissen Style Ripp			
1.07	Vorbelastungen	westlich verläuft die L 597, östlich die BAB A 1 und im Norden verläuft die K 2; in der nord-östlichen Umgebung (ca. 1.000 m) vereinzelte WKA im Bestand	Regge Ahmann Ktinker Regge Ahmann Ktinker Regge Ahmann Rann Regge			

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
					Betroffenheit		Vanassa ishalisha ashahlisha
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	schließlich	ein- der	Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	Großer Brachvogel (3) (Plangebiet, artspez. Radius)Kiebitz (5) (Plangebiet, artspez.	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie- empfindlichen Art im Plangebiet oder im

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Betrof	fenheit	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Radius) - Kornweihe (2) (artspez. Radius)			artspezifischen Radus
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der U	erücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung				
	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 				
		Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausge-				

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der U	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
	schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Um berichts dargelegt.						
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels, des Kiebitzes und der Kornweihe als WEA-empfindliche Arten im Plangebiet und artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.					
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere)					

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

2.	Ermittlung Bes	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Destruct Destruction	Betrof	fenheit	Warran and a little to a state of the	
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	schließlich (der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen C sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03			Wohnen	- Einzelwohnbebauung im Umfeld vorhanden	nein	ja	ja,- keine Vorkommen von Einzelwohnbebau- ung im Plangebiet aber relevante Flächen im Umfeld	
2.04	Tiere, Pflanzen, b logische Vielfalt	oio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

				Betroffenheit		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 				
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.				

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der U	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung				
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Aufgrund der Vorbelastungen durch bereits bestehende WKA innerhalb des Plangebietes und durch die BAB A 1 können erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Kriterium Wohnen ausgeschlossen werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.				
	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen				

Aufgrund der Vorbelastungen durch bereits bestehende WKA innerhalb des Plangebietes und durch die BAB A 1 können erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Kriterium Wohnen ausgeschlossen werden.

Mete	Metelen 1						
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)				
1.01	Kreis	Steinfurt	Wiggenion				
1.02	Kommune	Metelen und Horstmar	Mondieck Se				
1.03	Größe / Länge	ca. 59 ha (2 Teilflächen)					
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	petermann Hallerner,				
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	S.a m b e r g				
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	derving Moddle mann				
1.07	Vorbelastungen	K 65 verläuft nördlich des Plangebietes; zahlreiche bestehende WKA in der südöstlichen Umgebung (ca. 1.600 m)	Roosmann CH a v e r b e c k Werning				

2.	Ermittlung Be	rmittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut			Betroffenheit		ienheit	Verenceishtlighe arhablighe	
				Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	schließlich		Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	 ER-MS-70: Niederungslandschaft um Schöppingen und Horstmar (besondere Bedeutung) (Plange- biet und Umfeld) 	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld	
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
				Betrof	fenheit	.,
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	 Großer Brachvogel (13) (Plangebiet und artspez. Radius) Rohrweihe (5) (Plangebiet und artspez. Radius) Wachtel (1) (Plangebiet) 	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen von planungsrelevanten oder windenergie- empfindlichen Arten im Plangebiet oder im artspezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	BK-3809-0119: Hecken- Niederungslandschaft südwestlich Metelen (lokale Bedeutung)	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Anmoorgley (sw3_bg)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-004-B: Talaue der Vechte (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der U	Jmweltprüfung
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Vorkommen von Großer Brachvogel, Wachtel und Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im Plangebiet und im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsbild

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen demnach bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Be	rmittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
					Betroffenheit		
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	ER-MS-73: Agrarlandschaft zwi- schen Emsdetten und Neuenkir- chen (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Betrof	fenheit	.,	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan Umfeld gebiet		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	Kiebitz (2) (Plangebiet)Nachtigall (1) (Umfeld)	ja	ja	nein,- keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter oder windenergiesensibler Arten	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- D 4.1: Gronau, Ochtrup, Wettringen, Neuenkirchen, Rheine (KLB Denkmalpflege)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene	
3.	Berücksichtigung	ı der Ergebnisse der U	Imweltprüfung			<u> </u>	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		 Freiraum- und Agrarbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der richt unter den jeweiligen Schutzgut 		ng bei Nich	ntumsetzung der Planung erfolgt im Umweltbe-	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung			
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Vorrangbereiche für Windenergienutzung konfliktarme Bereiche ausgewählt. Für die Ermittlung der konfliktarmen Bereiche wurden Tabuflächen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert und als geeignete Plangebiete ausgeschlossen.		
		Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7. Aufgrund der prognostizierten Umweltauswirkungen wurde die Abgrenzung des Plangebietes nochmals angepasst und einer erneuten Prüfung unterzogen (vgl. Neuenkirchen 1 / Rheine 2 (Alternative)).		
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	 Vorkommen des Kiebitzes und des Großen Brachvogels als WEA-empfindliche Arten im Plangebiet und artspezifischem Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Durch eine Anpassung der Flächenabgrenzung kann der Eingriff in eine Biotopverbundfläche vermieden werden. 		
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche		

Och	Ochtrup 2							
1.	Allgemeine Inforr	mationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)					
1.01	Kreis	Steinfurt						
1.02	Kommune	Ochtrup						
1.03	Größe / Länge	ca. 37 ha	Wollardan A 54					
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche	Welbergen					
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	schaft schaft					
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Stillgewässer, Gehölzstrukturen	1 Hais 55					
1.07	Vorbelastungen	Östlich der Fläche verläuft die B 70; in der weiteren Umgebung zahlreiche bestehende WKA	Weibergen 55 Brinkschmidt Sellener Feld Schlant Schlant Schlant Sold Schlant S					

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
				Destand Descharibung	Betrof	fenheit		Varanasiahiliaha arkahilaha	
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet			Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	Menschen, schließlich	ein- der		weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein		
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
				Betrof	fenheit	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	Sichtbereiche bzw. Sichtbezie- hung zu kulturhistorisch bedeut- samen Bereichen	ja		ja,- Plangebiet liegt innerhalb von Sichtbereichen bzw. Sichtbeziehungen von kulturhistorisch bedeutsamen Bereichen
3.	Berücksichtigung	g der Ergebnisse der U	Jmweltprüfung			
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtu	umsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbei Eine ausführliche Beschreibung der Umweltberichtes 	reich, Wal Entwicklu	dbereiche ng bei Nich	ntumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des
3.02	Gründe für die Wah	l des geprüften Bereichs;				ebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu

berichts dargelegt.

wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umwelt-

Alternativen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts				
	auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche				

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (kulturhistorisch bedeutsame Bereiche) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Rhe	ine 1		
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Steinfurt	Dréier walde
1.02	Kommune	Rheine	Mechan
1.03	Größe / Länge	ca. 215 ha (5 Teilflächen)	Hecke
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer	Theil 33 33 35 35 35 35 35 35 35 35 35 35 35
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	Ungruh & C
1.06	Bestandsbeschrei- bung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Gehölzstrukturen	Altenther Bruch
1.07	Vorbelastungen	L 593 verläuft zwischen den Teilflächen, südlich des Plangebietes verläuft die BAB A 30	Rheine A 30 F

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
	Schutzgut			Destand Beechweihung	Betroffenheit		Varanasiahtliaka arkahliaka		
				Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.01	Menschen, schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein		
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	Großer Brachvogel (7) (Umfeld und artspezifischer Radius)Kiebitz (4) (Plangebiet)	ja	ja	nein,- keine verfahrenskritischen Vorkomme von windenergieempfindlichen oder planungs relevanten Arten im Plangebiet oder im art		

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
				Betrof	fenheit				
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen			
						spezifischen Radius			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten			
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	 gem. LWL Nr. 2 katholische Pfarrkirche Dreierwalde im 2000 m-Puffer K 6.2: Raum Dreierwalde (KLB Landschaftskultur) D 4.1: Gronau, Ochtrup, Wettringen, Neuenkirchen, Rheine (KLB Denkmalpflege) 	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene			

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung							
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 						
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Vorrangbereiche für Windenergienutzung konfliktarme Bereiche ausgewählt. Für die Ermittlung der konfliktarmen Bereiche wurden Tabuflächen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert und als geeignete Plangebiete ausgeschlossen. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.						
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels und des Kiebitz als WEA-empfindliche Arten im Plangebiet und artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme des K 6.2: Raum Dreierwalde (KLB Landschaftskultur) kann durch eine geringfügige Anpassung des Plangebietes vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.						
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche						

Stei	Steinfurt 2							
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)					
1.01	Kreis	Steinfurt	(Drawing)					
1.02	Kommune	Steinfurt	Specker a A A A A A					
1.03	Größe / Länge	ca.25 ha	S					
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer	Greine 55					
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	и польтерия					
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer, Verkehrsweg	Bordieck Wilmer					
1.07	Vorbelastungen	Fläche liegt in Straßengabelung der B 499 und der L 567; WKA im Plangebiet und im näheren Umfeld der Fläche	Eigers Scheiner Brand St. 518					

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
	Schutzgut			Darley I David will	Betroffenheit				
				Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.01	schließlich d	ler	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.02	menschlichen G sundheit		Erholen (lärmarme Räume)	 ER-MS-71: Agrarlandschaft nörd- lich Burgsteinfurt (besondere Be- deutung) (Umfeld) 	nein	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld		
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein		
2.04	Tiere, Pflanzen, bi logische Vielfalt	io-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld betroffen	nein	nein	nein		
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	- Großer Brachvogel (6) (Plange- biet, artspezifischer Puffer)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-		

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
			Bootond Boochusikaan	Betrof	fenheit	Warran Calabata and all Pala			
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen			
			Kiebitz (5) (Umfeld)Steinkauz (2) (Plangebiet, Umfeld)			sensiblen Art im Plangebiet oder im artspezifischen Radius			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten			
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			

3.01 Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung) 3.02 Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen 3.02 Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen 3.02 Alternativen 3.03 Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung - Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 3.02 Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausge-

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
	schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweberichts dargelegt.						
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels als WEA-empfindliche Art im Plangebiet und artspezifischen 500m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.					
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere)					

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
				Baston d Basaharibaan	Betroffenheit				
	Schutzgut	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.01	Menschen, schließlich	ein- der	Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	 ER-MS-70: Niederungslandschaft um Schöppingen und Horstmar (besondere Bedeutung) (Plange- biet und Umfeld) 	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld		
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein		
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.06			planungsrelevante Arten -	- Großer Brachvogel (11) (Plange-	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen		

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
				Betrof	fenheit				
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen			
		Tiere	biet, Umfeld) - Heidelerche (1) (Umfeld) - Steinkauz (1) (Umfeld) - Nachtigall (1) (Plangebiet) - Graureiher (1) (Umfeld)			einer planungsrelevanten oder windenergie- sensiblen Art			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	Pseudogley (sw3_bs)Plaggenesch (sw2_ap)Podsol (sw1_bx)Anmoorgley (sw3_bg)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden			
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten			
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3809-0002: LSG-Gauxbach- Halterner Mark (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene			
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	 gem. LWL im 2000 m-Puffer Nr. 78 Josefshaus, Wettringen gem. LWL im 1000 m-Puffer Nr 78 Josefshaus, Wettringen; Nr. 80 	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene			

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Betrof	fenheit		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			kath. Pfarrkirchen Ochtrup- Wellbergen; Nr. 85 + 5 Haus Wellbergen - A 5.1: Laer, Borghorst, Steinfurt (KLB Archäologie)				
3.	Berücksichtigung	g der Ergebnisse der U	Jmweltprüfung				
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbe Eine ausführliche Beschreibung der Umweltberichts. 			tumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des	
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen		Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.				
3.03		neidung, Verringerung und hteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels als WEA-empfindliche Art im Plangebiet und artspezifischen 500m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.				
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu kon kretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche				

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
				Destand Deschweihung	Betroffenheit		Varausaishtlisha arhahlisha
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	 ER-MS-70: Niederungslandschaft um Schöppingen und Horstmar (besondere Bedeutung) (Plange- biet und Umfeld) 	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Betroffenheit			
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	 K 5.3: R. Burgsteinfurt – Billerbeck (KLB Landschaftskultur) A 5.1: Laer, Borghorst, Steinfurtr (KLB Archäologie) D 5.1: Steinfurt-Burgsteinfurt (KLB Denkmalpflege) 	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der U	Jmweltprüfung
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut				Betrof	fenheit	.,
				Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02	menschlichen (sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, I logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	Laubfrosch (1) (Umfeld)Moorfrosch (1) Umfeld)Rohrweihe (1) (artspez. Radius)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie- sensiblen Art im Plangebiet oder im artspezi-

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Betrof	fenheit		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
						fischen Radius	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	1	nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (sw2_ap)	ja	1	ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein	1	nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	-	nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	 gem. LWL im 200 m-Umfeld Nr. A 28 Landwehr K 5.3: R. Burgsteinfurt – Billerbeck (KLB Landschaftskultur) A 5.1: Laer, Borghorst, Steinfurt (KLB Archäologie) 	ja	1	nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der U	Jmweltprüfung			
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 			
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Daz wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifische Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausge schlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umwel berichts dargelegt.			
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.			
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche			

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
				Betroffenheit		V
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	ER-MS-02: Die Brechte nördlich von Ochtrup (herausragende Be- deutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	ja,- Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; relevante Flächen im Umfeld
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Brachvogel (17) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter oder windenergiesensibler

bosch
χo
partner

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
			Rostand Rosehreibung	Betrof	fenheit		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			 Pirol (1) (Umfeld) Schwarzkehlen (1) (Umfeld) Wachtel (2) (Umfeld) Kiebitz (1) (Plangebiet) Rohrweihe (1) (Umfeld) 			Arten im Plangebiet oder im artspezifischen Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der U	Jmweltprüfung
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe, des Großen Brachvogels, der Wachtel und des Kiebitzes als WEA- empfindliche Arten im Plangebiet und artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene beson- ders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere)

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (Erholen) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Wet	Wettringen 2						
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)				
1.01	Kreis	Steinfurt					
1.02	Kommune	Wettringen	Banning A Billion Brillian				
1.03	Größe / Länge	ca. 44 ha					
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer	Wettringen Boisone Pets				
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	schaft Rottement				
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelte lineare Gehölzstrukturen	aft some some some some some some some some				
1.07	Vorbelastungen	K 61 nördlich des Plangebietes, B 499 östlich des Plangebietes; Hochspannungsleitung südöstlich des Plangebietes	Greine Greine				

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
				Betrof	fenheit			
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-71: Agrarlandschaft nörd- lich Burgsteinfurt (besondere Be- deutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld		
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein		
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Austernfischer (2) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie-		

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
				Betroff	enheit				
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen			
			Großer Brachvogel (2) (Plangebiet und Umfeld) - Steinkauz (2) (Umfeld) - Breiflügelfledermaus (1) (artspez. Radius) - Rauhautfledermaus (1) (artspez. radius) - Großer Abendsegler (1) (artspez. Radius) - Kleiner Abendsegler (1) (artspez. Radius)			empfindlichen Art im Plangebiet oder im art- spezifischen Radius			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	Nein		nein			
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten			
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Fließgewässer Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 					
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.					
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen des Großen Brachvogels sowie von Breiflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Großem und Kleinem Abendsegler als WEA-empfindliche Arten im artspezifischen Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.					
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere)					

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Ahle	en 1		
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)
1.01	Kreis	Warendorf	Austermann Andrews Austermann
1.02	Kommune	Ahlen	Weißer Schafberg Hennenberg
1.03	Größe / Länge	ca. 17 ha	Berg da Jünsthövel
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	Göplinghoff
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	Wissling Schulze Rötering Rötering Rittenda
1.06	Bestandsbeschrei- bung (Realnutzung)	Ackerflächen	Borbein Bush
1.07	Vorbelastungen	bereits WKA im Plangebiet und südöstlich sowie östlich in der näheren Umgebung	Röttendorf Lentrup H a l e n e Breton Schalze Allendorf Allendorf Niesmann

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
				Baston d Basahasihaan	Betroffenheit		Variation and abliance	
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	Menschen, ein schließlich de	er	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge sundheit		Erholen (lärmarme Räume)	 ER-MS-88: Agrarlandschaft zwi- schen Hiltrup und Ahlen, nördlich von Drensteinfurt (Plangebiet und Umfeld) 	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld	
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, bid logische Vielfalt	0-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
			David Bardani	Betrof	fenheit	Variable Make a Laberta		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Rohrweihe (5) (artspezifischer Radius)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie- empfindlichen Art im Plangebiet oder im art- spezifischen Radius		
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten		
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.16		Landschaftsschutzgebiet	 LSG-4112-047: LSG Borbein nördlich der Werse (Umfeld) LSG-4113-048: LSG Parkland- schaft im Bereich Halene (Umfeld) 	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene		
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der U	Jmweltprüfung
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene besonders zu prüfen (starke Vorbelastung des Raumes durch bestehende WKA!) und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - planungsrelevante Arten (Tiere) - Landschaftsschutzgebiet

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Destand Beechweihung	Betrof	fenheit	Varavasiahtlisha arkahlisha
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	- Rohrweihe (2) (Umfeld und art- spezifischer Puffer)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie- empfindlichen Art

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
				Betroffenheit					
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.09		Schutzwürdige Biotope	 BK-4213-032: Hecken- Baumkomplex nördlich Hof "Knie- per" (lokale Bedeutung) BK-4113-074: Grünland- Gehölzkomplex westlich Hof "Hal- verkamp" (lokale Bedeutung) 	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)			
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden			
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten			
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4113-048: LSG- Parklandschaft im Bereich Halene (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene			
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt im Umweltbericht unter den jeweiligen Schutzgutkapiteln. 					
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.					
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 100m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen (Vorbelastung durch bestehende WKA!) und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.					
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Biotope - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiete					

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
			D	Betroffenheit		V L. L. P. L.			
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen			
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein			
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	Steinkauz (1) (Umfeld) Rohrweihe (1) (artspezifischer Radius)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie- sensiblen Art im Plangebiet oder im artspezi-			

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
				Betrof	fenheit			
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
						fischen Radius		
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Rendzina (sw2_bz) - Pseudogley-Braunerde (sw1_ff)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden		
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten		
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4213-056: LSG Gegliederter Agrarraum bei Haus Pustekrey (westliches Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene		
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	 gem. LWL im 200m-Puffer: Nr. A 118 Landwehr (Umfeld) K 5.30: Raum Ahlen - Beckum (KLB Landschaftskultur) D 14.1: Ahlen (KLB Denkmalpflege) 	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene		

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts. 				
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.				
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen (Vorbelastung durch bestehende WKA!) und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichtes.				
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche				

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Bec	Beckum 1						
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)				
1.01	Kreis	Warendorf	Düppea Sprenker & Sprenker & Sprenker				
1.02	Kommune	Beckum	Hinteler As 201				
1.03	Größe / Länge	ca. 24 ha	Roland stein stein				
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE	ND Pellengahi Dicke Miche No No Pellengahi No Pellengahi No No Pellengahi No Pelleng				
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04 zzgl. Windenergiebereich	Schanze Libring Peut Schanze				
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, vereinzelte lineare Gehölzstrukturen	Linnen				
1.07	Vorbelastungen	Lage zwischen BAB A 2 und B 58 sowie L 794	monn Tutinghoff Kiaran 150 Schirmann Liockann Total				

2.	Ermittlung Besta	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
			Destand Beechweibung	Betrof	fenheit		Verenesiahtlishe erheblishe
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

				Betroffenheit			
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	 LSG-4213-002: LSG Hinteler (Umfeld) LSG-4214-002: LSG Hinterste Holt bei Roland (Umfeld) 	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- K 5.30: Raum Ahlen-Beckum (KLB Landschaftskultur)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene	
3.	Berücksichtigung	g der Ergebnisse der l	Jmweltprüfung				
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts. 				
3.02	Gründe für die Wahl de Alternativen	es geprüften Bereichs;				reiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu utzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen	

Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
		Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.				
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts				
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche				

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
			Destand Desabusibus	Betrof	fenheit		Vanassaiakkiaka aukakiaka
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
			But at But at	Betrof	fenheit		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan Umfeld gebiet		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Rohrweihe (1) (artspezifischer Radius)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie- sensiblen Art im Plangebiet oder im artspezi- fischen Radius	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	Pseudogley-Rendzina (sw2_bz)Pseudogley-Braunerde (sw1_ff)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	LSG-4213-003: LSG Goldstein- busch – Elker (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- K 5.30: Raum Ahlen - Beckum (KLB Landschaftskultur)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der l	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts. 						
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.						
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen (Vorbelastung durch bestehende WKA!) und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.						
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche						

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Bec	Beckum 5							
1.	Allgemeine Inform	nationen	_					
1.01	Kreis	Warendorf						
1.02	Kommune	Beckum						
1.03	Größe / Länge	ca. 13 ha Werse Werse Boeckmann						
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE						
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	Vorrangbereich für die Windenergienutzung						
1.06	Bestandsbeschrei- bung (Realnutzung)	Ackerfläche, kleineres Fließgewässer						
1.07	Vorbelastungen	Bereits WKA im Plangebiet vorhanden, östlich grenzt die BAB 2 an die Planfestlegung						

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
			Destand Desabasibases	Betroff	fenheit		Vanassaiahiliaha ashahiliaha
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
				Betrof	fenheit	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	- Rohrweihe (1) (artspez. Radius)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie- empfindlichen Art im Plangebiet oder im art- spezifischen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Rendzina (sw2_bz)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	LSG-4213-003: LSG Goldstein- busch – Elker (Plangebiet, Um- feld) LSG-4213-004: LSG Goldberg bei Holtmar (Umfeld)	ja	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der l	Jmweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts. 	
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischer Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umwel berichts dargelegt.	
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap 6 des Umweltberichtes	
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet	

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

EnnigerIoh 1

Kreis

Kommune

1.04 Reg.Plan-Darstellung

1.05 Reg.Plan-Darstellung

bung (Realnutzung)

1.03 Größe / Länge

bisher

geplant 1.06 Bestandsbeschrei-

1.07 Vorbelastungen

1.01

1.02

Allgemeine Informationen

Warendorf

Ennigerloh

ca. 82 ha

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit				
				Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.02	menschlichen Gesundheit	Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-89: Kulturlandschaft süd- lich Wolbeck, Everswinkel und Freckenhorst (besondere Bedeu- tung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Be- deutung innerhalb des Plangebietes; keine relevanten Flächen im Umfeld		
2.03		Wohnen	im Umfeld keine relevante Bebauung vorhanden	nein	nein	nein		
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.06		planungsrelevante Arten -	- Rohrweihe (1) (artspezifischer	nein	ja	nein,- keine verfahrenskritische Vorkommen		

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen								
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit					
				Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen			
		Tiere	Radius) - Kiebitz (1) (artspezifischer Radius) - Breitflügelfledermaus (1) (Umfeld) - Fransenfledermaus (1) (Umfeld) - Großer Abendsegler (1) (Umfeld) - Kleiner Abendsegler (1) (Umfeld) - Wasserfledermaus (1) (Umfeld) - Zwergfledermaus (1) (Umfeld)			von planungsrelevanten oder windenergie- empfindlichen Arten im Plangebiet oder im artspezifischen Radius			
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Braunerde (sw2_bz)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden			
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten			
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein			
2.17		Landschaftsbild	LBE-Illa-057-G: Holtruper Mulde (herausragende Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	ja,- Flächeninanspruchnahme einer Land- schaftsbildeinheit mit herausragender Bedeu- tung; relevante Landschaftgsbildeinheit im Umfeld			
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein			

- schutzwürdige Böden

kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

Landschaftsbild

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (Landschaftsbild) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
			D. 1. 1 D. 1. 1	Betrof	fenheit	V L. L. P. L.	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-90: Kulturlandschaft west- lich von Beelen (besondere Be- deutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld	
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

Umweltprüfung Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan "Energie" - Anhang B

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Betrof	fenheit	.,	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	BK-4114-0034: Heckenlandschaft im Bereich des "Hohen Kreuzes" nordöstlich von Westkirchen (lokale Bedeutung)	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	-	nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	-	nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.17		Landschaftsbild	- LBE-IIIa-057-O (2): Holtruper Mulde (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,-keine Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	K 5.20: Raum Westkirchen (KLB Landschaftskultur) A 5.8: Oelde-Stromberg (KLB Archäologie)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der l	Jmweltprüfung
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts.
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Biotope - Landschaftsbild - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
			David David	Betroffenheit		V	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-92: Agrarlandschaft um Enniger (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld	
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

Schutzgut

3.02 Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs;

Alternativen

Voraussichtliche erhebliche

Umweltauswirkungen

richt unter den jeweiligen Schutzgutkapiteln.

geeignete Plangebiete ausgeschlossen.

Bestand, Beschreibung

derzeitiger Umweltzustand

Betroffenheit

Umfeld

Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Vorrangbereiche für Windenergienutzung konfliktarme Berei-

che ausgewählt. Für die Ermittlung der konfliktarmen Bereiche wurden Tabuflächen (bspw. Siedlungsflä-

chen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert und als

Plan

Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung			
		Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete erfolgt im Umweltbericht in Kap. 7.		
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen			
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche		

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind Kriterium voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem zu erwarten. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung führt dies insgesamt zu nicht erheblichen Umweltauswirkungen.

2.	Ermittlung Besta	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
			Destand Deschysikum	Betrof	fenheit		Varanasiahtliaha arkahliaha
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

Umweltprüfung Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan "Energie" - Anhang B

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Betroffenheit			
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley (sw3_bs)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	- Trinkwasserschutzgebiet "Evers- winkel" (Schutzzone III)	ja		nein,- keine Flächeninanspruchnahme inner- halb der festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder potentiellen Schutzzonen I und II	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	K 6.17: R. Münster-Telgte- Warendorf (KLB Landschaftskul- tur) A 6.3: Emstal westlich von Wa- rendorf (KLB Archäologie)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Gewässerschutzbereich Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichts. 				
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.				
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Flächen vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.				
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Böden - Heilquellen- / Wasserschutzgebiete - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche				

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Oeld	Oelde 2					
1.	Allgemeine Inforr	mationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)			
1.01	Kreis	Warendorf	ND N			
1.02	Kommune	Oelde	Northues Ostarp			
1.03	Größe / Länge	ca. 59 ha	Westarp Lesting Backmann Ka thoff Bu			
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE, Fließgewässer	Meier Backinann Backinan Backinann Backinann Backinann Backinann Backinann Backinann B			
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	Averbeck . Schulz Eversto			
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Fließgewässer, Gehölzstrukturen	Schulze Mann			
1.07	Vorbelastungen	L 806 verläuft westlich des Plangebietes	Wissing Sundern Sundern Roestrup Bureik Hardenberg Mömig			

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
		Schutzgut		David David II	Betroffenheit		V	
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01		ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	- Rohrweihe (1) (artspezifischer Radius)	nein	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen einer planungsrelevanten oder windenergie- empfindlichen Art im Plangebiet oder im art-	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
			Bootond Boochysibung	Betrof	fenheit	Varavasiahtliaka subahliaka	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
						spezifischen Radius	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Pseudogley-Braunerde (sw1_ff)	ja		ja,- eine Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausge- schlossen werden	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- gem. LWL im 2000 m-Puffer Nr. 283 Windmühle Oelde-Lette	nein		nein	

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung 3.01 Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung) 3.02 Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen 3.02 Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung 3.03 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 3.02 Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen 3.03 Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung 3.04 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 3.05 Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Waldbereiche, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 3.02 Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Waldbereiche, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 3.02 Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Waldbereiche, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 3.02 Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Waldbereiche, BSLE, Fließgewässer - Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes

bosch
ζo
partner

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
		Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.				
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann durch eine Planung der WKA außerhalb der relevanten Bereiche vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.				
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - planungsrelevante Arten (Tiere) - schutzwürdige Böden				

Die schutzwürdigen Böden können als konkrete Standorte bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
			Destand Deserbasibane	Betroffenhei		Vanassa siahaliah a ashabilah a	
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	Menschen, ein- schließlich der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen Ge- sundheit	Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-80: Kulturlandschaft nörd- lich Telgte – Warendorf (besonde- re Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Be- deutung; keine relevanten Flächen im Umfeld	
2.03		Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, bio- logische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06		planungsrelevante Arten -	weder im Plangebiet noch im Umfeld	nein	nein	nein	

Umweltprüfung Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan "Energie" - Anhang B

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Destruct Destruction	Betrof	fenheit	V	
			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
		Tiere	vorhanden				
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	 LSG-3913-0009: LSG- Landschaftsraum Schirlhei- de/Schulterheide (Umfeld) LSG-3913-0005: LSG Hörster Heide (Umfeld) 	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- Nr. A 94 Landwehr (archäologisches linienhaftes Denkmal)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von linienhaften Denkmälern im Plangebiet kann nicht ausge- schlossen werden	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldfläche, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 					
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.					
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Inanspruchnahme des linienhaften Denkmals (Landwehr) am östlichen Rand des Plangebietes kann durch eine Aussparung des relevanten Bereichs bei der Planung der WKA vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltbericht					
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche					

Das linienhafte Denkmals (Landwehr) am östlichen Rand des Plangebietes kann als konkreter Standort bei der Planung von WEA ausgespart werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut			Destand Beechweihung	Betroffenheit		Varanaiahtliaha arhahliaha
				Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	schließlich	ein- der	Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	- ER-MS-78: Kulturlandschaft zwi- schen Ladbergen, Ostbevern und Handorf (besondere Bedeutung) (Plangebiet und Umfeld)	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Flächen im Umfeld
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
			Destruct Bessel with	Betrof	fenheit	V		
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.06		planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	- Plaggenesch (sw3_ap)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden		
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten		
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-3913-0009: LSG- Landschaftsraum Schirhiede / Schultenheide (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- Zulas- sungsebene		
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		

Umweltprüfung Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan "Energie" - Anhang B

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich,, BSLE Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 					
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen Alternativen Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. I wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifis Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umberichts dargelegt.						
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vorkommen der Rohrweihe als WEA-empfindliche Art im artspezifischen 1000m-Radius sind auf der nachgelagerten Ebene besonders zu prüfen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.					
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Erholen (lärmarme Räume) - schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiet					

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

2.	Ermittlung Be	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
				Destand Deschweihung	Betroffenheit			Vavavaaiahtiiaha ayhahiiaha
	Schutzgut	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	Menschen, schließlich	ein- der	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

bosch	
χo	
partner	

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut				fenheit		
			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan Umfeld gebiet		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.09		Schutzwürdige Biotope	 BK-3914-0075: Gehölzstreifen in der Feldmark bei Füchtorf (lokale Bedeutung) 	ja		nein,- Flächeninanspruchnahme kann voll- ständig ausgeschlossen werden (vgl. Anhang A)	
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten	
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein	

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 					
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.					
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts					
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - schutzwürdige Biotope					

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Sas	Sassenberg 3						
1.	Allgemeine Inforr	nationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)				
1.01	Kreis	Warendorf	B 513				
1.02	Kommune	Sassenberg	Bory Tanand Everwand Amken hivok				
1.03	Größe / Länge	ca. 19,8 ha	Neuhaus Neuhaus				
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, Gewässerschutzbereich, BSLE	Petstert Multeler Wessetmann				
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	mann Western Leide				
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen, Gehölzstrukturen, Fließgewässer	Brickamp Brischaff				
1.07	Vorbelastungen	K 18 östlich des Plangebietes	Beckmann Solv Boermant Bußmann Bußm				

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
					Betroffenheit			Managariah Miaha ankah Kaba
	Schutzgut	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.01	schließlich	der	Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06			planungsrelevante Arten - Tiere	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	

2.	. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
			B B	Betroffenheit				
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	- Trinkwasserschutzgebiet der Zone III (Vohren / Dackmar)	ja		nein,- keine Flächeninanspruchnahme von festgesetzten Wasserschutzgebieten innerhalb der Schutzzonen I und II		
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten		
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.16		Landschaftsschutzgebiet	- LSG-4014-0001: LSG- Kulturlandschaft nördlich der Emsniederung (Umfeld)	nein	ja	nein,- vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene		
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein		
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein		
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	- K 6.18: Raum östlichen Warendorf (KLB Landschaftskultur)	ja		nein,- keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet; weitere vorhabens- und standort- bezogene Prüfung auf nachgeordneter Pla- nungs- und Zulassungsebene		

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung						
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Gewässerschutzbereich Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung erfolgt in Kap. 4 des Umweltberichtes 					
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Im Zuge der Planaufstellung wurden für die Windenergiebereiche konfliktarme Räume ermittelt. Dazu wurden Tabuzonen (bspw. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete inkl. eines jeweiligen spezifischen Abstandes / Umfeldes) definiert, für die die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurden. Die genaue Vorgehensweise zur Ermittlung der Plangebiete ist in Kap. 7 des Umweltberichts dargelegt.					
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Flächeninanspruchnahme des K 6.18: Raum östlichen Warendorf (KLB Landschaftskultur) kann durch eine geringe Flächenanpassung vermieden werden. Für weitere Hinweise vgl. Kap. 6 des Umweltberichts.					
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Heilquellen- / Wasserschutzgebiet - Landschaftsschutzgebiet - kulturhistorisch bedeutsame Bereiche					

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei keinem Kriterium zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Sen	Sendenhorst 1							
1.	Allgemeine Inforr	mationen	Kartenausschnitt (M. 1:50.000)					
1.01	Kreis	Warendorf	Hennenberg Sand Ort					
1.02	Kommune	Sendenhorst	Title Renelon 5					
1.03	Größe / Länge	ca. 60 ha (2 Teilflächen)	Schulze Zuralst a Tockenburg					
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Straße für den regionalen Verkehr	Borgmann Seiling Seiling					
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant	siehe Pkt. 1.04; zzgl. Windenergiebereich	SENDENHORST O					
1.06	Bestandsbeschrei- bung (Realnutzung)	Acker- und Grünlandflächen, lineare Gehölz- strukturen kleinere flächiges Gehölz, kleinere Fließgewässer	arst L586 Schulze: Schulze: Niesterd Networks (Networks)					
1.07	Vorbelastungen	L 586 verläuft nördlich und L 851quert das südliche Plangebiet; vorhandene WKA im Plangebiet und in der näheren und weiteren Umgebung	Aberdunger Feters Kersting					

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen							
				Destand Desahusikana	Betroffenheit		Variation and ability	
	Schutzgut			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan gebiet	Umfeld	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.01	schließlich	ein- der	Erholungsorte / -gebiete	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.02	menschlichen sundheit	Ge-	Erholen (lärmarme Räume)	 ER-MS-88: Agrarlandschaft zwi- schen Hiltrup und Ahlen, nördlich von Drensteinfurt (besondere Be- deutung) (Plangebiet und Umfeld) 	ja	ja	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines lärmarmen Raumes mit herausragender Bedeutung, keine relevanten Flächen im Umfeld	
2.03			Wohnen	weder im Plangebiet noch im Umfeld relevante Wohnbebauung vorhanden	nein	nein	nein	
2.04	Tiere, Pflanzen, logische Vielfalt	bio-	FFH- / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.05			Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.06			planungsrelevante Arten -	- Rohrweihe (3) (Plangebiet;	ja	ja	nein,- kein verfahrenskritisches Vorkommen	

Umweltprüfung Regionalplan Münsterland Sachlicher Teilplan "Energie" - Anhang B

2.	Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut		Be		fenheit	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Plan Umfeld gebiet		
		Tiere	artspez. Radius) - Rauhautfledermaus (1) (artspez. Radius) - Großer Abendsegler (1) (artspez. Radius)			planungsrelevanter oder windenergieempfind- licher Arten im Plangebiet oder im artspezifi- schen Radius
2.07		planungsrelevante Arten - Pflanzen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.08		§ 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.09		Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.10		regionale Biotopverbund- fläche (Kernfläche)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.11	Boden	Schutzwürdige Böden	Pseudogley-Gley (sw3_am)Pseudogley (sw3_bs)Braunerde-Rendzina (sw3_bz)	ja		ja,- Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden kann nicht ausgeschlossen werden
2.12	Wasser	Heilquellen-/ Wasserschutzgebiet/	Im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.13		Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.14	Klima / Luft	klimatische und lufthygie- nische Ausgleichsräume	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion			keine Auswirkungen zu erwarten
2.15	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.16		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.17		Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Geschützter Landschaftsbestandteil	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		nein
2.19	Kultur- und sonstige Sachgüter	kulturhistorisch bedeut- same Bereiche	 Sichtbereich Denkmalpflege K 5.18: Raum südlich Hiltrup (KLB Landschaftskultur) K 5.22: Raum südlich Sendenhorst (KLB Landschaftskultur) 	ja		ja,- Plangebiet liegt innerhalb Sichtbeziehung bzw. Sichtbereichen von kulturhistorisch be- deutsamen Bereichen